

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Gutachten „Akzeptiertes Auswahlverfahren“
Standortauswahl im Dialog mit den Regionen**

der DEMOS (Gesellschaft für E-Partizipation mbH)

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-MAT 68</p>

Gutachten „Akzeptiertes Auswahlverfahren“
für die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

Standortauswahl im Dialog mit den Regionen

17. Juni 2016

Das vorliegende Gutachten wurde von der DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH für die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe erstellt. Es wurde in enger Zusammenarbeit mit der Kommissions-Arbeitsgruppe 1 „Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz“ erstellt und greift dabei zahlreiche Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Kommission auf. Es beschreibt mögliche Bausteine für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.

Ansprechpartner:

Hans Hagedorn, Dipl.-Ing.
Katja Simic, B.A.

DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel 030 - 278 7846 -05
hagedorn@demos-deutschland.de

1	Standortauswahl im Dialog mit den Regionen	5
1.1	Ziele und Inhalte der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
1.1.1	Inhalte und Mitwirkungstiefe	5
1.1.2	Langfristige Vereinbarung zur Stärkung der regionalen Potenziale	8
1.1.3	Beteiligungsprinzipien und Akteurskonstellation	9
1.2	Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung	12
1.2.1	Ein Verfahren - Zwei Handlungsfelder	12
1.2.2	Dialogfähigkeit der Behörden	13
1.2.3	Trägerschaft	14
1.2.4	Informationsplattform und Informationsbüros	15
1.2.5	Transparenz und Informationsrechte	16
1.3	Akteure und Gremien	18
1.3.1	Nationales Begleitgremium	18
1.3.2	Fachkonferenz Teilgebiete	23
1.3.3	Regionalkonferenzen	25
1.3.4	Fachkonferenz „Rat der Regionen“	31
1.3.5	Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine	33
1.4	Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung	36
1.4.1	Vorphase und Start der Phase 1	37
1.4.2	Phase 1: Eingrenzung Regionen	37
1.4.3	Phase 2: Übertägige Erkundung	39
1.4.4	Phase 3: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen	41
1.4.5	Genehmigungsphase	43
1.4.6	Rechtsschutzmöglichkeiten	43
1.5	Abfallkapazität	44
1.6	Beteiligung an der Kommissionsarbeit	44
1.6.1	Konzept und Formate	45
1.6.2	Wissenschaftliche Bewertung	51
1.7	Schwerpunktthemen der Öffentlichkeitsbeteiligung	55
1.7.1	Aufarbeitung Fehler der Vergangenheit	57
1.7.2	Soll die Möglichkeit zur Rückholbarkeit bestehen?	58
1.7.3	Einbeziehen der Zwischenlagerstandorte	60
1.7.4	Veränderbarkeit von Kriterien und dem Verfahren selbst	61
1.7.5	Prioritätensetzung für den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit	63
1.7.6	Durch Veto oder Referenden das Verfahren legitimieren?	64
1.7.7	Kompensation für potentielle Endlagerstandorte	66
1.7.8	Nationales Begleitgremium als Garant für Unabhängigkeit	67
1.7.9	Frühzeitigkeit und Transparenz als Voraussetzung für spätere Toleranz	68

1.7.10	Wie kann das Verfahren institutionell abgesichert werden?	70
1.7.11	Das Prinzip der weißen Landkarte	72
1.7.12	Fachkonferenz „Rat der Regionen“ und Partizipationsbeauftragter	74

1 Standortauswahl im Dialog mit den Regionen

1.1 Ziele und Inhalte der Öffentlichkeitsbeteiligung

1 Die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Lagerung radioaktiver Abfallstoffe
2 zeigen, dass Standortbenennungen, die intransparent vorbereitet und anschließend an die
3 breite Öffentlichkeit vermittelt werden, unüberwindbare Widerstände erzeugen. Bei einem
4 Neustart des Verfahrens ist aufgrund der Erfahrungen um die Standorte Morsleben und Asse
5 und die Konflikte um Gorleben ein neues, auf gesellschaftliche Partizipation und Transparenz
6 ausgerichtetes Vorgehen notwendig.

7 Es geht dabei um eine Bürgerbeteiligung von neuer Qualität, deren Ziel es ist, die aktive
8 Mitwirkung der Bevölkerung am Auswahlprozess eines Standortes für hoch radioaktive
9 Abfälle zu erreichen. Hierzu sind qualitative Verbesserungen von politischer Entscheidungs-
10 findung zu initiieren und eine enge Verknüpfung behördlichen Handelns mit öffentlichen
11 Beteiligungsprozessen zu gewährleisten, um eine bessere gesellschaftliche Legitimation für
12 das gesamte Verfahren der Standortauswahl zu erreichen.

13 Oberste Priorität bei der Standortsuche ist das Erreichen der bestmöglichen Sicherheit.
14 Folglich kann die Akzeptanz in der Standortregion nicht als Auswahlkriterium bei der
15 Eingrenzung der Standorte verwendet werden. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es daher
16 auch nicht, Akzeptanz zu messen oder gar zu beschaffen. Vielmehr soll die zweifellos hohe
17 kritische Energie, die in jeder potenziellen Standortregion entstehen wird, aufgenommen und
18 für die Prüfung aller Aspekte eingesetzt werden. Für diese Prüfung müssen insbesondere die
19 regionalen Akteure effektive Rechte erhalten. Es besteht eine realistische Chance, dass durch
20 diesen nachvollziehbaren Gewinn angemessene Toleranz für die dauerhafte Lagerung in der
21 Standortregion entstehen wird.

22 Der gesellschaftliche Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei
23 bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.
24 Ohne eine Berücksichtigung der Fehler der Vergangenheit¹ und deren Ursachen beim
25 Umgang mit radioaktiven Abfällen und den daraus entstandenen gesellschaftspolitischen
26 Verwerfungen ist ein neues Findungsverfahren wenig aussichtsreich. Es wird zwar kaum
27 möglich sein, bei den unmittelbar betroffenen Menschen eine Akzeptanz zu erreichen. Wenn
28 das Verfahren jedoch als wirklich fair und gerecht wahrgenommen wird, kann eine Einsicht
29 dafür entstehen, dass die Verantwortung für die dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle in
30 der eigenen Region übernommen wird.

31 Je stärker die breite Öffentlichkeit von der Sachgerechtigkeit und Fairness des Verfahrens
32 überzeugt ist, desto besser stehen die Chancen, dass nachfolgende Generationen den einge-
33 schlagenen Weg ihrer Eltern und Großeltern fortführen.

1.1.1 Inhalte und Mitwirkungstiefe

34 Die Frage, auf welche inhaltlichen Entscheidungen die Öffentlichkeitsbeteiligung einen
35 Einfluss hat, muss zu Beginn des Verfahrens klar beantwortet werden, damit keine falschen
36 Erwartungen geweckt werden und das Verfahren als fair und gerecht wahrgenommen werden

¹ vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen JE1561 und RE3836

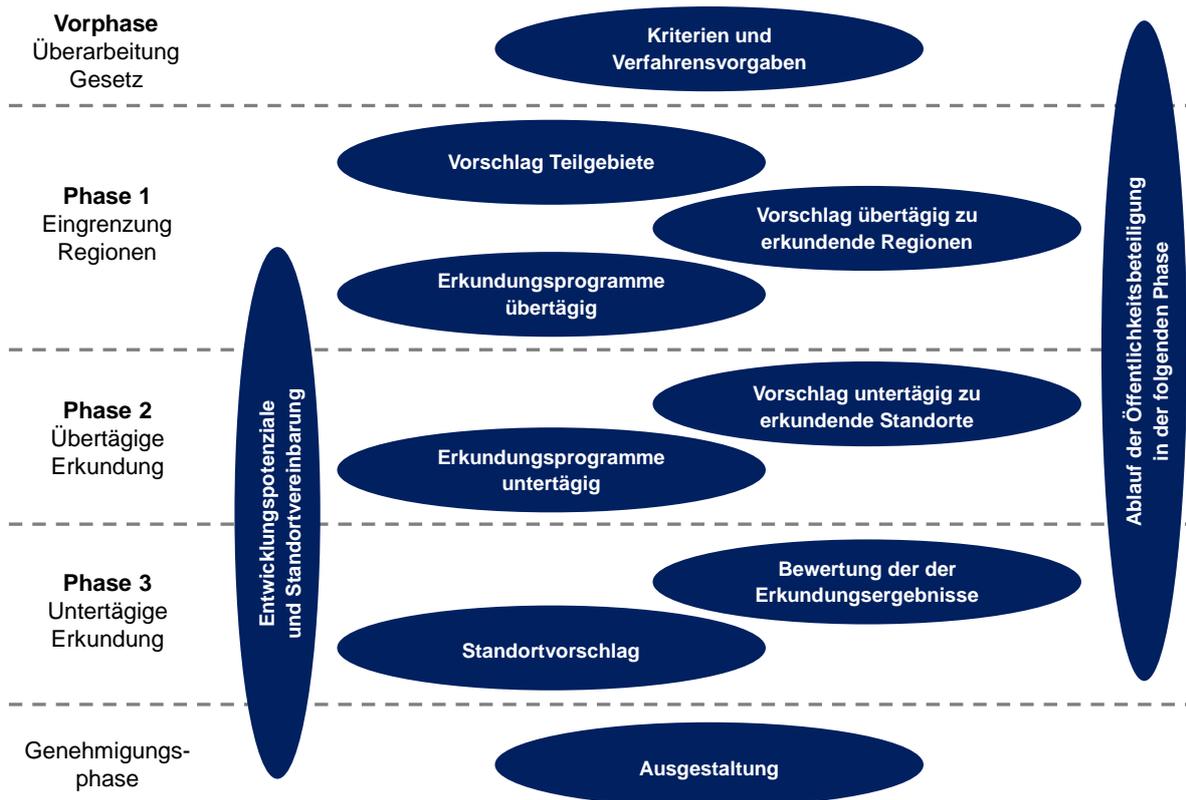
1 kann. In Kurzform lautet die Antwort: Sie kann informell über Argumente und formell über
 2 Nachprüfaufträge Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der jeweiligen Phase
 3 nehmen, jedoch immer innerhalb der Grenzen der in der vorhergehenden Phase gefällten
 4 Entscheidungen.

5 Das gesamte Standortauswahlverfahren beruht auf dem Prinzip, dass der Standort mit der
 6 bestmöglichen Sicherheit in einem Verfahren gefunden wird, das die möglichen Optionen
 7 über eine Abfolge von Entscheidungen immer weiter reduziert. Das bedeutet für die Inhalte
 8 der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass innerhalb dieser Abfolge jede wesentliche Entscheidung
 9 auch Gegenstand der öffentlichen Erörterung ist und einer möglichen Intervention unterliegen
 10 kann. Entscheidungen, die bereits getroffen sind, können dagegen nicht mehr Inhalt der
 11 Beteiligung sein, es sei denn neue Erkenntnisse führen zu einer grundlegenden Neubewertung
 12 und damit zu einem Rücksprung im Verfahren.

13 Abbildung #1 zeigt die Abfolge der Themen, zu denen Entscheidungen zu fällen sind und
 14 daher wesentlich für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind.

Abbildung #1

Wesentliche Inhalte der Beteiligung (vgl. § 9 Abs. 3)



15 Die Inhalte werden an dieser Stelle lediglich überblicksartig dargestellt. Detailliertere
 16 Beschreibungen der Themen finden sich im Kapitel 6 und 7.4. Wenn Inhalte am Ende einer
 17 Phase abschließend entschieden sind, können sie auch in nachfolgenden Verfahrensschritten
 18 erneut zum Thema werden, jedoch dann nur als Information, nicht als neu zu verhandelnde
 19 Frage. So werden beispielsweise die Kriterien und Verfahrensvorgaben im gesamten Verfah-

1 ren immer wieder Gegenstand der Information sein, damit die darauf aufbauende Schritte
2 verständlich und nachvollziehbar werden.

3 Die Abfolge der Themen macht deutlich, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung immer auf
4 das „Wie“ der nächsten Schritte fokussiert. Denn durch diese operativen Fragen (z.B.
5 Kriterienanwendung, Erkundungsprogramme) werden die Folgeentscheidungen determiniert.
6 Die Akteure müssen deshalb befähigt werden in der jeweiligen Phase mit ausreichenden
7 Mitwirkungsmöglichkeiten ihre Aufmerksamkeit auf die Fragen zu lenken, die zur Entschei-
8 dung anstehen. Hier besteht die beste Möglichkeit das Standortauswahlverfahren unterstützt
9 durch unabhängige Fachgutachter zu beeinflussen. Zu diesen Zeitpunkten haben die Akteure
10 der Öffentlichkeit die Möglichkeit über informelle Überzeugungsarbeit oder formelle
11 Nachprüfungen die Entscheidungen auf der Bundesebene zu beeinflussen. Denn das Standort-
12 auswahlverfahren soll durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wesentlich qualifiziert, aber nicht
13 als Ganzes in Frage gestellt werden.

Mitwirkungstiefe

14 In der Praxis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Mitwirkungstiefe oft in den drei Stufen
15 der Beteiligung als „Information“, „Konsultation“ und „Kooperation“ beschrieben.²

16 Information im Sinne einer umfassenden, zielgruppengerecht aufbereiteten Kommunikation
17 in Richtung Öffentlichkeit ist selbstverständlich die Basis für die Öffentlichkeitsbeteiligung
18 im Standortauswahlverfahren.

19 Konsultation heißt, dass Beteiligte aktiv Stellung nehmen können. Für diese Art der Mitwir-
20 kung sind im Standortauswahlverfahren erprobte und rechtlich klar definierte Formate wie
21 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine einzusetzen.

22 Kooperation bedeutet, dass Beteiligte abgrenzbare Mitspracherechte erhalten. Die Bandbreite
23 dieser Einwirkungsmöglichkeiten ist enorm und reicht von stark begrenzten Interventions-
24 rechten bis hin zu direktdemokratischen Maßnahmen wie Volksabstimmungsverfahren. Für
25 das Standortauswahlverfahren galt es eine Lösung zu finden, die einerseits eine große
26 Mitwirkungstiefe – insbesondere für die Menschen in den betroffenen Regionen – ermöglicht,
27 ohne dabei jedoch Gefahr zu laufen, das gesamte Verfahren durch Blockade zu gefährden.
28 Hierfür sieht die Kommission vor allem die Regionalkonferenzen und die Fachkonferenz „Rat
29 der Regionen“ vor, die im Bericht detailliert beschrieben werden. Die Regionalkonferenzen
30 erhalten zusätzlich in Form von Nachprüfrechten die Chance, Mängel zu benennen und den
31 Auftrag für deren Beseitigung zu erteilen. Die eigentliche Abwägungsentscheidung wird
32 jedoch vom BfE vorbereitet und Bundestag und Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt. Damit
33 werden im Sinne eines Meilensteins die inhaltlichen Fragen der Phase abschließend beant-
34 wortet. Das Bundesgesetz bildet dann die Grundlage für die folgende Phase und ist auch für
35 die Gremien der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr veränderbar.

36 In der sozialwissenschaftlichen Debatte wird die Mitwirkungstiefe auch dadurch unterschied-
37 lichen, ob nur deliberative, dialogorientierte Verfahren eingesetzt werden oder ob auch stärker
38 direktdemokratische Formen angewandt werden. Wie in einem von der Bertelsmann Stiftung
39 und dem Staatsministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bericht dargestellt, ist
40 diese Unterscheidung „weniger trennscharf, als dies auf den erst Blick scheinen mag“, weil es

² Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2014: Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung – Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor, S. 12-14

1 zahlreiche hybride Partizipationsformen gibt, die informelle Dialoge mit verbindlichen
2 Interventionsrechten kombinieren.³

3 Die Kommission empfiehlt, die Regionalkonferenzen mit gesetzlich definierten Interventions-
4 rechten auszustatten. Mit dem Instrument der Nachprüfung wird rechtlich abgesichert, dass
5 die in dialogorientierten Verfahren erarbeiteten Erkenntnisse die notwendige Aufmerksamkeit
6 im Abwägungsprozess erhalten (siehe Abschnitt 7.3.3).

1.1.2 Langfristige Vereinbarung zur Stärkung der regionalen Potenziale

7 Die Empfehlungen der Kommission zur Öffentlichkeitsbeteiligung basieren auf der These,
8 dass zwei wesentliche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger
9 der Region Bau und Betrieb des Endlager mit gutem Gewissen tolerieren können: Zum einen
10 muss eine überzeugende Kontrolle ausgeübt werden, dass Standortauswahl und Realisierung
11 des Endlagers dem Konzept der bestmöglichen Sicherheit entsprechen. Zum anderen muss die
12 Region in der Lage sein, die Belastungen durch den Bau des Endlagers und den Transport der
13 Behälter wirksam und dauerhaft auszugleichen. Einer negativen Kennzeichnung der Region
14 muss auch mit der Entwicklung des Ausgleichskonzepts entgegengewirkt werden.

15 Die Strategien, wie dieser Ausgleich herzustellen ist, sind in jeder Region individuell zu
16 entwickeln. Dazu sind die ökonomischen, historischen und sozialen Potenziale der Region
17 genau zu untersuchen, passende Langfriststrategien auszuarbeiten und auch zu validieren. Ziel
18 kann hierbei nicht sein, lediglich eine Kompensation in Form eines kurzfristigen finanziellen
19 Ausgleichs zu erreichen, sondern langfristige Entwicklungspotenziale für die jeweiligen
20 Regionen auszuarbeiten, die eine differenzierte Antwort auf den Bau des Endlagers geben.
21 Dabei müssen sowohl die Anliegen der aktuellen Bevölkerung betrachtet, gleichzeitig aber
22 auch Expertenwissen und Prognosen über zukünftige Entwicklungen einbezogen werden.

23 Bereits im Jahr 2002 sprach der Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd)
24 Empfehlungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche aus. Der unabhän-
25 gige, vom Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufene
26 Arbeitskreis nahm seine Arbeit im Jahr 1999 auf und hatte die Aufgabe, auf Basis wissen-
27 schaftlich fundierter Kriterien Empfehlungen für ein Standortauswahlverfahren abzugeben.
28 Das Ergebnis der drei Jahre dauernden Arbeit wurde in Form eines Abschlussberichts an den
29 Bundesumweltminister übergeben. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit ist Gegenstand
30 dieses Berichts und wurde im Rahmen dieser Kommission diskutiert.

31 Viele der dabei für die Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiteten Empfehlungen wurden aus
32 dem Bericht des AkEnd übernommen, andere wurden weiterentwickelt oder nach Abwägung
33 schließlich verworfen. Die Entwicklung eines Ausgleichskonzepts wurde im AkEnd detailliert
34 beschrieben und dient als Grundlage für die hier getroffenen Empfehlungen zur Stärkung
35 regionaler Potenziale.

36 Der AkEnd hat in seinem Bericht folgende Eigenschaften einer sinnvollen Unterstützung
37 beschrieben:⁴

- 38 – Langfristige Chancen fördern statt kurzfristige Vorteile verschaffen.
- 39 – Unterstützung dient der Eigeninitiative; das Entwicklungskonzept muss von den Unter-
40 nehmen, Vereinen und Institutionen der Region realisiert werden.

³ Bertelsmann Stiftung, Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2014: Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden. S. 19

⁴ AkEnd, Seite 226-228

- 1 – Alle Zuwendungen sind zeitlich befristet bis der Entwicklungsimpuls sich selbst trägt.
- 2 – Benennung der Quellen und der langfristigen Sicherung der Unterstützung.
- 3 – Abgestufte Realisierung der regionalen Entwicklungsplanung durch Starter- und Pilotpro-
- 4 jekte schon während der untertägigen Erkundung.

5 Die Kommission schließt sich diesen Empfehlungen an. Gerade die konkreten regionalen
6 Gegebenheiten müssen bei der Erarbeitung einer Strategie für die Regionalentwicklung
7 einbezogen und genau untersucht werden. Die im Folgenden vorgeschlagenen regionalen
8 Gremien können eine solche Aufgabe wahrnehmen und so die langfristige Sicherung von
9 Entwicklungskonzepten gewährleisten.

10 Die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ (7.3.4) hat die Aufgabe, eine standortunabhängige
11 Strategie zur Förderung der Regionalentwicklung grob zu skizzieren. Das BfE erarbeitet in
12 Phase 2 im Rahmen der sozioökonomischen Potenzialanalyse die Datengrundlagen, die auch
13 für die Abwägung eingesetzt werden (6.5.8). Je weiter das Standortauswahlverfahren
14 voranschreitet, desto konkreter werden die verbleibenden Regionalkonferenzen (7.3.3) sich
15 mit der Frage auseinandersetzen, wie sie ihre individuelle Regionalentwicklung stärken
16 können. Spätestens in Phase 3 steht daher die Frage im Fokus, welche Unterstützung die
17 Region erhält, um die ausgearbeiteten Strategien langfristig realisieren zu können und wie
18 diese Unterstützung verbindlich vereinbart werden kann.

19 Rechtsschutzmöglichkeiten werden durch eine solche Vereinbarung nicht beeinträchtigt.

20 Partner einer solchen Vereinbarung sollten auf der einen Seite die Bundesrepublik Deutsch-
21 land sein und auf der anderen Seite die Gebietskörperschaften der Region, in der der ausge-
22 wählte Standort liegt. Die Abgrenzung und Rechtsform einer solchen Region ist erst in
23 Phase 3 abschließend definierbar.

24 Gegenstand einer Vereinbarung könnten sein:

- 25 – Die ausgestaltbaren Eckpunkte der Anlagen (z.B. Verkehrsanbindung, Oberflächenanla-
26 gen, Emissionsschutz, Rahmenbedingungen für den Einlagerungsprozess, Abfallkapazität)
- 27 – Langfristige Verpflichtungen in der Betriebs- und Nachbetriebsphase
- 28 – Generationenübergreifend wirksame Kompensationen, mit denen die Entwicklungspoten-
29 ziale der Regionen gestärkt werden und mögliche negative Nebeneffekte des Endlagers
30 ausgeglichen werden

31 Die juristischen Implikationen einer solchen Vereinbarung sind umfangreich, auch durch den
32 notwendigen Ewigkeitscharakter der Vereinbarung, und müssen frühzeitig untersucht werden.

1.1.3 Beteiligungsprinzipien und Akteurskonstellation

33 Der AkEnd war – ebenso wie die Kommission – der Überzeugung, dass die oftmals kontro-
34 verse und kritische Haltung der Bevölkerung in Bezug auf die Suche nach einem Endlager nur
35 dann aufgelöst werden könne, wenn diese umfassend und gemäß der unterschiedlichen
36 Interessenlagen an der Lösung des Problems beteiligt wird. Er unterscheidet dabei vier
37 Formen der Beteiligung, die sich gegenseitig ergänzen.⁵

38 Im Folgenden werden die vier Formen der Beteiligung, die der AkEnd unterscheidet, kurz
39 beschrieben, die Übereinstimmungen wie auch die Abweichungen zu den Vorschlägen der

⁵ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 209

1 Kommission herausgearbeitet und die Akteure vorgestellt, die diese Prinzipien umsetzen
 2 könnten. Die Akteure, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden entweder im StandAG
 3 formal definiert oder aus eigenem Interesse Einfluss ausüben. Bei den in Kapitel 7.3 be-
 4 schriebenen Gremien handelt es sich daher nicht um eine vollständige Auflistung aller am
 5 Verfahren beteiligten Akteure, sondern lediglich um jene, die vorab mit definierten Rechten
 6 und Pflichten in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestattet sind. Diese Grundkons-
 7 tellation von Akteuren schafft für alle weiteren Akteure konstruktive Anknüpfungspunkte und
 8 konstruktive Handlungsszenarien. Im Folgenden werden die vier Grundprinzipien der
 9 Beteiligung aus dem Bericht des AkEnd kurz skizziert.

a) Beteiligung braucht umfassende Information:

10 Ein wesentliches Element zur Bereitstellung und Verbreitung von Informationen ist die vom
 11 AkEnd vorgeschlagene unabhängige Informationsplattform. Bereits im Bericht des AkEnd
 12 wird die Unabhängigkeit dieses Mediums betont, das zwar vom Träger der Öffentlichkeitsbe-
 13 teiligung betrieben wird, gleichzeitig aber weiteren Akteuren (regionale Gremien, Nationales
 14 Begleitgremium) redaktionellen Einfluss ermöglicht. Diese Akteure sollen aktiv beim
 15 Generieren, Verarbeiten und Prüfen der Informationen mitwirken. Dadurch kann die Platt-
 16 form Interessengegensätze und -vielfalt widerspiegeln und die notwendige Glaubwürdigkeit
 17 erlangen. Die Informationsangebote müssen „umfassend und systematisch“⁶ angelegt und
 18 zielgruppengerecht aufbereitet werden. Die Kommission unterstreicht die Bedeutung dieses
 19 Beteiligungselements und hat es in diesem Bericht weiterentwickelt. Beispielsweise wurde
 20 die Vernetzung der Plattform mit den handelnden Akteuren detaillierter beschrieben. Näheres
 21 wird in den Abschnitten 7.2.4 und 7.2.5 dargestellt.

b) Beteiligung an der Gestaltung des Verfahrens:

22 Der AkEnd spricht sich für die Einsetzung eines neutralen Kontrollgremiums⁷ aus. Dieses
 23 prüft, ob das Auswahlverfahren regelkonform umgesetzt wird und begleitet die Arbeit des
 24 Vorhabenträgers kontinuierlich. Das Gremium zeichnet sich durch eine hohe Sachkompetenz
 25 in wissenschaftlich-technischen Belangen und hohes Ansehen seiner Mitglieder in der
 26 Öffentlichkeit aus. Die Beobachtungen des Kontrollgremiums fließen am Ende jeder Phase
 27 über einen Ergebnisbericht direkt in die Entscheidungsfindung der gesetzgebenden Instanzen
 28 ein.

29 Die Notwendigkeit eines solchen Gremiums wurde auch von der Kommission diskutiert.
 30 Weiterhin wird in § 8 StandAG die Einsetzung eines nationalen gesellschaftlichen Begleit-
 31 gremiums vorgesehen, das ähnliche Funktionen aufweist wie das neutrale Kontrollgremium
 32 des AkEnd. Eigenschaften beider Gremien wurden in den Vorschlag der Kommission für ein
 33 Nationales Begleitgremium aufgenommen und finden sich in Abschnitt 7.3.6 wieder.

c) Beteiligung an der Vertretung regionaler Interessen:

34 Die Mitwirkung an Entscheidungen durch Gremien auf nationaler, überregionaler und
 35 regionaler Ebene bildet das Herzstück des vorgestellten Konzeptes zur Beteiligung der
 36 Öffentlichkeit an der Standortsuche. Auch der AkEnd beschäftigte sich mit einer regionalen
 37 Vertretung und schlägt in seinem Abschlussbericht vor, ein Bürgerforum mit Kompetenzzent-
 38 rum⁸ für die jeweils betroffenen Regionen einzusetzen. Das Bürgerforum dient als Gremium,

⁶ vgl. § 9, Abs. 1 StandAG sowie K-Drs./AG1-58, Punkt 2

⁷ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 207

⁸ vgl. ebd., S. 211

1 in dem alle Fragen der regionalen Entwicklung diskutiert werden, die im Zusammenhang mit
2 der Suche nach einem Endlager stehen. Durch entsprechende finanzielle Ausstattung sollen
3 die Bürgerforen zusätzlich die Möglichkeit erhalten, ein eigenes Kompetenzzentrum
4 einzurichten. Die dort beschäftigten Experten überwachen die Anwendung der natur- und
5 sozialwissenschaftlichen Kriterien und beraten die Bürgerforen.

6 Der Gedanke regionaler Interessenvertretungen sowie deren Unterstützung durch Experten
7 verschiedener Disziplinen ist zentral für den von der Kommission ausgearbeiteten Vorschlag
8 einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Er geht dabei weit über die Ausführungen des Berichts des
9 AkEnd hinaus und legt in Kapitel 7.3 detailliert mögliche Aufgaben, Zusammenstellungen
10 sowie Rechte und Pflichten der regionalen Gremien dar.

d) Beteiligung an der Entscheidungsfindung:

11 Der AkEnd führt das Konzept der Beteiligungsbereitschaft ein. Dieses beschreibt die Gesamt-
12 heit der Faktoren, die dazu führen, dass die Bevölkerung einer Region den Suchprozess nach
13 einem Standort begleitet und bereit ist an der konkreten Ausgestaltung mitzuwirken oder sich
14 dem zumindest nicht entgegenzustellen.

15 In seinem Abschlussbericht spricht sich der AkEnd dafür aus, die Beteiligungsbereitschaft der
16 Bürgerinnen und Bürger der zu untersuchenden Regionen zu mehreren Zeitpunkten abzufragen
17 und bei Verlust der Bereitschaft die Standorterkundung in dieser Region abzubrechen.⁹
18 Nach gründlicher Abwägung empfiehlt die Kommission ein davon abgeleitetes, aber anderes
19 Vorgehen.

20 Die Beteiligung an der Entscheidungsfindung wird auch in dem Vorschlag der Kommission
21 befürwortet, soll jedoch nicht durch eine binäre Abfrage im Sinne einer Ja/Nein-Frage
22 erfolgen. Ein faktisches Vetorecht der unmittelbar Betroffenen blendet die berechtigten
23 Interessen der Allgemeinheit aus und könnte dazu führen, dass der gesamtgesellschaftliche
24 Auftrag die Endlagerung der radioaktiven Abfälle in Deutschland zu gewährleisten, verhin-
25 dert wird.

26 Stattdessen soll die Entscheidungsfindung durch die Einsetzung legitimer, zivilgesell-
27 schaftlicher Gremien unterstützt werden. Diese ermöglichen, dass die Kritik und Anregungen
28 der regionalen Bevölkerung differenzierter und lösungsorientierter aufbereitet werden und so
29 in das Verfahren eingebracht werden können.

30 Der gesamte Abwägungsprozess der Kommission bezüglich der Überlegungen des AkEnd zur
31 Beteiligungsbereitschaft ist im Erläuterungskasten „Befragung“ in Abschnitt 7.3.3 beschrie-
32 ben.

⁹ ebenda, S. 74 und S. 212-216

1.2 Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung

Kurzfassung

1 Die Kommission empfiehlt zwei Handlungsfelder für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Das erste
 2 Handlungsfeld umfasst die Grundformen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Rechtsschutz
 3 entsprechend den Vorschlägen der Kommission. In einem zweiten Handlungsfeld werden
 4 erweiterte Beteiligungsinstitutionen geschaffen, deren Existenz und Handlungsmöglichkeiten
 5 ebenfalls rechtlich legitimiert sind, von den Beteiligten aber auf überregionaler und regionaler
 6 Ebene flexibler und bezogen auf den Prozess dynamischer gestaltet werden können. Auf diese
 7 Weise wird sowohl Rechtssicherheit als auch eine breite und offene Diskussionskultur
 8 erreicht.

9 Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) ist Träger des Verfahrens. Es gewähr-
 10 leistet die Umsetzung in beiden Handlungsfeldern. Das unverzüglich mit der Abgabe des
 11 Kommissionsberichts durch Bundesgesetz eingerichtete Nationale Begleitzentrum beobachtet
 12 das Teilnahmeverfahren als unabhängiger Akteur und setzt sich in Konflikten vermit-
 13 telnd ein. Am Ende jeder Phase wird durch ein Bundesgesetz auf Grundlage aller Ergebnisse
 14 entschieden.

1.2.1 Ein Verfahren - Zwei Handlungsfelder

15 In der bisherigen Fassung beschreibt das Standortauswahlgesetz (StandAG) die Öffentlich-
 16 keitsbeteiligung in Anlehnung an das verwaltungsrechtliche Verfahren. Es skizziert die
 17 notwendigen Elemente zur Wahrung der rechtlich gebotenen Anhörung der betroffenen
 18 Einzelbürger, Verbände, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Staaten. Diese
 19 Elemente müssen konkretisiert und um ein weiteres Handlungsfeld ergänzt werden.

20 Die besondere Art der Aufgabenstellung erfordert neuartige Teilnehmungsformen, um die
 21 Bürger der zu untersuchenden Regionen frühzeitig und dialogorientiert an der Entscheidungs-
 22 vorbereitung zu beteiligen. Diese Teilnehmung soll zwar gesetzlich verankert, aber jenseits
 23 rechtlich festgeschriebener Routinen organisiert werden. Dadurch kann lokalen Besonderheiten
 24 Rechnung getragen und auch in konfliktreichen Teilnehmungsphasen Flexibilität ermög-
 25 licht werden.

26 Entscheidungen sollen nicht nur nachträglich legitimiert werden. Vielmehr soll die betroffene
 27 regionale und überregionale Öffentlichkeit ermutigt und in die Lage versetzt werden, selbst
 28 Lösungsvorschläge zu erarbeiten und das Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Dies kann
 29 gelingen, wenn die dafür notwendigen Strukturen – beispielsweise in Form von eigens zu
 30 diesem Zweck gegründeten Gremien mit entsprechender finanzieller Ausstattung – frühest-
 31 möglich vorhanden sind.

32 Nur so kann eine neue Qualität und Fairness der Bürgerbeteiligung erreicht werden, bei der
 33 die in Frage kommenden Regionen kompetent und fachlich informiert den Standortauswahl-
 34 prozess begleiten können. In einem so definierten Rahmen können dann Teilnehmungs- und
 35 Konfliktlösungsmethoden eingesetzt werden, die sich in informellen Teilnehmungs-situationen
 36 als sinnvoll bewährt haben und allen Akteuren den notwendigen Gestaltungsraum eröffnen.

37 Wie in Abbildung #2 dargestellt, ergänzen sich die beiden Handlungsfelder. Die vorgeschrie-
 38 benen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind mit dem Rechtsschutz nach Maßgabe der

- 1 Vorschläge der Kommission ausgestattet. Die Rechte der Betroffenen wären im Sinne dieser
 2 Vorschläge abgesichert. Nachteil dieses Handlungsfelds ist die damit einhergehende hohe
 3 Formalisierung, die eine flexible und frühzeitige Behandlung auch von vorläufigen Erkennt-
 4 nissen in der Praxis erschwert.
- 5 Daher sollen die erweiterten Beteiligungsformate gesetzlich definiert, aber mit hohen
 6 Gestaltungsfreiheiten ausgestattet werden. Zusätzlich erhält die regionale und überregionale
 7 Öffentlichkeit durch diese Gremien weitere Rechte, insbesondere das Recht zur Nachprüfung
 8 (vgl. 7.3.3). Die unterschiedlichen Ausgestaltungsformen der beiden Handlungsfelder werden
 9 in den nachfolgenden Abschnitten detailliert erläutert.

Abbildung #2



[* kein formalisiertes Gremium]

1.2.2 Dialogfähigkeit der Behörden

10 Die erweiterten Beteiligungselemente verlangen einen dialogischen Charakter. Das bedeutet,
 11 dass ein dauerhafter Dialog zwischen Behörden einerseits und einer äußerst heterogenen
 12 Öffentlichkeit stattfinden soll, zu der z. B. auch atomkritische Gruppen mit ihrem konflikter-
 13 fahrener Erfahrungshintergrund gehören. Ein solcher Dialog, für den es bislang keine
 14 erfolgreichen Muster gibt, wird mit großen kommunikativen Herausforderungen verbunden
 15 sein. Daraus resultieren an die beteiligten Behörden zwei grundlegende Anforderungen:

16 Erstens erfordert der Prozess der Standortauswahl von allen beteiligten Behörden, insbeson-
 17 dere dem BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung, den Willen und die Fähigkeit zur
 18 Partizipation und Prozessgestaltung. Sie müssen einen in vielerlei Hinsicht anspruchsvollen
 19 Beteiligungsprozess als wesentlichen Bestandteil ihrer eigentlichen Aufgabe begreifen, der
 20 zur Qualität der Entscheidungsvorbereitung und am Ende zur gesellschaftlichen Tolerierung
 21 der Ergebnisse beiträgt. Diese für die schwierigen Dialogprozesse notwendigen Haltungen,
 22 professionellen und partizipativen Fähigkeiten sind auf allen Ebenen der beteiligten Behörden
 23 zu fördern und durch langfristig angelegte Personalentwicklungsmaßnahmen auszubauen. Die
 24 notwendige Qualität der Dialogprozesse muss einerseits durch eine geeignete Aufbau- und

- 1 Ablauforganisation sichergestellt werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass alle Mitar-
2 beiter – gerade auch die, die mit technischen Fragen befasst sind – über Coaching und andere
3 Maßnahmen zur Teilnahme an den partizipativen Prozessen befähigt werden.
- 4 Zweitens sind sorgfältig entwickelte und tragfähige Designs von Dialogprozessen unabding-
5 bar. Dafür kann es hilfreich sein, externe Unterstützung in Anspruch nehmen.

1.2.3 Trägerschaft

Rolle des BfE

6 Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren ist das Bundesamt für
7 kerntechnische Entsorgung (BfE). Es organisiert das Beteiligungsverfahren in den oben
8 beschriebenen Handlungsfeldern. Insbesondere ist das BfE dafür verantwortlich, dass die
9 regionalen Beteiligungsgremien gegründet werden und eine ausreichende Ressourcenausstat-
10 tung bekommen. Dabei kann es sich auch externer Dienstleister bedienen, um im Sinne eines
11 kontinuierlich lernenden Verfahrens unterschiedliche Herangehensweisen und aktuelle
12 Beteiligungsmethoden einsetzen zu können. Dazu gehört beispielsweise die externe Modera-
13 tion von Sitzungen, Veranstaltungen usw., um eine glaubwürdige Rollenverteilung zu
14 gewährleisten.

15 Das BfE in der Rolle als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet, dass die
16 zentralen Ergebnisse aus der Beteiligung unmittelbar bei den fachlich befassten Stellen – der
17 Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) und dem BfE in seiner Rolle als
18 Regulierungsbehörde – gehört werden, und Anregungen möglichst früh im Arbeitsprozess
19 geprüft werden können. Diese Vorgehensweise hat sich bereits in der Öffentlichkeitsbeteili-
20 gung an der Arbeit der Kommission bewährt, indem Botschafter aus der Kommission die
21 Diskussion in den Veranstaltungen miterlebt haben und die Ergebnisse unmittelbar in die
22 Arbeitsgruppen einfließen lassen konnten.

23 Das BfE hat die Aufgabe, alle Beteiligungsergebnisse zu dokumentieren, für die Entschei-
24 dungsträger aufzubereiten und im Bericht mit den Vorschlägen für in Betracht kommende
25 Standortregionen zu berücksichtigen.

26 Als Regulierungsbehörde steht das BfE in der fortwährenden Pflicht, den Beteiligungsgremi-
27 en Rede und Antwort zu stehen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu erläutern sowie
28 die Erkenntnisse aus den Diskussionen im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. In der
29 Verlässlichkeit, Offenheit und Kompetenz, in der dieser Dialog geführt wird prägt das BfE
30 seine Glaubwürdigkeit als neutraler Partner.

Rolle der BGE

31 Auch die Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) ist aufgefordert in ihrer
32 Rolle als Vorhabenträgerin eine intensive Informationsarbeit zu betreiben. Sie sollte diese
33 Aufgabe als Bringschuld verstehen. Bei der Überarbeitung des StandAG sollte die Bundes-
34 Gesellschaft aber keine Rolle als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung zugewiesen bekom-
35 men.

36 Die Arbeit der Gesellschaft ist zentraler Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung: Ihre
37 Vorschläge und Analysen sind wesentliche Grundlagen für die Veröffentlichungen des BfE.
38 Die BGE steht dem nationalen Begleitgremium und den regionalen Gremien für Nachfragen
39 zur Verfügung und hat den Auftrag, erkannte Defizite möglichst direkt auszuräumen. Im

1 Rahmen der Nachprüfung ist sie verpflichtet, die Nachprüfaufträge der Regionalkonferenzen
2 fristgerecht zu bearbeiten.

1.2.4 Informationsplattform und Informationsbüros

3 Als wesentliche Grundlage des Beteiligungsverfahrens betreibt das BfE im Internet eine
4 Informationsplattform. Ergänzend dazu kann das BfE gemeinsam mit den jeweiligen Regio-
5 nalkonferenzen Informationsbüros vor Ort einrichten. Die Angebote sind so zu konzipieren,
6 dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von
7 verschiedenen Autoren beleuchtet werden. Wissenschaftliche Mindeststandards sind zu
8 gewährleisten.

9 Zu diesem Zweck sollte das BfE mit Partnern wie z.B. der Bundeszentrale für politische
10 Bildung zusammenarbeiten. Dadurch kann das Thema Endlagersuche auch für Jugendliche
11 und Kinder fassbar gemacht und in die Schulen gebracht werden.

12 In der Gesamtschau aller Informationen soll eine ausgewogene und umfassende Informati-
13 onsbasis entstehen. Das Angebot muss so aufbereitet und erschlossen werden, dass sowohl
14 Laien, als auch engagierte Bürger mit Fachwissen, recherchierende Journalisten, oder
15 Fachleute aus Wissenschaft und Wirtschaft ein entsprechendes Informations- und Vermitt-
16 lungsniveau vorfinden.

17 Die regionalen Gremien sollen bei der Entwicklung der Plattform und der laufenden Pflege
18 eine aktive Rolle einnehmen. Die Plattform und die optionalen Informationsbüros vor Ort
19 sollen für sie Werkzeuge sein, um ihre Beratungsergebnisse in der regionalen Öffentlichkeit
20 bekannt zu machen und Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit zu erhalten. Ebenso kann das
21 Nationale Begleitgremium Inhalte beitragen.

22 Insbesondere für die Regionalkonferenzen hat die Informationsplattform eine wesentliche
23 Funktion. Sie sichert innerhalb des Ringmodells die Kommunikation der Beteiligten (siehe
24 7.3.3). Dazu muss die Online-Plattform über geeignete Methoden verfügen, damit die
25 Regionalkonferenzen Anregungen aus der Öffentlichkeit erheben und aggregieren können.¹⁰

26 Zentraler Teil der Informationsarbeit ist die ausgewogene und verständliche Darstellung aller
27 Maßnahmen, die zu einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit führen, angefangen von den
28 Suchkriterien, bis hin zum Aufbau des Endlagersystems mit seinen unterschiedlichen
29 Sicherheitskonzepten. Ebenso muss die langfristige Perspektive der nächsten Jahrtausende für
30 die verschiedenen Zielgruppen professionell aufbereitet werden. Nur wenn der gesamte
31 Prozess der kerntechnischen Entsorgung für alle Bevölkerungsgruppen gut nachvollziehbar
32 und damit vorstellbar ist, kann die Diskussion konstruktiv verlaufen.

33 Auch in den Beteiligungsveranstaltungen zur Arbeit der Kommission wurde immer wieder
34 betont welchen Stellenwert ein niedrigschwelliges Informationsangebot hat, das speziell auf
35 die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnitten ist. Dieser Faktor sei für ein solch komplexes
36 und schwer zugängliches Thema nicht hoch genug einzuschätzen.

37 Darüber hinaus kann das BfE die Rohdaten auch in offenen Formaten und als OpenData
38 nutzbar anbieten, um Datenjournalisten und anderen Akteuren die Möglichkeit zu geben,
39 Plausibilitätschecks durchzuführen.

40 Die Informationsarbeit darf nicht nur diejenigen erreichen, die bereits von Beginn an Interesse
41 am Verfahren mitbringen. Viel wichtiger ist im Sinne einer breiten gesellschaftlichen

¹⁰ vgl. Methode BürgerForum der Bertelsmann Stiftung www.buerger-forum.info

1 Aktivierung, dass verfahrensbegleitend eine überregionale Informationskampagne stattfindet,
 2 so dass auch jene über die Zusammenhänge der Endlagerung und die Möglichkeiten der
 3 Beteiligung informiert werden, die sich bis dahin noch überhaupt nicht damit auseinandergesetzt haben.
 4

5 Sowohl für die Informationsplattform als auch für die Informationsbüros sind daher zwei
 6 unterschiedliche Zugänge zu konzipieren: Zunächst sollten die Angebote für die Interessenten
 7 erarbeitet werden, die sich zum ersten Mal intensiver mit dem Thema auseinandersetzen
 8 wollen. Die physikalischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge müssen allgemeinverständlich
 9 erläutert werden. Ergänzend dazu sollen detaillierte Informationen für die Analysen,
 10 die im Standortauswahlverfahren erarbeitet werden, vorgehalten werden.

1.2.5 Transparenz und Informationsrechte

11 Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes
 12 sehen für jedermann den Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden sowie von
 13 Bundesorganen und -einrichtungen vor, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben
 14 wahrnehmen. Diese Informationen werden auf Antrag bereitgestellt, sofern nicht einer der
 15 Schutztatbestände des IFG bzw. des UIG betroffen ist.

16 Das Hamburgische Transparenzgesetz statuiert über diesen auf Antrag gewährten Zugang zu
 17 amtlichen Informationen hinaus diesbezüglich eine Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht.
 18 Letztere verpflichtet die Behörde, alle amtlichen Informationen in einem Informationsregister
 19 öffentlich zugänglich zu machen. Das Hamburgische Transparenzgesetz sieht dabei den
 20 gleichen Prüfungsmaßstab für die Veröffentlichungszulässigkeit vor wie das IFG.

21 Die Folge ist eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung der Prüfung für alle
 22 amtlichen Informationen, ohne dass ein Zugang hierzu durch einen Petenten durch Antrag
 23 begehrt werden muss. Dadurch entsteht eine Ausweitung des Prüfungsaufwands.

24 Das öffentliche Informationsregister ermöglicht eine aktive Auseinandersetzung der Öffentlichkeit
 25 mit der Materie. Denn eine sinnvolle Informationsrecherche wird erst möglich, wenn
 26 Art und Umfang der vorhandenen Informationen bekannt sind.

27 Für eine effektiv nutzbare Transparenz sind mehrere Voraussetzungen notwendig: Wissen
 28 über die Existenz der Information, Zugriff auf die Information, und die Fähigkeit zur Analyse
 29 und zur wissenschaftlichen oder politischen Einordnung der Information. Mit der Informationsplattform
 30 wird der Zugriff ermöglicht, mit den Regionalkonferenzen werden neue
 31 Institutionen geschaffen, die diese Fähigkeit zur Analyse und Einordnung verantwortlich
 32 entwickeln können.

33 Die Kommission empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der
 34 BGE und des BfE zu erstellen und dabei die Erfahrungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes
 35 zu nutzen.

36 Neben dem Schutz personenbezogener Daten gibt es in Transparenzgesetzen weitere Ausnahmen
 37 von der Informationspflicht. Zu diesen gehören die „unmittelbare Willensbildung des
 38 Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und Vermerke“. Außerdem werden alle Entwürfe zu
 39 Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit
 40 und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen
 41 oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde, von der Veröffentlichung ausgenommen.
 42 Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen Statistiken, Datensammlungen,
 43 Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen
 44 Dritter, die Bewertung der Stellungnahmen sowie Berichte zu diesen. Die Kommission

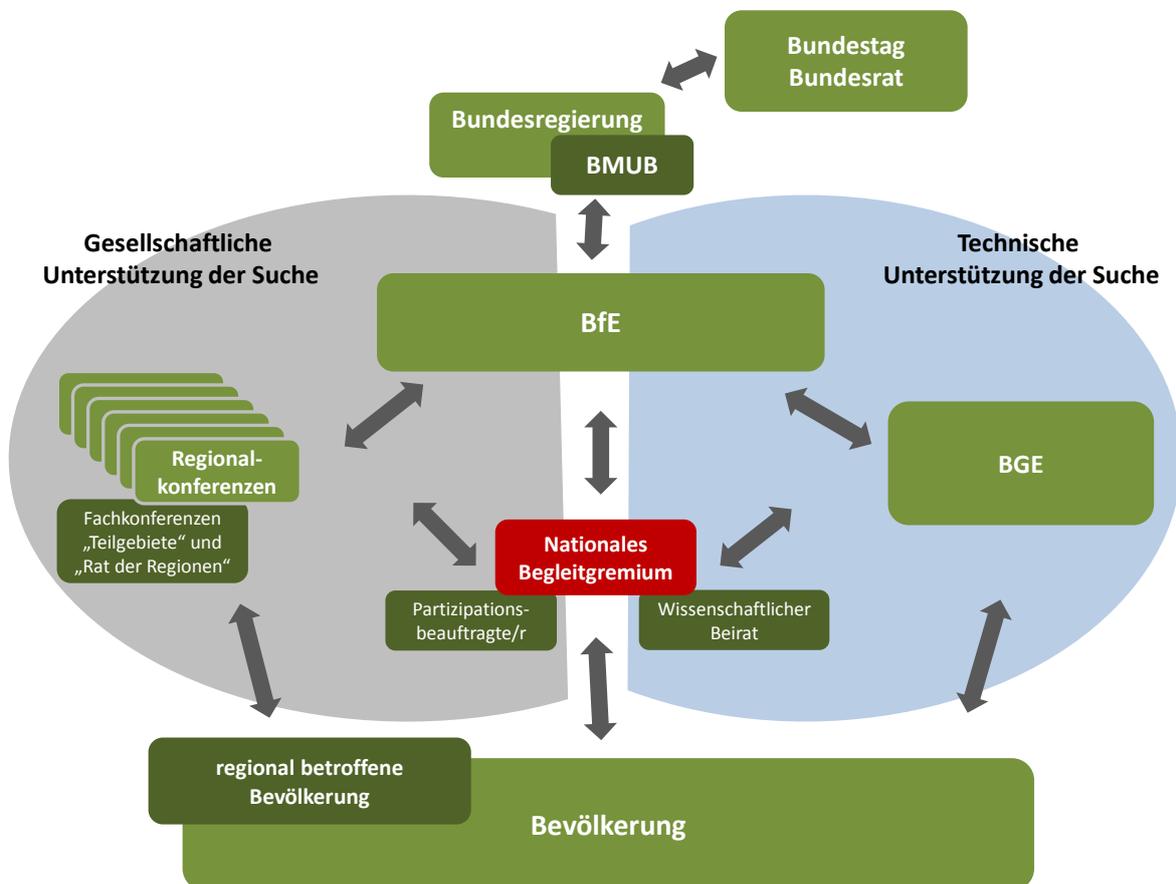
- 1 empfiehlt, den Begriff der „unmittelbaren Willensbildung“ sehr eng zu definieren, um eine
- 2 weitgehende Transparenz zu ermöglichen.
- 3 Hierzu sind auch die Ausführungen in Kapitel 8.6 sowie die Bestimmungen des Atomgesetzes
- 4 §57b, hier insbesondere der Absatz 9 (Definition wesentlicher Unterlagen) zu beachten.

1.3 Akteure und Gremien

- 1 Die Kommission empfiehlt, die nachfolgend beschriebenen Akteure und Gremien der
 2 regionalen und überregionalen Öffentlichkeit mit starken Ressourcen und Rechten auszustat-
 3 ten und die Öffentlichkeit so in die Lage zu versetzen, das Standortsuchverfahren kritisch und
 4 konstruktiv zu begleiten. Abbildung #3 skizziert das Beteiligungssystem, das in den nachfol-
 5 genden Abschnitten detailliert erläutert wird:

Abbildung #3

Beteiligungssystem



1.3.1 Nationales Begleitgremium

Aufgaben

- 6 Zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums sind die vermittelnde Begleitung und
 7 Überwachung des Standortauswahlverfahrens. Eine besondere Stellung hat dabei die Umset-
 8 zung der Partizipation im Verfahren.

1 Die Suche nach einem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit wird nur erfolgreich sein,
 2 wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden kann. Dafür müssen die handelnden
 3 Institutionen Vertrauen bilden und binden. Die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte
 4 Standortsuche kann daher nur erfolgreich sein, wenn sie frühzeitig mit einer umfassenden
 5 gesellschaftlichen Beteiligung einhergeht. Hierfür ist eine gegenüber Behörden, Parlament
 6 und direkt beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche
 7 Instanz, die über dem Verfahren steht und sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichnet
 8 sowie Wissens- und Vertrauenskontinuität vermittelt, von besonderer Bedeutung. Ein solches
 9 Gremium soll den Standortsuchprozess begleiten, erklären und überwachen sowie regulierend
 10 zwischen den Akteuren eingreifen können.

11 Der Fokus des Gremiums liegt somit nicht nur bei der gemeinwohlorientierten Begleitung des
 12 Prozesses, sondern im Aufbau und Erhalt einer Kontinuität des Vertrauens zwischen den
 13 handelnden Akteuren.

14 Schon vor Beginn des Standortauswahlverfahrens soll eine Begleitung bzgl. der Arbeit des
 15 Bundesamts für kerntechnische Entsorgung übernommen werden. Da sich das BfE dann erst
 16 im Aufbau befindet und insbesondere mit der sofort einsetzenden Öffentlichkeitsbeteiligung
 17 beschäftigt sein wird, ist bereits hier das Nationale Begleitgremium als Partizipationsgarant
 18 einzusetzen.

19 Während des Standortauswahlverfahrens soll das Nationale Begleitgremium die Vorschläge
 20 von BfE und BGE überprüfen. Darüber hinaus kann das Gremium auch Vorschläge entwi-
 21 ckeln, wie das Standortauswahlverfahren – angesichts von sich verändernden wissenschaftli-
 22 chen Grundlagen – verbessert und weiterentwickelt werden sollte.

23 Dem Nationalen Begleitgremium kommt auch eine relevante Rolle in der Realisierung eines
 24 selbst hinterfragenden Systems zu (vgl. Kap. 6.4). Es kann die Sicherheits- und Selbstreflexi-
 25 onskultur in den beteiligten Institutionen und im gesamten Auswahlverfahren kritisch
 26 beobachten und an der Etablierung einer kritikfreundlichen Kultur mitwirken.

27 Das Nationale Begleitgremium steht im Dialog und Austausch mit der Öffentlichkeit und
 28 allen Akteuren des Standortauswahlverfahrens und setzt sich bei Konflikten vermittelnd ein.

29 Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht und an den Gesetzgeber übermittelt. Das
 30 Gremium entscheidet in der Regel im Konsens. Abweichende Voten sind bei der Veröffentli-
 31 chung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Zusammensetzung

32 Das Nationale Begleitgremium besteht aus Bürgerinnen und Bürgern sowie anerkannten
 33 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

34 Die zu berufenden Bürgerinnen und Bürger müssen in der Lage sein, die Thematik sehr
 35 qualifiziert zu analysieren und zudem möglichst vorbehaltlos zu bewerten. Um dies zu
 36 gewährleisten, werden sie durch das erprobte Prinzip der Bürgergutachten ermittelt: Unter
 37 allen Wahlberechtigten wird bundesweit eine Zufallsstichprobe ermittelt. Mit diesem
 38 Einladungsverteiler wird eine nach Geschlecht und Alter vielfältige Gruppe gebildet. In einer
 39 Workshopreihe erarbeitet sich die Gruppe fundiertes Wissen und erörtert die gesellschaftli-
 40 chen Fragen der Endlagerung. Anschließend veröffentlichen die Teilnehmer ihre Empfehlun-
 41 gen und wählen ihre Vertreter für das Nationale Begleitgremium. Das Vorgehen sichert ab,
 42 dass die Personen aus der Bürgerschaft qualifiziert sind und nicht als Interessenvertreter

1 auftreten.¹¹ Um den gewählten Vertretern immer wieder Feedback für deren Arbeit im
2 Begleitgremium zu ermöglichen, sollte die Gruppe auch über den Zeitraum der Workshoprei-
3 he hinaus in Kontakt bleiben. Dabei handelt es sich nicht um ein formell eingesetztes
4 Gremium, sondern um ein informelles Kontaktnetzwerk, auf das die Vertreter im Nationalen
5 Begleitgremium bei Bedarf zurückgreifen können, um sich abzusichern.

6 Das Nationale Begleitgremium soll sich wie folgt zusammensetzen:

7 – Zwölf Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Diese
8 werden gemeinsam von Bundestag und Bundesrat bestimmt.

9 – Vier Bürger/innen werden nach dem auf oben beschriebenen Verfahren ausgewählt und
10 von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reak-
11 torsicherheit ernannt. Außerdem werden mit der gleichen Methode zwei Vertreter/innen
12 der jungen Generation nominiert, die ebenso ernannt werden.

13 Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines
14 Landes noch der Bundes- bzw. einer Landesregierung angehören. Außerdem dürfen sie keine
15 wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im
16 weitesten Sinne haben. Alle Mitgliedergruppen sollen ein ausgewogenes Geschlechterver-
17 hältnis aufweisen.

18 Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums berufen gemeinsam zwei ihrer Mitglieder
19 (weiblich und männlich) als Sprecherin und Sprecher.

20 Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums werden jeweils für drei Jahre berufen und
21 können zweimal wiederberufen werden.

22 Das Nationale Begleitgremium zeichnet sich durch Unabhängigkeit und Neutralität aus. Es
23 sollen daher keine Mitglieder als Vertreter von Regionen berufen werden. Gleichwohl pflegt
24 das Nationale Begleitgremium einen kontinuierlichen und intensiven Austausch mit den
25 regionalen Gremien und Formaten.

26 Die Berufung von Bürgerinnen und Bürgern ist ein deutliches Signal für die besondere Rolle
27 des Nationalen Begleitgremiums. Aus einer gerechtigkeits-theoretischen Perspektive können
28 gerade diese Mitglieder die Herstellung von Fairness im Standortauswahlverfahren glaubwür-
29 dig und plausibel nach außen kommunizieren. Zahlreiche Praxisbeispiele aus dem In- und
30 Ausland belegen, dass das Prinzip der Bürgergutachten durch die vorbehaltlose, qualifizierte
31 Mitwirkung der Bürger die repräsentative Demokratie stärkt und eine vermittelnde Funktion
32 in der Debatte mit kritischen Stakeholdern ausübt.¹²

Rechte und Pflichten

33 Von Beginn an begleitet das Nationale Begleitgremium das Standortauswahlverfahren
34 fortwährend. Es hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse in einem Bericht in jeder Phase
35 aufzubereiten.

36 Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des BfE und der BGE. Soweit
37 dies auch Unterlagen betrifft, die nicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszu-
38 geben sind, sind die Mitglieder ggf. zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Nationale

¹¹ Für die Feinkonzeption sollte auch der Erfahrungsbericht aus der „Workshopreihe der jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktiker“ im Anhang herangezogen werden.

¹² vgl. Gutachten Kamlage, Warode (2016) Zur Rolle von Laienbürgern in komplexen, dialogorientierten Beteiligungsprozessen

1 Begleitgremium kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des BfE und der BGE an
2 seinen Sitzungen einfordern.

3 Das Begleitgremium hat die Pflicht, sich regelmäßig, umfassend und gleichmäßig über den
4 aktuellen Stand der Beratungen in allen Regionen zu informieren. Das Gremium hat dafür das
5 Recht, Botschafter zu benennen, die an den Sitzungen der regionalen Gremien aktiv teilneh-
6 men dürfen. Für nicht-öffentliche Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

7 Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu
8 identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu
9 bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann
10 auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen
11 beschließen.

12 Das Nationale Begleitgremium kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen und Experten
13 für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.

14 Das Nationale Begleitgremium ist Ombudsstelle für die Öffentlichkeit und Ansprechpartner
15 für alle Beteiligten des Standortauswahlverfahrens, ebenso wie für Betroffene der Zwischen-
16 lagerstandorte. Es benennt für diese Funktion einen Partizipationsbeauftragten. Der/die
17 Partizipationsbeauftragte trägt für das Nationale Begleitgremium zur Beilegung und Schlich-
18 tung von Konflikten bei und ist damit verantwortlich für das Konfliktmanagement, wie es im
19 Kapitel „Umgang mit Konflikten“ beschrieben ist.

20 Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und
21 kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und eine Beantwortung einfordern.
22 Dabei synchronisiert es zeitlich sein Vorgehen mit den Verfahrensabläufen der Regionalkon-
23 ferenzen und Nachprüfungen, um Überschneidungen und Verzögerungen zu vermeiden.

24 In jeder Phase übermittelt das Nationale Begleitgremium seine Beratungsergebnisse an die
25 Bundesregierung und den Gesetzgeber. Zusätzlich ist dem Nationalen Begleitgremium das
26 Recht einzuräumen, sich mit Berichten (analog zum Jahresbericht der Datenschutzbeauftrag-
27 ten) an die Öffentlichkeit zu wenden.

Ausstattung

28 Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer
29 Geschäftsstelle unterstützt. Diese soll vom Bundesumweltministerium eingesetzt werden und
30 haushalterisch dort verortet sein. Eine organisatorische Aufhängung soll analog zum Sachver-
31 ständigenrat für Umweltfragen beim Umweltbundesamt erfolgen. Die Geschäftsstelle
32 unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die
33 Dienstaufsicht liegt beim Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt hat bei der Wahrneh-
34 mung der Dienstaufsicht die Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums zu beachten.
35 Das Budget soll im Einzelplan des Bundesumweltministeriums verortet werden. Über das
36 Budget mit Ausnahme der Personalkosten soll das Gremium frei verfügen können.

37 Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums erhalten eine Aufwands- bzw. Verdienstauss-
38 fallentschädigung in Anlehnung an die Regelungen des Deutschen Ethikrats.

Wissenschaftliche Unterstützung

39 Das Nationale Begleitgremium kann auf wissenschaftliche Unterstützung zugreifen. Im Fall
40 von kurzfristig auftretenden Fragestellungen kann wissenschaftliche Expertise eingeholt
41 werden, z.B. durch Anhörungen oder Vergabe von Gutachten.

1 Für längerfristige Aufgaben kann das Nationale Begleitgremium einen wissenschaftlichen
 2 Beirat berufen und den Beratungsauftrag bedarfsgemäß festlegen. Die Beratung kann
 3 beispielsweise im Monitoring naturwissenschaftlich-technischer oder sozialwissenschaftlicher
 4 Entwicklungen mit Relevanz für das Auswahlverfahren und im Abgleich mit dem Stand von
 5 Wissenschaft und Technik bestehen. Der Beirat kann auch als Ansprechpartner für das
 6 Nationale Begleitgremium in allen Fragen fungieren, die einer besonderen wissenschaftlichen
 7 Kompetenz bedürfen.

8 Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden im Falle seiner Einrichtung vom
 9 Nationalen Begleitgremium berufen. Die Möglichkeit zur Berufung eines wissenschaftlichen
 10 Beirats sowie zur kurzfristigen Hinzuziehung von wissenschaftlicher Beratung muss bei der
 11 Planung der Ressourcen berücksichtigt werden.

Ausstattung mit einer/einem Partizipationsbeauftragten

12 Der Partizipationsbeauftragte analysiert auftretende Spannungen im Standortauswahlverfah-
 13 ren und setzt sich dafür ein, mögliche Verfahrenshürden frühzeitig aufzulösen. Er steht den
 14 Akteuren in Behörden und Regionen als Ansprechpartner zur Verfügung und berät sie für
 15 eine gelingende Beteiligung. Er hat die Aufgabe, konkrete Anliegen der Öffentlichkeit
 16 aufzunehmen, allparteilich zu behandeln, und im günstigen Fall mit den Akteuren gemeinsam
 17 getragene Lösungen herbeizuführen. Im Sinne eines deeskalierenden Konfliktmanagements
 18 kann der Partizipationsbeauftragte Mediations- und Schlichtungsmaßnahmen vorschlagen.
 19 Der Partizipationsbeauftragte berät und berichtet an das Nationale Begleitgremium. Alle
 20 Akteure des Standortauswahlverfahrens können den Beauftragten bei Bedarf hinzuziehen.

21 Die Rolle ist zeitlich nur in hauptamtlicher Tätigkeit auszufüllen, erfordert ein formales
 22 Ansehen und ist unabhängig von der inhaltlichen Arbeit des Begleitgremiums auszuüben. Das
 23 Nationale Begleitgremium beruft den Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit
 24 der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem
 25 Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium
 26 abberufen werden.

Vorgezogene Einsetzung des Nationalen Begleitgremiums

27 Das Standortauswahlgesetz sieht in seiner ursprünglichen Fassung in § 8 vor, dass das
 28 Nationale Begleitgremium erst mit Beginn der Standortsuche eingesetzt wird. Aus Sicht der
 29 Kommission ist es aber notwendig, das Gremium bereits kurz nach Abschluss der Kommissi-
 30 onsarbeit einzusetzen.

31 In der Zeit zwischen Abgabe des Berichtsentwurfes der Kommission und dem Inkrafttreten
 32 des evaluierten Standortauswahlgesetzes droht ein Fadenriss. Von verschiedenen Seiten wird
 33 befürchtet, dass der mit ersten Schritten begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit in dieser
 34 Zeit abbricht, der Konsensgedanke sowie aufgebautes Vertrauen wieder verloren gehen und
 35 die Arbeit der Kommission nicht in adäquater Weise ihren Niederschlag im späteren Suchver-
 36 fahren finden kann. Es bedarf also einer Brücke.

37 Daher hat die Kommission einstimmig beschlossen, dass der Vorschlag der frühzeitigen
 38 Einsetzung, der auf eine Initiative aller vier Berichterstatter und der Berichterstatterin der
 39 Bundestagsfraktionen zurück geht, so schnell wie möglich umgesetzt werden sollte.

40 Neben den schon oben angesprochenen Aufgaben wie der Begleit- und Brückenfunktion soll
 41 das Nationale Begleitgremium in der Frühphase dafür sorgen, dass es ab Beginn der Standort-
 42 auswahl arbeitsfähig ist. Dazu gehören unter anderem die Knüpfung von Netzwerken zu den
 43 bundesdeutschen Akteuren der Endlagersuche sowie vergleichbaren internationalen Gremien

1 und der Erhalt des Wissens aus der Arbeit der Kommission. Daneben kann bereits die Arbeit
2 des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung begleitet werden.

3 Für die Phase zwischen Abgabe des Kommissionsberichts und Beginn der Standortauswahl
4 ist eine kleinere Besetzung aus neun Mitgliedern vorgesehen.

5 – Sechs Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Diese
6 werden gemeinsam von Bundestag und Bundesrat bestimmt.

7 – Zwei Bürger/innen werden nach dem auf Seite 19 beschriebenen Verfahren ausgewählt
8 und von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt.
9 Außerdem wird mit der gleichen Methode ein/e Vertreter/in der jungen Generation
10 nominiert, der/ die ebenso ernannt wird.

11 Die Mitglieder, die bereits in der Frühphase des Gremiums tätig sind, sollen im Sinne der
12 Wissens- und Vertrauenskontinuität auch nach der Evaluierung des StandAG weiterhin tätig
13 sein. Das Gremium soll deshalb um die neuen im evaluierten Standortauswahlgesetz vorgese-
14 henen Mitglieder aufgestockt werden.

15 Der interfraktionelle Gesetzesentwurf von CDU/CSU, SPD, Die LINKE und Bündnis 90/Die
16 Grünen wurde am 9. Juni 2016 ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Das Gesetz mit
17 der Drs.-Nr. ... soll Mitte Juli 2016 in Kraft treten.

1.3.2 Fachkonferenz Teilgebiete

18 Nach Abschluss der Endlagerkommission und im Rahmen des Beginns des Suchverfahrens ist
19 eine Beteiligung betroffener Regionen und ihrer Bürgerinnen und Bürger noch nicht möglich,
20 da entsprechende Regionen noch nicht lokalisiert wurden. Gleichwohl ist es in dieser Phase
21 sinnvoll, Beteiligungsformate anzubieten, um den Prozess der Bildung der Strukturen des
22 partizipativen Suchverfahrens ebenso zu begleiten, wie die Erstellung des Zwischenberichtes
23 der BGE in Phase 1.

24 Ziel ist es, das Beteiligungsparadoxon (Potentiell umfangreichen Einwirkungsmöglichkeiten
25 am Beginn eines Prozesses steht meist wenig bis keine reale Beteiligungsbereitschaft
26 gegenüber) zu entschärfen.

27 Hierzu bietet sich an, die während der Arbeit der Endlagerkommission entwickelten und
28 erfolgreich realisierten Formate (vgl. 7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit) fortzuführen
29 und eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuführen.

30 Die Fachkonferenz Teilgebiete eröffnet die Möglichkeit, den Zeitraum der bloßen Information
31 zu verkürzen und eine fachkundige Befassung rechtzeitig einzuleiten, bevor vorrangig
32 regionale Interessen bedeutsam werden.

Aufgabe

33 Die Fachkonferenz Teilgebiete erörtert den Zwischenbericht der BGE nach Schritt 2 in
34 Phase 1 (vgl. 8.9). Sie befasst sich mit der der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der
35 geologischen Mindest- und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in Phase 1, die zur
36 Identifizierung von Teilgebieten durch die BGE geführt haben und legt hierzu einen Bericht
37 vor (vgl. Rechte und Pflichten).

38 Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten, bevor es zur
39 Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt.
40 Damit wird eine standortübergreifende Sichtweise ermöglicht, die den Aufbau eines Erfah-

1 rungs- und Wissensstandes befördert und damit die spätere Arbeitsaufnahme der Regional-
2 konferenzen und des Rates der Regionen sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung
3 erleichtern kann.

4 Ergänzend zur Fachkonferenz Teilgebiete können durch das BfE insbesondere in der Phase 1
5 weitere Beteiligungsformate angeboten werden, auch um eine Beteiligungskultur im Suchver-
6 fahren zu entwickeln. Online-Konsultationen, spezifische Angebote für junge Menschen und
7 Fachkreise wurden von der Endlagerkommission bereits erprobt und auch unter diesem
8 Gesichtspunkt evaluiert (vgl. 7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit).

Zusammensetzung

9 Die Fachkonferenz Teilgebiete soll innerhalb von sechs Monaten dreimal zusammentreten.
10 Sie setzt sich vorrangig aus Vertretern der Teilgebiete zusammen, die in dem zu behandeln-
11 den Zwischenbericht identifiziert wurden.

12 Die Teilnehmer werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) offen eingela-
13 den. Dabei sollen die Vertreter der Kommunen, der gesellschaftlichen Organisationen und der
14 Bürgerschaft aus den Teilgebieten besonders angesprochen werden. Die Teilnahme von
15 Fachleuten auch außerhalb der betroffenen Teilgebiete ist ebenfalls wünschenswert, um eine
16 fachlich vertiefte Diskussion zu ermöglichen. Zudem wäre es von Vorteil, wenn Personen
17 vertreten sind, die während der Vorphase (siehe 7.4.1) in den Veranstaltungen und Beteili-
18 gungsformaten mitgewirkt haben. Bei den Teilnehmenden, Referentinnen und Referenten ist
19 ein ausgewogenes Geschlechter- und Altersverhältnis anzustreben.

20 Mit der Zusage sollte eine Selbstverpflichtung zur Teilnahme an allen drei Terminen verbun-
21 den sein, damit die Beratungsergebnisse mit einem abschließenden Votum verabschiedet
22 werden können.

23 Die Veranstaltungen der Fachkonferenz sind öffentlich und werden über Livestreams und
24 Videodokumentationen öffentlich zugänglich gemacht. Medienvertreter können umfassende
25 Informationsangebote und Interviewmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Rechte und Pflichten

26 Die Teilnehmer der Fachkonferenz Teilgebiete haben Anspruch auf umfassende Erläuterun-
27 gen von Vertretern der BGE zu den Inhalten des Zwischenberichts und den Methoden bei der
28 Erarbeitung. Im Gegensatz zur Regionalkonferenz hat die Fachkonferenz Teilgebiete nicht
29 das Recht eine Nachprüfung zu verlangen. Eine formelle Nachprüfung über die Auswahl der
30 Teilgebiete ist erst später im Zusammenhang mit der Identifikation der übertägig zu erkun-
31 denden Standortregionen möglich.

32 Die Fachkonferenz Teilgebiete übermittelt innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abschluss-
33 veranstaltung die Beratungsergebnisse an die BGE und das BfE in seiner Funktion als Träger
34 der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die BGE macht den – auf Grundlage der Vorschläge der
35 Fachkonferenz Teilgebiete – ggf. modifizierten Zwischenbericht zum Teil des Berichts zur
36 Auswahl der übertägig zu erkundenden Standorte, der dem BfE übermittelt wird.

Finanzierung

37 Das BfE gewährleistet als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die Finanzierung der
38 Fachkonferenz Teilgebiete.

1 Letztlich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Partizipation für Bürgerinnen und
2 Bürger auch monetären Aufwand bedeuten kann, der bisweilen ein erhebliches Hemmnis
3 darstellt. Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, mindestens die Übernahme von Reise- und
4 Übernachtungskosten, können daher die Beteiligungsbereitschaft erhöhen.

1.3.3 Regionalkonferenzen

5 In jeder Region, die in Phase 1 als übertägig zu erkundende Standortregion vorgeschlagen
6 wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte langfristig und intensiv. Eine
7 Regionalkonferenz besteht aus ihrer Vollversammlung und ihrem Vertretungskreis.

8 Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet die Regionalkonferenzen ein und stellt
9 für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Die Regionalkon-
10 ferenzen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit eigenständig und in hoher Unabhän-
11 gigkeit vom BfE auszugestalten.

Aufgaben

12 Die Hauptaufgaben einer Regionalkonferenz bestehen darin, den gesamten Auswahlprozess
13 intensiv zu begleiten und die wesentlichen Vorschläge und Entscheidungen auf Richtigkeit
14 und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Zudem besteht die Aufgabe darin, alle interessierten
15 Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen.

16 Falls hierbei erkannte Defizite im Dialog mit BfE und BGE nicht auszuräumen sind, ist es
17 Aufgabe und Recht der Regionalkonferenzen Nachprüfaufträge zu formulieren (siehe
18 Abschnitt 7.3.3).

19 Die Regionalkonferenzen erörtern die von der BGE veranlassten soziökonomischen Poten-
20 zialanalysen der Regionen (vgl. 6.5.8.). In Phase 3 wirken die Regionalkonferenzen an der
21 Erarbeitung der Standortvereinbarung mit (vgl. 7.1.2).

22 Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit in der eigenen Region über
23 den Verlauf der Standortauswahl zu informieren und kontinuierlich zu beteiligen. Ein
24 wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform (siehe 7.2.4), aber
25 auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der Öffentlichkeitsbeteili-
26 gung.

27 Die Regionalkonferenzen bieten während ihrer gesamten Laufzeit Beteiligungsformate für
28 alle Bürgerinnen und Bürger an, die sich am Prozess beteiligen wollen. Diese Formate
29 müssen nicht in jedem Einzelfall aber im Rahmen des gesamten Beteiligungsportfolios zu
30 jedem Zeitpunkt gemäß des Prinzips der „permanenten Handlungsofferte“ Bürgerinnen und
31 Bürgern mit Beteiligungsmotivation Angebote machen.

32 Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter in die Fachkonferenz „Rat der Regionen“, um
33 regionale und überregionale Sichtweisen abzugleichen (siehe 7.3.4).

34 Die Regionalkonferenzen wirken bei den vom BfE zu organisierenden Erörterungsterminen
35 mit (siehe 7.3.5). Dabei können sie vor dem Hintergrund ihrer intensiven Vorarbeit dazu
36 beitragen, dass Informationsdefizite in der Veranstaltung schnell aufgeklärt werden und sich
37 die Erörterung auf wesentliche Themen fokussiert.

38 Die Regionalkonferenzen bearbeiten auftretende Konflikte gemäß dem im Kapitel „Umgang
39 mit Konflikten“ vorgestellten Deeskalationsverfahren.

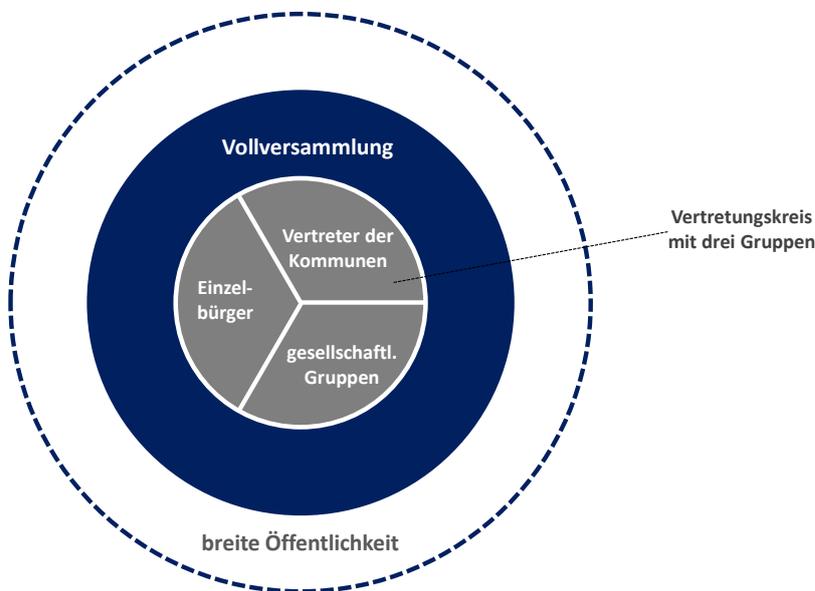
- 1 Die Regionalkonferenzen erstellen in jeder Phase des Standortausverfahrens einen Bericht, in
- 2 dem sie die Ergebnisse ihrer Beratungen dokumentieren und ggf. die Ergebnisse der Nachprü-
- 3 fung bewerten.

Zusammensetzung

- 4 Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen gilt es, ein Modell zu etablieren, das
- 5 sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch die Kontinuität der
- 6 Arbeit gewährleistet.¹³
- 7 Wie in Abbildung #4 illustriert, bilden die Vollversammlung, der Vertretungskreis und die
- 8 breite Öffentlichkeit ein Ringmodell.

Abbildung #4

Ringmodell der Regionalkonferenzen



Äußerer Ring: Öffentlichkeit

- 9 Die breite Öffentlichkeit bildet den äußeren Ring. Es ist das Ziel, die regionale Bevölkerung
- 10 über die Arbeit der Regionalkonferenzen angemessen zu informieren und in die Lage zu
- 11 versetzen, Fragen und Anregungen einzubringen. Der Vertretungskreis organisiert die
- 12 Partizipation der breiten Öffentlichkeit, u.a. durch Mitwirkung an der Informationsplattform
- 13 (siehe Abschnitt 7.2.4) sowie durch eigene Beteiligungsformate der Regionalkonferenz.

Mittlerer Ring: Vollversammlung

- 14 Die Bürgerinnen und Bürger, die das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der
- 15 Region haben, werden zur Vollversammlung eingeladen. Dies erfolgt über allgemeine,
- 16 öffentliche Medien wie z.B. Internet, Radio, Zeitungen. Bei Bedarf kann auch eine Benach-

¹³ Anregung aus dem Workshop der Regionen, um das Paradoxon zwischen Einbeziehung aller und Arbeitsfähigkeit aufzulösen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE2472)

1 richtung an alle Haushalte der Region verschickt werden, um die Vielfalt der Teilnehmer in
2 der Vollversammlung zusätzlich abzusichern.

3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung bilden den mittleren Ring. Die
4 Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- 5 – Sie wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Vertretungskreises (innerer Ring).
- 6 – Sie ist das Diskussionsforum für die Mitglieder des Vertretungskreises.
- 7 – Sie kann Anträge an den Vertretungskreis stellen und ihm Vorschläge unterbreiten.

8 Alle wesentlichen Entscheidungen, die dem Vertretungskreis vorzubehalten sind, erfolgen
9 nach Anhörung der Vollversammlung.

10 Die erste Vollversammlung muss im Rahmen einer offenen Versammlung stattfinden. Die
11 folgenden Vollversammlungen sollen im Regelfall im Rahmen offener Versammlungen
12 durchgeführt werden. Ist dies aufgrund regionaler Situationen (z.B. Größe bzw. Bevölke-
13 rungszahl des Einzugsgebietes, hohe Anzahl interessierter Bürgerinnen und Bürger, grenzna-
14 he Situation mit einem hohen Anteil ausländischer Betroffener) nicht im Rahmen einer
15 Versammlung möglich, können alternative Verfahren der demokratischen Willensbildung
16 (z.B. mehrere Teilversammlungen) gewählt werden.

17 Sobald der Vertretungskreis gewählt wurde, übernimmt dieser die Einladung und Organisati-
18 on. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Organisation und Einladung durch das BfE unter
19 Einbeziehung des Nationalen Begleitgremiums sowie des Partizipationsbeauftragten.

20 Zur Organisation kann die Bitte um Anmeldung an die Teilnehmer gerichtet werden.

Innerer Ring: Vertretungskreis

21 Der Vertretungskreis bildet den inneren Ring des Modells und nimmt die operativen Aufga-
22 ben der Regionalkonferenzen wahr. Er bereitet die Veranstaltungen und Beschlüsse der
23 Vollversammlung der Regionalkonferenz vor. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern
24 der folgenden Institutionen und Personengruppen zu je einem Drittel zusammen:

- 25 – Vertreter der Kommunen auf Gemeinde- und Kreisebene
- 26 – Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, wie Wirtschafts-, Umwelt- und
27 anderer Organisationen, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortaus-
28 wahl verbunden sind
- 29 – Einzelbürgerinnen und Einzelbürger

30 Der Vertretungskreis sollte zahlenmäßig so bemessen sein, dass er einerseits die drei genann-
31 ten Gruppen aus der gesamten Region repräsentieren kann, andererseits aber eine arbeitsfähi-
32 ge Größe nicht übersteigt. Eine Größenordnung von 30 Personen stellt das Maximum dar.

33 Die Mitglieder des Vertretungskreises werden von der Vollversammlung gewählt. Es ist ein
34 Wahlverfahren anzuwenden, das ein Ergebnis von drei gleich großen Gruppen im Vertre-
35 tungskreis ermöglicht. Für das Segment „Vertreter der Kommunen“ erfragt das BfE von den
36 beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern. Für die
37 Segmente „gesellschaftliche Gruppen“ und „Einzelbürger“ legt das BfE mit den Vertretern
38 der Kommunen ein Verfahren zur Nominierung von Kandidaten fest. Sowohl die Vertreter
39 der gesellschaftlichen Gruppen als auch die Einzelbürger werden von der Vollversammlung
40 der Regionalkonferenz gewählt. Das BfE fordert alle Beteiligten auf, bei der Kandidatenauf-
41 stellung Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.

1 Das Wahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Mitglieder des Vertretungskrei-
2 ses gemeinsam von der Vollversammlung bestätigt worden sind.

3 In den Segmenten „Vertreter gesellschaftlicher Gruppen“ und „Einzelbürgerinnen und
4 Einzelbürger“ sollen auch junge Erwachsene vertreten sein. Zu ihrer Qualifizierung sollte von
5 jeder Regionalkonferenz kontinuierlich ein Veranstaltungsformat für junge Erwachsene wie
6 auch alle anderen Gruppen angeboten werden.

7 Die Mitglieder des Vertretungskreises werden jeweils für drei Jahre gewählt und können
8 zweimal wiedergewählt werden.

9 Mitglieder, die sich in den Vertretungskreis wählen lassen, verpflichten sich zur Teilnahme an
10 dessen Sitzungen und einer regelmäßigen Mitarbeit. Zum Ausgleich erhalten sie dafür eine
11 Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung (siehe Punkt Finanzierung unten).

12 Der Vertretungskreis formuliert nach Anhörung der Vollversammlung die Nachprüfaufträge.

Geschäftsordnung

13 Die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Vollversammlung und Vertretungskreis wird in
14 einer Geschäftsordnung spezifiziert. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellt
15 allen Regionalkonferenzen eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung, die wenn notwendig
16 unterschiedliche regionale Größenordnungen berücksichtigen wird. Die Vollversammlung
17 beschließt die Geschäftsordnung, dabei ist sie nicht an die Mustergeschäftsordnung gebunden.
18 Die Mustergeschäftsordnung sollte Entscheidungen des Vertretungskreises in der Regel mit
19 einfacher Mehrheit ermöglichen.

Regionale Abgrenzung

20 Bei der Gründung der Regionalkonferenzen wird sich die Frage nach der genauen geographi-
21 schen Abgrenzung stellen.

22 Das Standortauswahlgesetz regelt in § 10, dass die Partizipation „im räumlichen Bereich des
23 Vorhabens“ stattfinden soll. Die Kommission geht davon aus, dass die Abgrenzung gleicher-
24 maßen auf geologischen wie auch sozioökonomischen Gesichtspunkten beruhen muss. Die
25 Regionalkonferenzen sollen die Perspektiven aller Menschen vertreten, die sich durch den
26 Bau und Betrieb eines Endlagers am möglichen Standort betroffen sehen. Diese Betroffenheit
27 kann über das Gebiet oberhalb der Gesteinsformation weit hinausreichen. Auch Staatsgrenzen
28 bilden keine Grenzen der Beteiligung.

29 Sofern eine Betroffenheit von Menschen jenseits der Staatsgrenzen festgestellt wird, ist eine
30 angemessene Vertretung dieser Menschen in der entsprechenden Regionalkonferenz und allen
31 weiteren Gremien sicherzustellen. Dabei erfolgt die Feststellung der regionalen Betroffenheit
32 auf ausländischem Gebiet den gleichen Kriterien wie im Inland. Zur Sicherstellung einer
33 adäquaten Vertretung der so ermittelten Betroffenen ist eine entsprechende Quotierung
34 vorzunehmen.

35 Aufgrund der Erfahrungen deutscher Beteiligung im Endlagersuchverfahren der Schweiz
36 empfehlen wir im Falle ausländischer Betroffenheit den Abschluss eines Staatsvertrages mit
37 betroffenen Nachbarländern, in denen deren Mitwirkung geregelt wird.

38 In der langfristigen Perspektive ist zu berücksichtigen, dass die Regionalkonferenz eine
39 zentrale Rolle bei der Erarbeitung der Standortvereinbarung (7.1.2) einnehmen kann, Ver-
40 tragspartner aber nur hoheitlich definierte Gebietskörperschaften werden können.

1 Als pragmatische Grundregel wird empfohlen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften,
2 deren Gebiet oberhalb des möglichen Bergwerks liegt, gemeinsam mit allen direkt angren-
3 zenden kommunalen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Region bilden. Je nach
4 geographischen Besonderheiten ist diese Grundregel anzupassen.

Rechte und Pflichten

5 Wesentliches Recht einer Regionalkonferenz ist es, einen Nachprüfauftrag zu formulieren,
6 wenn sie auf ein Defizit stößt, das nach ihrer Einschätzung den Verfahrensvorgaben des
7 StandAG nicht entspricht, und sie dieses Defizit auch in Zusammenarbeit mit BfE und BGE
8 nicht ausräumen kann (zur Definition siehe Erläuterungskasten unten).

9 Die Regionalkonferenzen haben das Recht auf Akteneinsicht, wie es in Abschnitt #7.2.5
10 beschrieben ist. Sie können die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern der BGE als
11 Vorhabenträgerin und des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung einfordern.

12 Jede Regionalkonferenz hat die Pflicht, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
13 Berichte über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Die Zeitpunkte für die jeweils vorläufig-
14 gen und abschließenden Berichte sind in Abschnitt 7.4 genauer beschrieben.

Die Nachprüfung

15 Die Regionalkonferenzen haben das Recht, vom Bundesamt für kerntechnische Entsor-
16 gung Nachprüfungen zu verlangen, die vom Bundesamt selbst oder von der BGE als
17 Vorhabenträgerin zu bearbeiten sind.

18 Mit dem Instrument der Nachprüfung wird das Ziel verfolgt, das Standortauswahlver-
19 fahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte
20 rechtzeitig aufzulösen und das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des
21 Prozesses zu senken.

22 Der Nachprüfauftrag soll sich auf eine anstehende Entscheidung im Standortauswahl-
23 verfahren beziehen und die festgestellten oder vermeintlichen Mängel so konkret wie
24 möglich bezeichnen. Dem BfE bzw. der BGE muss in den Beratungen des Gremiums
25 vorher Gelegenheit gegeben worden sein, den gerügten Fehler zu beheben.

26 Die Nachprüfung kann vor den Entscheidungen, die der Bundestag nach dem Standort-
27 auswahlgesetz trifft, jeweils einmal pro Regionalkonferenz verlangt werden. Das BfE
28 und die Regionalkonferenzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es
29 nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das Nationale Begleitgremium nach
30 Anhörung der Beteiligten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.

31 Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bearbeitet den Nachprüfauftrag und
32 zieht die BGE bei Bedarf hinzu. Soweit notwendig gehört dazu Informations- und
33 Transparenzdefizite aufzuklären, auf wissenschaftliche Anfragen verständliche Antwor-
34 ten zu geben, möglicherweise fehlende Daten zusätzlich zu erheben und neu auftau-
35 chenden Fragen proaktiv nachzugehen.

36 Die Nachprüfungen sollen jedoch keine Sachverhalte aufklären, die im geplanten Ver-
37 fahrensablauf erst in einer späteren Phase zu untersuchen sind. Die Nachprüfung wird
38 dadurch abgeschlossen, dass das BfE zusammen mit den Nachprüfantworten einen
39 überarbeiteten Vorschlag vorlegt.

40

1 Das Ergebnis der Nachprüfungen wird zusammen mit den Stellungnahmen der auslö-
2 sendenden Gremien dem Gesetzgeber vorgelegt.

Organisation und Finanzierung

3 Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteili-
4 gung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene
5 Geschäftsstelle zur Organisation der Regionalkonferenz, eigenständige fachliche Begleitung
6 (zum Beispiel in Form externer Gutachter), externe Moderation, Verdienstauffallregelungen
7 für die Mitglieder des Vertretungskreises, Durchführung von regionaler Medienarbeit und
8 Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Mitwirkung an der Informationsplattform.

9 Bei der Konzeption und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung können Regionalkonfe-
10 renzen und BfE partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Vertretungskreise der Regionalkon-
11 ferenzen sollten dabei eher eine strategische Rolle, das BfE eine operative Rolle einnehmen.

12 Die Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz sollte Servicefunktionen sowohl nach innen wie
13 auch nach außen übernehmen. Nach innen unterstützt sie die Arbeit von Vertretungskreis und
14 Vollversammlung, nach außen unterstützt sie die Informationsarbeit ggf. auch durch Bürger-
15 büros.

16 Eine Regionalkonferenz pausiert ihre Arbeit, wenn die Region während der Phase 2 oder 3 im
17 Auswahlverfahren vorläufig zurückgestellt wird. Im Verlauf des Verfahrens verringert sich
18 also die Anzahl der aktiven Regionalkonferenzen. Aufgrund von Rücksprüngen bei der
19 Anwendung der Kriterien (siehe Kapitel #5) können unter Umständen vorläufig zurückge-
20 stellte Regionen wieder in den Fokus rücken. Diese Regionen reaktivieren ihre Regionalkon-
21 ferenzen bzw. bauen sie neu auf.

22 Insbesondere die Rechte und Finanzierung der Regionalkonferenzen müssen im StandAG
23 geregelt werden (vgl. 8.9).

Abwägungsgründe für und gegen eine Befragung

24 Der AkEnd sieht in seinem Abschlussbericht die Abfrage der sogenannten Beteili-
25 gungsbereitschaft vor und räumt der regionalen Bevölkerung damit ein Votum ein, mit
26 dem sie sich gegen die weitere Erkundung der eigenen Region aussprechen kann. Wenn
27 in einer Standortregion keine mehrheitliche Beteiligungsbereitschaft besteht, würde
28 diese gemäß AkEnd-Empfehlung im Auswahlverfahren zurückgestellt.
29

30 Die Kommission hat diese Form der Mitbestimmung ausführlich diskutiert und abge-
31 wogen, sich schließlich jedoch dagegen ausgesprochen, da sie hier einen Zielkonflikt
32 sieht: Auf der einen Seite steht das Ziel, einen kriterienbasierten und damit prinzipiell
33 nachvollziehbaren Auswahlprozess für einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit
34 durchzuführen. Auf der anderen Seite steht das Ziel, der Bevölkerung einer Region das
35 Recht zuzugestehen, über die Entwicklung ihrer Region zu entscheiden und Belastun-
36 gen abzuwehren.

37 Nach Ansicht der Kommission darf das kriterienbasierte Verfahren nicht Gefahr laufen,
38 durch ein punktuelleres Votum politisch überformt zu werden. Viel wichtiger erscheint es,

1 die regionale Bevölkerung während des gesamten Prozesses einzubinden, Kritik für die
2 Verbesserung der Standortsuche zu nutzen und so Toleranz und Vertrauen zu gewinnen.

3 Im Verlauf der Diskussionen innerhalb der Kommission wurde ebenfalls die Möglich-
4 keit eines Referendums – allerdings gemeinsam in allen betroffenen Regionen – disku-
5 tiert. Die Bevölkerung würde in einem solchen Referendum nicht über die Rolle ihrer
6 Region abstimmen, sondern über die Frage, ob das Standortsuchverfahren bislang als
7 fair und gerecht wahrgenommen wird. Ein positives Votum würde das Verfahren absi-
8 chern und legitimieren. Ein negatives Votum sollte das Verfahren einer Überprüfung
9 und Verbesserung unterwerfen, es aber nicht blockieren.

10 Auch diese Variante der Mitentscheidung wurde schließlich wieder verworfen, weil
11 viele Unwägbarkeiten in der operativen Umsetzung gesehen wurden.

12 Als mögliches Werkzeug der Regionalkonferenzen sieht die Kommission allerdings das
13 Konzept einer schriftlichen, qualifizierten Befragung, die in allen Phasen des Standort-
14 auswahlverfahrens bei Bedarf eingesetzt werden kann. Diese soll in allen in Frage
15 kommenden Regionen auf Basis empirischer Methoden Aufschluss darüber geben, ob
16 und inwieweit die regionale Bevölkerung Kritik und Verbesserungsbedarf sieht und
17 welche Lösungsansätze sich damit verbinden lassen.

18 Auch diese Form der Partizipation stellt selbstverständlich hohe Anforderungen an das
19 Verfahren. Zum einen müssen Konzeption, Durchführung und Auswertung des Frage-
20 bogens sorgfältig geplant und nach sozialwissenschaftlichen Standards durchgeführt
21 werden, zum anderen bedarf die Teilnahme an einer solchen Befragung einer hohen
22 Kompetenz und umfassenden Information der Teilnehmenden.

1.3.4 Fachkonferenz „Rat der Regionen“

23 In der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ tauschen die Vertreter aus den Regionalkonferen-
24 zen ihre Erfahrungen über die Prozesse in ihrer jeweiligen Region miteinander aus und
25 entwickeln eine überregionale Perspektive auf die Standortsuche. Potenziale für mögliche
26 Probleme aber auch für Optimierungsfelder können so effizienter erkannt und bearbeitet
27 werden. Die Vertreter der Regionen sollen sich mit den Prozessen und im weiteren Verlauf
28 auch mit den Entscheidungsvorschlägen für die Identifikation des Standorts mit der bestmög-
29 lichen Sicherheit gemeinsam auseinandersetzen. Dabei soll insbesondere darauf abgezielt
30 werden, widerstreitende und gegenläufige Interessen der Regionen ausgleichen zu helfen.

31 Die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ beginnt nach Bildung der Regionalkonferenzen und
32 wird sich über den Ablauf der Phase 2 und 3 erstrecken. Während die Regionalkonferenzen
33 einen regionalen Fokus haben, liegt die Bedeutung der Fachkonferenz „Rat der Regionen“
34 insbesondere in der Überregionalität. In der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ wird es
35 ermöglicht, vorrangig regionale Interessen einzuordnen und ein überregionales Verständnis zu
36 etablieren. Dort sollen neben den zu erkundenden Standortregionen auch die Vertreter der
37 Zwischenlagerstandorte ihre Perspektiven einbringen, weil dadurch auch eine Kenntnisnahme
38 und ein Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen ermöglicht wird. Es erhöht sich
39 dadurch zudem die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Standortauswahlverfahrens.

Aufgaben

1 In der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ werden die Ergebnisse der BGE und des BfE
 2 nachvollzogen und die Prozesse der Regionalkonferenzen miteinander verglichen. Durch den
 3 Austausch untereinander werden unterschiedliche Themenfelder aus den Regionen auf
 4 Relevanz für die jeweils anderen Regionen betrachtet. Die Nachvollziehbarkeit der Anwen-
 5 dung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien, die zur
 6 Identifizierung der zu erkundenden Standorte/Standortregionen geführt haben, wird überprüft.
 7 Damit soll eine standortübergreifende Akzeptanz unterstützt, sowie der Aufbau von Erfah-
 8 rungen- und Kompetenzen erleichtert werden. Fragen, bei denen sich die Herausforderungen
 9 und Sichtweisen der Regionalkonferenzen ähneln, werden in der Fachkonferenz „Rat der
 10 Regionen“ standortübergreifend und auf Augenhöhe mit BfE und BGE diskutiert. Mögliche
 11 Interessenunterschiede können somit frühzeitig bearbeitet werden. Auch die Zwischenlager-
 12 standortinteressen werden berücksichtigt und erhöhen nochmals die Gemeinwohlorientierung.

13 Darüber hinaus soll in der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ eine übergreifende Strategie zur
 14 Förderung der Regionalentwicklung in den Standortregionen entwickelt werden. Die Strategie
 15 soll in Phase 2 zunächst standortübergreifend entworfen werden und im Laufe der weiteren
 16 Verfahrensschritte dann spezifisch vor Ort – auch unter Einbeziehung der sozioökonomischen
 17 Potenzialanalyse – konkretisiert werden.

18 Dabei sollen durch die gemeinsame Erarbeitung diese Fragen mit dem notwendigen Abstand
 19 zu möglichen Einzelinteressen angemessene Instrumente, z.B. allgemeine generationenüber-
 20 greifende Solidar- und Infrastrukturprojekte gefunden und bewertet werden.

Zusammensetzung

21 Die Vertretungskreise der Regionalkonferenzen bestimmen aus deren Mitte die zur Fachkon-
 22 ferenz „Rat der Regionen“ zu entsendenden Vertreter, um den Wissenstransfer über die
 23 Gremien hinweg gewährleisten zu können.

24 Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Vertretern. Zusätzlich sollen die
 25 Standortgemeinden der bestehenden Zwischenlager Vertreter entsenden. Die Anzahl aller
 26 Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der Delegierten Vertreter einer Regio-
 27 nalkonferenz entsprechen. Um arbeitsfähig zu bleiben, soll die maximale Teilnehmerzahl
 28 ca. 30 Personen nicht überschreiten. Die Regionalkonferenzen und Zwischenlagergemeinden
 29 stellen sicher, dass ihre Delegierten Vertreter die drei Gruppen (Vertreter der Kommunen,
 30 gesellschaftlicher Gruppen und Einzelbürger) repräsentieren. Diese sollen ein ausgewogenes
 31 Geschlechterverhältnis aufweisen. Die Vertretung junger Erwachsener ist sicherzustellen. Die
 32 Vertreter werden jeweils für drei Jahre gewählt.

33 Die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ beginnen nach Bildung der Regionalkonferenzen.
 34 Anzahl der Sitzungen und Frequenz richten sich nach den Fortschritten im Suchprozess,
 35 sollten aber mindestens 3 mal jährlich stattfinden.

Rechte und Pflichten

36 In der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ erfolgen umfassende Erläuterungen durch Vertreter
 37 der BGE und des BfE zu den Vorschlägen der übertägig zu erkundenden Standor-
 38 te/Standortregionen, zu untertägig zu erkundenden Standorten und zur Entscheidung über den
 39 Endlagerstandort. Es wird ebenfalls eine Übersicht zum jeweiligen Status der Prozesse in den
 40 betroffenen Regionen gegeben, sowie der geplanten nächsten Schritte gegeben. Die Vertreter
 41 jeder einzelnen Regionalkonferenz stellen eine ausreichende Präsenz ihrer Region bei der

1 Fachkonferenz „Rat der Regionen“ sicher und sorgen dafür, dass die überregional erarbeitete
2 Sicht, in die jeweilige Regionalkonferenz zurück transportiert wird.

3 Die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ übermittelt in den für die Regionalkonferenzen
4 geltenden Fristen ihre Beratungsergebnisse als Berichte an das BfE. Im Gegensatz zur
5 Regionalkonferenz hat die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ nicht das Recht, eine Nachprü-
6 fung zu verlangen.

Finanzierung

7 Das BfE organisiert und finanziert als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die Fachkonfe-
8 renz „Rat der Regionen“. Die Vertreter erhalten Reise- und Übernachtungskosten erstattet.

1.3.5 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine

9 Am Ende jeder Phase, nach der Diskussion des jeweiligen Vorschlags in den regionalen
10 Gremien, einer eventuellen Nachprüfung und Überarbeitung, wird der abschließende Vor-
11 schlag der allgemeinen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (Verbände,
12 andere Behörden, etc.) zur Erörterung vorgelegt. Mit diesem Schritt wird die Öffentlichkeits-
13 beteiligung mit rechtlich stark definierten Verfahrenselementen abgesichert (vgl. Grundfor-
14 men der Öffentlichkeitsbeteiligung in 7.2.1).

Aufgaben: Stellungnahmeverfahren

15 Gemäß StandAG § 9 Absatz 3 ist der Öffentlichkeit zu den Inhalten, die in Abschnitt 7.1.1
16 beschrieben sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Inhalte sind umfangreiche,
17 fachlich anspruchsvolle Analysen und Vorschläge, die nur mit hohem zeitlichen Aufwand und
18 Expertise vollständig durchdrungen werden können.

19 Sowohl für die Arbeit der regionalen Gremien, wie auch für die Stellungnahmen der allge-
20 meinen Öffentlichkeit ist es daher notwendig, dass das BfE die bereitzustellenden Informatio-
21 nen angemessen aufbereitet und auf der Informationsplattform und in anderen geeigneten
22 Medien so darstellt, dass unterschiedliche Zielgruppen sie nachvollziehen können (vgl. 7.2.4).

23

24 Die Stellungnahmen werden grundsätzlich öffentlich und online abgegeben. So können die
25 Verfasser ihre Ausarbeitungen mit anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit teilen, damit
26 Anknüpfungspunkte für eine informierte öffentliche Debatte entstehen. Zusätzlich ist die
27 Möglichkeit der Mitzeichnung von Stellungnahmen anzubieten, so dass die Anliegen
28 gebündelt und die fachliche Beantwortung fokussiert werden kann.

29 Auf Wunsch der Verfasser können Stellungnahmen auch nicht-öffentlich abgegeben werden.
30 Dies kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn in der Stellungnahme Sachverhalte
31 angeführt werden, deren Veröffentlichung nicht gestattet oder gewünscht ist.

32 Das BfE übermittelt die Stellungnahmen an die BGE als Vorhabenträgerin. Dort werden sie in
33 einem ersten Schritt quantitativ und qualitativ ausgewertet, so dass die inhaltlichen Schwer-
34 punkte erkennbar werden. In einem zweiten Schritt wird jede Stellungnahme auch einzeln
35 gesichtet und abgewogen. Die BGE erstellt einen Auswertungsreport, in dem alle Schlussfol-
36 gerungen zusammenfasst werden.

1 Auf Basis dieser Auswertung veröffentlicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
2 seine Schlussfolgerungen, die es in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen
3 plant.

Aufgaben: Erörterungstermin

4 Die Auswertung und die Schlussfolgerungen sind Grundlage für den anschließenden Erörte-
5 rungstermin, zu dem das BfE einlädt. Solange mehrere Regionen betroffen sind, ist in jeder
6 Region eine Veranstaltung im Rahmen des Erörterungstermins durchzuführen.

7 Gegenstand des Erörterungstermins ist der Vorschlag der BGE sowie ggf. vorliegende
8 (Zwischen-)Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen, die Ergebnisse der
9 Nachprüfung, und die Auswertung von Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren und
10 der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

11 In der bisherigen Version des StandAG soll anhand von Dokumentationen der Versammlun-
12 gen dargestellt werden, „ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht“¹⁴. Akzeptanz kann
13 nach Verständnis der Kommission in diesem Format nicht sinnvoll gemessen werden. Zudem
14 ist Akzeptanz kein Kriterium für die Suche nach einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit.
15 Vielmehr sollte der Erörterungstermin genutzt werden, um die Informationsbasis auf allen
16 Seiten zu verbessern und die Abwägungsentscheidungen im Detail nachvollziehbar zu
17 erläutern.

Zusammensetzung

18 Die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Teilnahme am Erörterungstermin stehen allen
19 interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Veranstaltungen sind im räumlichen
20 Bereich des Vorhabens durchzuführen. Die Bekanntmachung muss dabei rechtzeitig und über
21 geeignete Kanäle erfolgen.¹⁵

22 Zusätzlich sollten die Vertreter der Vorhabenträgerin, der regionalen Gremien, der betroffe-
23 nen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange anwesend sein.

Rechte und Pflichten

24 Die Öffentlichkeit hat das Recht auf eine nachvollziehbare Aufbereitung der Informationen,
25 zu denen sie Stellung nehmen soll. Sie hat das Recht auf eine plausible Auswertung der
26 eingegangenen Stellungnahmen und des sich daraus ergebenden Ergebnisses, das bei den
27 weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen ist.

Finanzierung

28 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine werden vom dem Bundesamt für kerntech-
29 nische Entsorgung als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung organisiert, durchgeführt und
30 finanziert.

¹⁴ § 10 Absatz 4 StandAG

¹⁵ vgl. § 10 Absatz 2 StandAG

Abbildung #5

Integration der Stellungnahmeverfahren einschl. Erörterungstermine und des Nachprüfrechts am Beispiel der Phase 2

Prozessschritt	Notwendigkeit d. Fristsetzung ¹
Veröffentlichung des Berichts der BGE über den Vorschlag der untertägig zu erkundenden Standorte, Erkundungsprogramme und Prüfkriterien. Beginn der Prüfung durch BfE ²	
BfE übermittelt den Bericht an Regionalkonferenzen und Nationales Begleitgremium	
Regionalkonferenzen prüfen den Vorschlag	X
Regionalkonferenzen machen ggf. Nachprüfrecht geltend	X
BfE und BGE bearbeiten ggf. den Nachprüfauftrag	
BfE übergibt den ggf. entsprechend der Nachprüfung überarbeiteten Vorschlag an Regionalkonferenzen, Nationales Begleitgremium und die Öffentlichkeit	
Vorschlag geht in Stellungnahmeverfahren	X
BfE führt Erörterungstermin zu den von der Öffentlichkeit eingereichten Einwendungen durch und legt seine Auswertung vor	
Regionalkonferenzen geben Stellungnahme zum Vorschlag sowie zu den Ergebnissen des Erörterungstermins an BfE ab	X
BfE übermittelt den Vorschlag an BMUB (zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung)	
Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat	



Kontinuierliche Begleitung durch das Nationale Begleitgremium

¹ Das BfE und die Regionalkonferenzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.

² Prüfung des BfE läuft parallel bis zur Stellungnahme der Regionalkonferenzen zum Vorschlag.

1.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

1 Die Kommission empfiehlt, die Öffentlichkeitsbeteiligung entlang der Entscheidungsabläufe
 2 im Standortauswahlverfahren auszurichten, wie sie in Abschnitt 6.3.1 detailliert beschrieben
 3 sind. Alle wesentlichen behördlichen und gesetzgeberischen Entscheidungen sollen von der
 4 Öffentlichkeit begleitet, überprüft und verbessert werden.

5 Abbildung #6 gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der Gremien in den drei
 6 Phasen. Zu beachten ist, dass die Anzahl der Regionalkonferenzen im Verlauf der sich
 7 verdichtenden Standortsuche kontinuierlich abnimmt (von ca. sechs auf nur eine). Neben der
 8 nationalen Ebene ist daher insbesondere die überregionale Ebene (Fachkonferenz „Rat der
 9 Regionen“ bzw. in der Phase 1 die Fachkonferenz Teilgebiete) wichtig, um die Vielfalt der
 10 Perspektiven abzudecken.

Abbildung #6

Abfolge der Gremien in den Phasen

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
	Teilgebiete	Vorschlag für übertägig zu erkundende Standort- regionen	Erkundungs- phase	Vorschlag für untertägig zu erkundende Standorte	Erkundungs- phase	Standort- vorschlag und Standortver- einbarung
National	NBG	NBG	NBG	NBG	NBG	NBG
Über- regional	Fach- konferenz Teilgebiete	Fach- konferenz RdR	Fach- konferenz RdR	Fach- konferenz RdR	Fach- konferenz RdR	./.
Regional	./.	Vielzahl von Regional- konferenzen	Vielzahl von Regional- konferenzen	mehrere Regional- konferenzen	mehrere Regional- konferenzen	eine Regional- konferenz

NBG: Nationales Begleitgremium

RdR: Fachkonferenz „Rat der Regionen“

11 Jede Phase des Standortauswahlverfahrens wird durch ein Bundesgesetz abgeschlossen. Mit
 12 dieser Entscheidung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der
 13 Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengeführt, nicht-aufgelöste Gegensätze werden durch
 14 Abwägung entschieden.

15 Das Verfahren kann im Anschluss an die Gesetzesentscheidungen nur dann erneut bewertet
 16 werden, wenn es grundlegende rechtliche Einwendungen oder wissenschaftlich fundierte
 17 Neueinschätzungen gibt. Jedes Bundesgesetz setzt die Rahmenbedingungen für die nachfol-
 18 gende Phase.

19 Als Entscheidungsgrundlage erhalten Bundesregierung und Gesetzgeber in jeder Phase
 20 folgende Dokumente:

- 1 – Den Bericht des BfE mit den Vorschlägen für die Standorte bzw. Standortregionen
2 inklusive des Berichts der BGE. Diese Vorschläge sind ggf. im Rahmen der Öffentlich-
3 keitsbeteiligung z.B. durch die Bearbeitung der Nachprüfaufträge überarbeitet worden.
- 4 – Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese umfassen sowohl die Ergebnisse der
5 grundlegenden Beteiligungsformate (vgl. 7.2.1) als auch die Ergebnisse der regionalen
6 Gremien, ggf. inklusive der Dokumente der Nachprüfungen.
- 7 – Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums, in denen die natur- und
8 sozialwissenschaftliche Herausforderungen beleuchtet, Konfliktfelder analysiert und mög-
9 liche Verfahrensweiterentwicklungen empfohlen werden.

1.4.1 Vorphase und Start der Phase 1

10 Die Kommission empfiehlt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung frühzeitig
11 beginnt, die Beteiligung der Öffentlichkeit vorzubereiten. Veranstaltungen in den Bundeslän-
12 dern, Medienarbeit in sozialen und redaktionellen Medien, sowie der Aufbau der Informati-
13 onsplattform sind die vorrangigen Aufgaben, um die breite Öffentlichkeit auf die Standortsu-
14 che vorzubereiten. Diese Beteiligung sollte auch im Zeitraum bis zur Identifizierung der
15 Teilgebiete in Phase 1 weitergeführt werden.

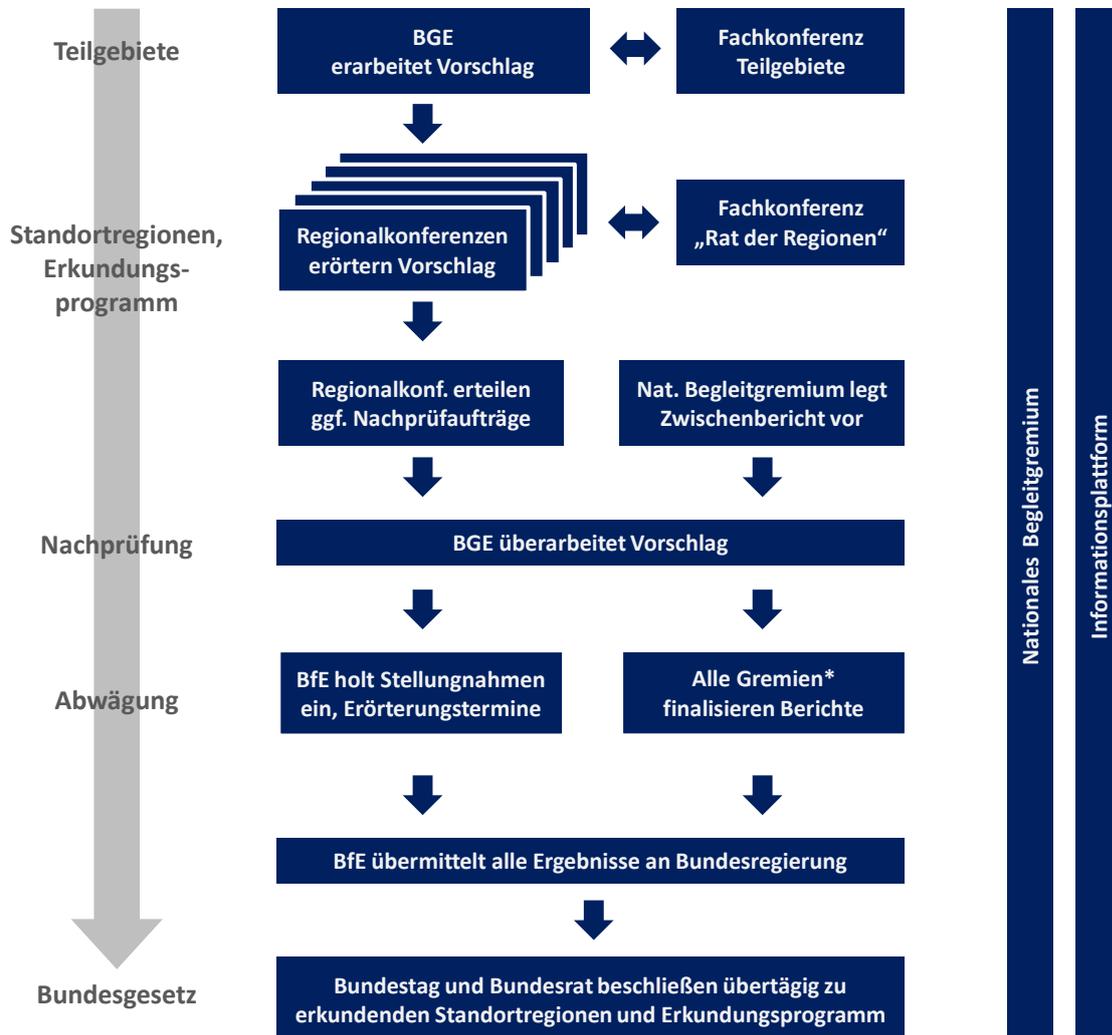
16 Neben dem BfE sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt auch das Nationale Begleitgre-
17 mium die öffentliche Diskussion und die Meinungsbildung im Bundestag und Bundesrat
18 begleiten.

1.4.2 Phase 1: Eingrenzung Regionen

19 Die BGE hat als Vorhabenträgerin die Aufgabe, durch schrittweise Anwendung der vorab
20 definierten Kriterien die übertägig zu erkundenden Regionen zu identifizieren. Damit der zu
21 erarbeitende Vorschlag auf eine vorinformierte und mitwirkungsbereite Öffentlichkeit trifft,
22 muss schon während dieser Zeit – ohne die Zuspitzung einer unmittelbaren Betroffenheit –
23 sachlich über das Standortauswahlverfahren informiert und diskutiert werden. Das Ziel muss
24 sein, nahtlos an die Informationsarbeit und informelle Beteiligung in der Vorphase anzu-
25 schließen und die zunehmende Konkretisierung transparent zu machen, die am Ende der
26 Phase 1 zur Definition der übertägig zu erkundenden Standorte führt.

27 In Abbildung #7 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 vereinfacht darge-
28 stellt.

Abbildung #7

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 (§13 - §15 Stand AG)

* Folgende Gremien finalisieren zu diesem Zeitpunkt ihre Berichte: Regionalkonferenzen, Fachkonferenz „Rat der Regionen“, Nationales Begleitgremium

Detaillierter Ablauf

- 1 Die BGE als Vorhabenträgerin erarbeitet in drei Schritten durch Anwendung von Ausschluss-
- 2 kriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien einen
- 3 Vorschlag für die Teilgebiete und einen Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Regio-
- 4 nen (vgl. 6.3.1.1).
- 5 Das BfE erhält nach Schritt 2 einen Zwischenbericht von der BGE, in dem zunächst die
- 6 Teilgebiete benannt sind. Auf Basis dieser Information lädt das BfE zur Fachkonferenz
- 7 Teilgebiete ein, die den Zwischenbericht erörtert (vgl. 7.3.2). Die BGE nimmt auf Grundlage
- 8 der Beratungsergebnisse möglicherweise Modifikationen vor, arbeitet jedoch nach Abgabe
- 9 des Zwischenberichts ohne Unterbrechung an Schritt 3 weiter.
- 10 Nach Abschluss von Schritt 3 übermittelt die BGE ihren Vorschlag für die übertägig zu
- 11 erkundenden Standortregionen, sowie die Erkundungsprogramme an das BfE. Das BfE richtet

1 auf dieser Basis in allen benannten Regionen Regionalkonferenzen ein (vgl. 7.3.3). Sobald die
2 Regionalkonferenzen ihre Arbeit aufgenommen haben, lädt das BfE zur Fachkonferenz „Rat
3 der Regionen“ ein und fördert damit die gemeinsame, überregionale Arbeit (vgl. 7.3.4).

4 Im Rahmen der definierten Form und Frist (vgl. 7.3.3) können die Regionalkonferenzen
5 Nachprüfaufträge an das BfE erteilen, das diese Aufträge entweder selbst bearbeitet oder an
6 die BGE weitergibt.

7 Das Nationale Begleitgremium ist grundsätzlich nicht an Formen und Fristen gebunden, hat
8 jedoch zu diesem Zeitpunkt einen sinnvollen Ankerpunkt, um einen Zwischenbericht
9 vorzulegen, der wahrgenommene Defizite im Verfahren benennt und den Prozess der
10 Nachprüfung zusätzlich qualifiziert.

11 Je nach Verlauf der Nachprüfung wird der Vorschlag für die Standortregionen und für die
12 Erkundungsprogramme von der BGE überarbeitet. Mit dem nun vorliegenden Vorschlag holt
13 das BfE von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein,
14 führt die Erörterungstermine durch und nimmt ggf. letzte Änderungen am Vorschlag vor (vgl.
15 7.3.5).

16 Zeitlich parallel mit dem Einholen der Stellungnahmen finalisieren alle Regionalkonferenzen,
17 die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ und das Nationale Begleitgremium ihre Berichte und
18 nehmen dabei sowohl auf die Ergebnisse der Nachprüfungen, als auch auf die Ergebnisse des
19 Stellungnahmeverfahrens und der Erörterungstermine Bezug. Die Berichte sollen einerseits
20 bewerten, ob die Nachprüfaufträge methodisch angemessen und nachvollziehbar bearbeitet
21 wurden und andererseits beschreiben, an welchen Punkten Differenzen bestehen und wie
22 diese Konflikte in den kommenden Verfahrensschritten bearbeitet werden sollten. Die
23 Berichte sollten mit kurzer Frist nach Abschluss des Erörterungstermins fertiggestellt werden.

24 Anschließend übermittelt das BfE alle Ergebnisse an die Bundesregierung, also wie oben
25 beschrieben den letztendlichen Vorschlag der BGE, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteili-
26 gung und die Beratungsergebnisse des nationalen Begleitgremiums. Die Bundesregierung
27 leitet daraufhin das Gesetzgebungsverfahren ein.

28 Die gesamte Phase wird wie alle weiteren Phasen kontinuierlich durch das Nationale Begleit-
29 gremium und die Informationsplattform begleitet. Alle Institutionen wirken an den Inhalten
30 der Informationsplattform mit.

1.4.3 Phase 2: Übertägige Erkundung

31 In Phase 2 wird in den identifizierten Regionen die übertägige Erkundung durchgeführt. Mit
32 den Ergebnissen erarbeitet die BGE einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden
33 Standorte, sowie die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien (vgl. 6.3.1.2). Die Öffentlich-
34 keitsbeteiligung in dieser Phase ist davon geprägt, dass sich die Zahl der Regionalkonferenzen
35 deutlich verringert und die Betroffenheit in gleichem Maße steigt.

36 Mit Beginn der übertägigen Erkundung wird das Vorhaben nicht mehr nur am Planungstisch
37 behandelt, sondern es wird räumlich erfahrbar. Es ist der Zeitpunkt, zu dem sich das klassi-
38 sche Beteiligungsparadoxon umkehrt: Die Entscheidungsspielräume werden deutlich kleiner,
39 gleichzeitig steigt die wahrgenommene Betroffenheit stark an.¹⁶

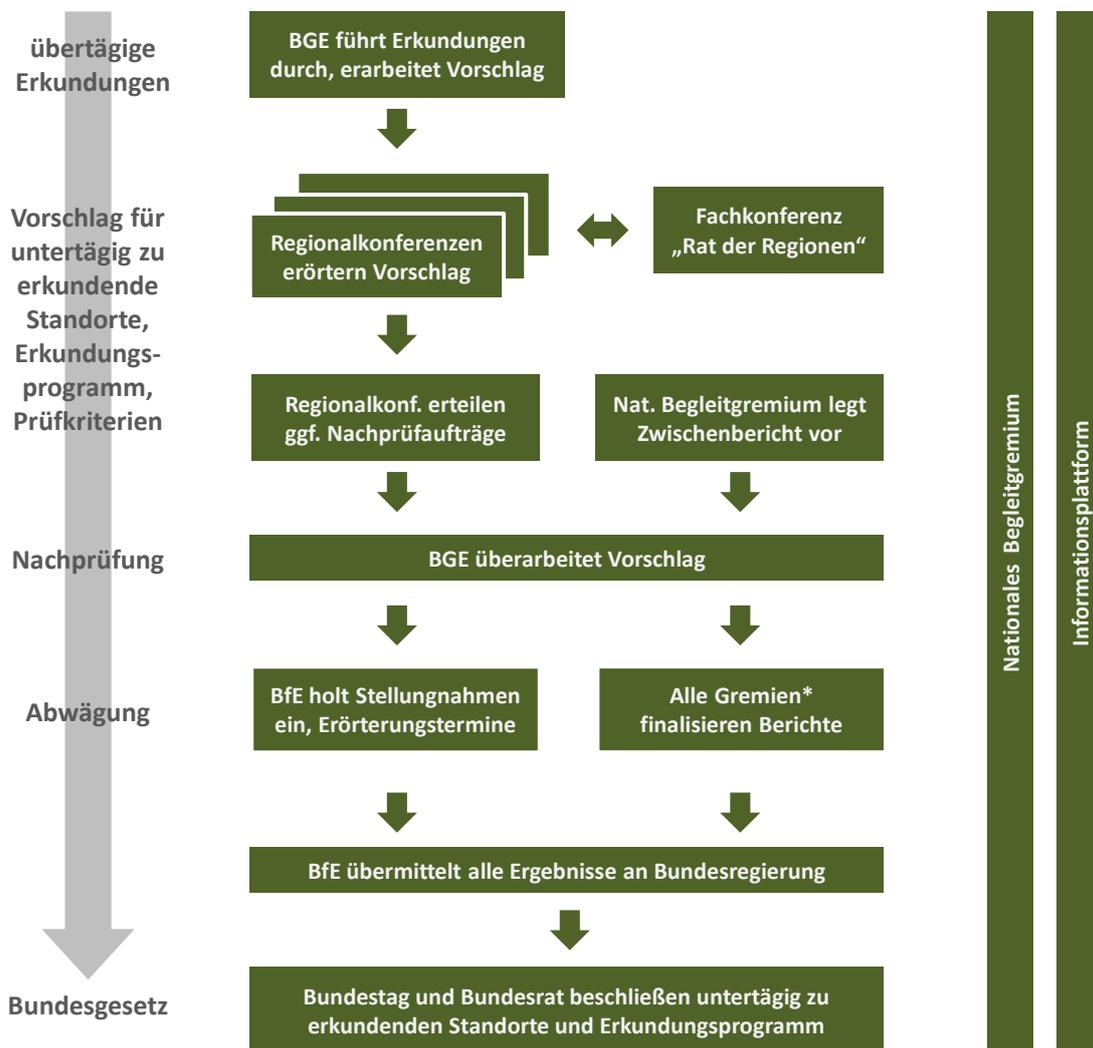
40 Es ist in dieser Phase daher wichtiger denn je, die Kommunikation in die Breite zu tragen. Die
41 Regionalkonferenzen benötigen in dieser Phase ausreichend Ressourcen, um die breite

¹⁶ vgl. Franz Walter (Hg.) 2013: Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen? Rowohlt

- 1 Öffentlichkeit zu informieren, ihre Fragen zu beantworten und sie aktiv in die Beteiligungs-
 2 formate einzubinden. Das BfE sollte in dieser Phase auch in der Außendarstellung seine
 3 neutrale Rolle als Regulationsbehörde und als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung klar
 4 machen. Ebenso sollte die Vorhabenträgerin in ihrer Informationsarbeit optimal aufgestellt
 5 sein, um für alle Zielgruppen verständliche und fundierte Antworten geben zu können.
 6 In der Abbildung #8 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 vereinfacht
 7 dargestellt.

Abbildung #8

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 (§16 - §18 Abs.1-2 StandAG)



* Folgende Gremien finalisieren zu diesem Zeitpunkt ihre Berichte: Regionalkonferenzen, Fachkonferenz „Rat der Regionen“, Nationales Begleitgremium

Detallierter Ablauf

- 8 Zu Beginn der Phase 2 führt die BGE als Vorhabenträgerin die überträgigen Erkundungspro-
 9 gramme durch und erarbeitet einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Regionen,

1 sowie die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien. Begleitend informieren BGE und BfE die
2 Öffentlichkeit über die Informationsplattform und die Regionalkonferenzen zum Verlauf der
3 Arbeiten.

4 Mit dem Abschluss ihrer Analysen übermittelt die BGE einen Vorschlag an das BfE. Die vom
5 Vorschlag betroffenen Regionen setzen ihre Arbeit in den Regionalkonferenzen und in der
6 Fachkonferenz „Rat der Regionen“ fort. Diejenigen Regionen, die durch den Vorschlag
7 vorläufig zurückgestellt werden, erhalten auf Wunsch in der Fachkonferenz „Rat der Regio-
8 nen“ einen Beobachterstatus. Falls sie im weiteren Verlauf erneut in die nähere Auswahl
9 kommen, nehmen sie ihre reguläre Arbeit wieder auf.

10 Die Regionalkonferenzen prüfen im Dialog mit BfE und BGE den vorliegenden Vorschlag.
11 Sollten dabei wesentliche Fragen offen bleiben, können die regionalen Gremien wie in
12 Phase 1 Nachprüfaufträge erteilen, die von BfE und BGE zu bearbeiten sind.

13 Auch das Nationale Begleitgremium ist wieder aufgerufen, zu diesem Zeitpunkt einen
14 weiteren Zwischenbericht vorzulegen, um den Nachprüfungsvorgang zusätzlich zu qualifizie-
15 ren.

16 Nach Beantwortung der Nachprüfaufträge und ggf. Veränderung des Vorschlags, führt das
17 BfE wieder ein Stellungnahmeverfahren mit Erörterungsterminen durch. Wie in Phase 1
18 finalisieren parallel dazu alle Gremien ihre Berichte, so dass das BfE kurz nach den Erörter-
19 ungsterminen alle Ergebnisse an die Bundesregierung übermitteln kann.

20 Es folgt das Gesetzgebungsverfahren zur Definition der untertägig zu erkundenden Standorte.

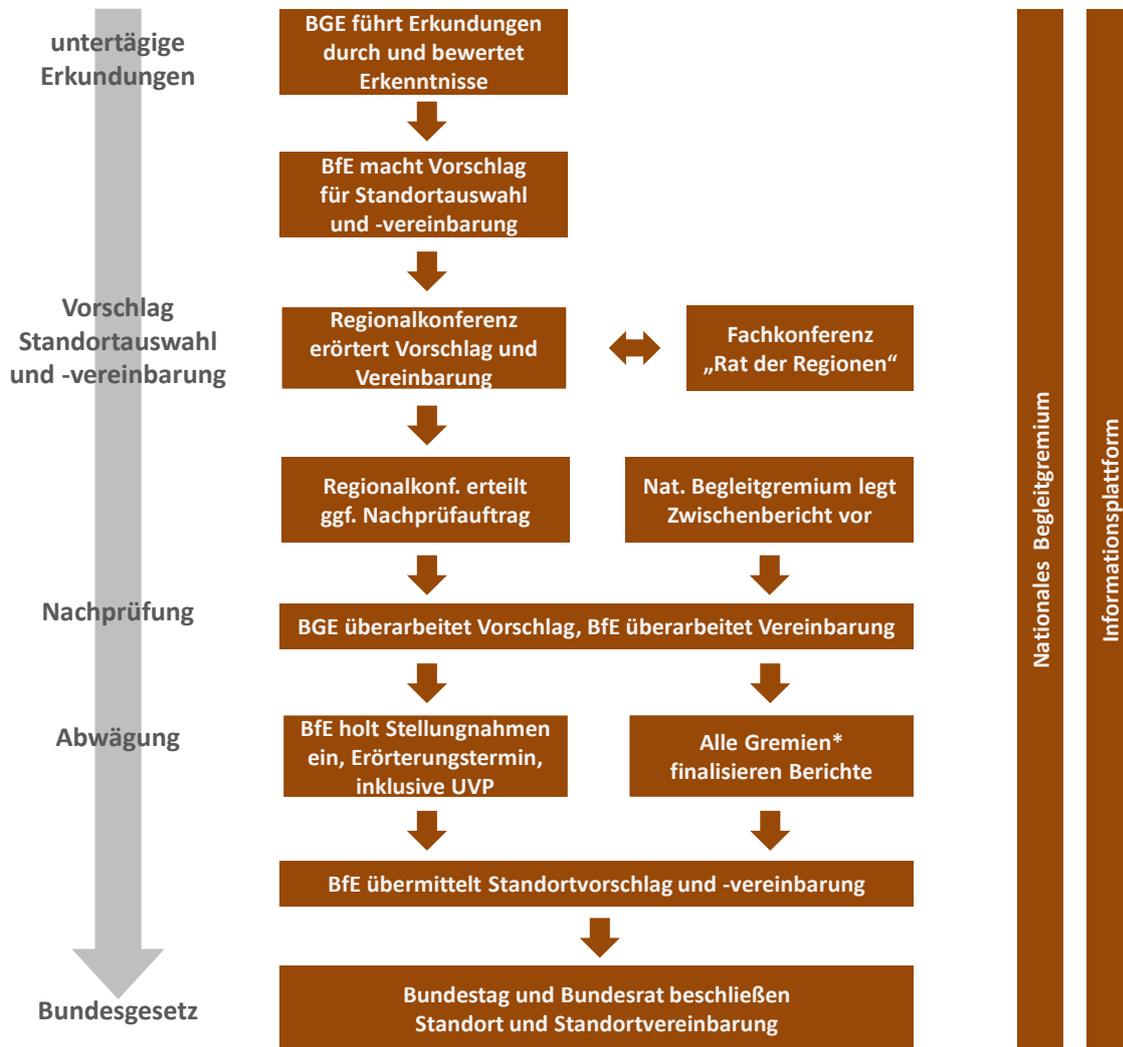
1.4.4 Phase 3: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen

21 In Phase 3 werden die untertägigen Erkundungen durchgeführt (vgl. 6.3.1.3). Die Öffentlich-
22 keitsbeteiligung in dieser Phase ist davon geprägt, dass die verbliebenen Standortregionen mit
23 einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass das Endlager in ihrer Region
24 errichtet wird. Der Fokus sollte sich daher zunehmend auf die Gestaltung der langfristigen
25 Regionalentwicklung richten, u.a. durch die Ausarbeitung einer Standortvereinbarung (vgl.
26 7.1.2).

27 In der Abbildung #9 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3 vereinfacht
28 dargestellt.

Abbildung #9

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3 (§18 Abs.3-4 - §20 StandAG)



* Folgende Gremien finalisieren zu diesem Zeitpunkt ihre Berichte: Regionalkonferenz, Fachkonferenz „Rat der Regionen“, Nationales Begleitgremium

Detaillierter Ablauf

- 1 Der grundsätzliche Ablauf der Phase 3 ähnelt dem der vorhergehenden Phasen. Die BGE als
- 2 Vorhabenträgerin führt die anstehenden Erkundungsarbeiten durch und bewertet die Erkennt-
- 3 nisse.
- 4 Auf dieser Grundlage entwickelt das BfE einen Standortvorschlag. Für die Regionen entwi-
- 5 ckelt das BfE einen Entwurf für eine Standortvereinbarung (vgl. 7.1.2).
- 6 Die davon betroffene Regionalkonferenz erörtert die Ergebnisse der untertägigen Erkundung
- 7 und entwickelt ggf. Nachprüfaufträge.
- 8 Parallel dazu und inhaltlich getrennt bearbeitet die Regionalkonferenz die Frage, wie die
- 9 Regionalentwicklung gefördert werden kann, für den Fall dass die Entscheidung für einen
- 10 Standort in der Region getroffen wird. Auf Basis dieser Diskussion tritt die Regionalkonfe-

1 renz in Verhandlungen mit dem BfE über die Konditionen einer möglichen Standortvereinbarung.
2

3 Die gemeinsame Arbeit an der Standortvereinbarung darf keinen Einfluss auf die wissenschaftsbasierte Arbeit des eigentlichen Standortauswahlverfahrens haben. Eine frühzeitige
4 Einigung auf die Konditionen einer möglichen Vereinbarung hat keinerlei Auswirkung auf
5 die Standortauswahl oder auf den möglichen Rechtsschutz gegen eine solche Standortauswahl.
6
7

8 Der Zwischenbericht des Nationalen Begleitgremiums sollte in Phase 3 neben den Fragen der
9 Standortauswahl auch die Überlegungen zu einer möglichen Standortvereinbarung betrachten.

10 Nach der Abarbeitung der ggf. vorzunehmenden Nachprüfung führt das BfE wieder das
11 Stellungnahmeverfahren mit Erörterungstermin durch, welches in dieser Phase auch die
12 Funktion der Umweltverträglichkeitsprüfung hat (vgl. §§ 7-9b UVPG).

13 Nachdem die Gremien fristgerecht ihre Berichte fertiggestellt haben, finalisiert das BfE den
14 Standortvorschlag und übermittelt ihn inkl. aller begleitender Dokumente an die Bundesregierung,
15 wie auch den gemeinsam erarbeiteten Entwurf für die Standortvereinbarung. Der
16 Gesetzgeber entscheidet anschließend über den Standort und die Standortvereinbarung.

1.4.5 Genehmigungsphase

17 Nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens beginnt das Genehmigungsverfahren,
18 welches nicht im StandAG, sondern im Atomgesetz geregelt ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit
19 am Verfahren und an der Ausgestaltung des Vorhabens wird weiterhin eine wichtige
20 Bedeutung haben.

1.4.6 Rechtsschutzmöglichkeiten

21 Wie in 7.2.1 erläutert benötigen die Akteure der erweiterten Beteiligungsformate hohe
22 Gestaltungsfreiheit, während die grundlegende Beteiligungsformate hohe Rechtsicherheit
23 aufweisen sollen. Daher empfiehlt die Kommission, dass gegen behördliche Verfahrenshandlungen,
24 gegen die Ausgestaltung der Fachkonferenz Teilgebiete, der Regionalkonferenzen,
25 der Fachkonferenz „Rat der Regionen“, oder der Informationsplattform grundsätzlich kein
26 gerichtlicher Klageweg eingeräumt werden soll. Jedoch sollte gerichtlich überprüfbar sein, ob
27 die genannten Verfahrensbausteine entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und
28 ob die Regionalkonferenzen ihr verbrieftes Nachprüfrecht wahrnehmen konnten.

1.5 Abfallkapazität

1 [In Kapitel 6.6 ist detailliert beschrieben, welche physikalischen und geologischen Bedingun-
2 gen erfüllt sein müssen, um unterschiedliche Abfallarten (hoch radioaktiv bzw. mittel- und
3 schwach radioaktiv) in räumlicher Nähe verantwortungsvoll einlagern zu können.

4 Die in Kapitel 7 beschriebenen Wege der Öffentlichkeitsbeteiligung sind dafür konzipiert,
5 dass die einzulagernden Abfallmengen von Beginn an qualitativ und quantitativ definiert sind.
6 Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass das beschriebene Verfahren bei einer
7 unscharfen Zieldefinition einem hohen Risiko des Scheiterns ausgesetzt wird. Dies liegt vor
8 allem darin begründet, dass die Vertreter der unterschiedlichen Regionen zu Recht hinterfragen
9 würden, ob ihre Region bei einer anderen Dimensionierung der Suchkriterien (insbeson-
10 dere des Volumenbedarfs) in die engere Auswahl gekommen wäre.

11 Ein möglicher Lösungsweg bestände darin, die Standortauswahl in den Phasen 1 und 2
12 zunächst ausschließlich nach den Kriterien für hoch radioaktive Abfallstoffe durchzuführen
13 und erst in Phase 3 die Möglichkeit für eine kombinierte Lagerung zu erkunden.]

1.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit

14 Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, schon während ihrer Arbeit öffentliches Feedback
15 einzuholen und dies bei der Ausarbeitung der Kommissionsempfehlungen zu berücksichtigen.
16 Daher wurden im Zeitraum zwischen Juni 2015 und Mai 2016 unterschiedliche Teilöffent-
17 lichkeiten eingeladen, sich in verschiedenen Formen an der Erarbeitung der Handlungsemp-
18 fehlungen zu beteiligen, sich zur Arbeit der Kommission zu äußern, diese zu kritisieren und
19 Alternativen sowie Verbesserungsvorschläge einzubringen. So sind Fachwissen und Ein-
20 schätzungen der Öffentlichkeit in die Erstellung des Berichts eingegangen.

21 Am 20. Juni 2015 stellte die Kommission ein Beteiligungskonzept mit konkreten Umset-
22 zungsempfehlungen vor, wie die Öffentlichkeit an der Arbeit der Kommission und deren
23 Abschlussbericht beteiligt werden kann. Das Konzept wurde im Laufe der Kommissionsarbeit
24 fortgeschrieben und im Sinne eines lernenden Verfahrens ergänzt und geändert.

25 An jedem Beteiligungsformat haben Kommissionsmitglieder als Botschafter persönlich
26 teilgenommen und sichergestellt, dass die zentralen Erkenntnisse aus den Veranstaltungen
27 auch Thema der Kommissionsarbeit wurden. Darüber hinaus wurden prägnante Beteiligungs-
28 ergebnisse in Form von Zitaten und Erläuterungen im Bericht dokumentiert.

29 In vollständiger Form finden sich die Ergebnisse im Anhang zu diesem Bericht wieder. Dieser
30 besteht zum einen aus einer Beteiligungstabelle, in der die Ergebnisse aus allen Formaten, die
31 innerhalb dieses Beteiligungskonzeptes vorgesehen waren und die im Folgenden vorgestellt
32 werden, in einheitlich auswertbarer Form aufgenommen wurden. Zum anderen finden sich
33 darin Dokumentationen und Ergebnisberichte, die im Nachgang zu den jeweiligen Beteili-
34 gungsformaten wie Workshops oder Fachtagungen entstanden sind.

1.6.1 Konzept und Formate

1 Die AG 1 „Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz“ hatte die
2 Aufgabe, nicht nur Vorschläge zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche selbst,
3 sondern auch an der Arbeit der Kommission zu entwickeln.

4 In dem von der Kommission verabschiedeten Beteiligungskonzept¹⁷ wurden daher zunächst
5 die Ziele dieser Öffentlichkeitsbeteiligung, die Grundsätze guter Beteiligung sowie die
6 wichtigste Inhalte und Themen einer solchen Beteiligung an der Kommissionsarbeit beschrie-
7 ben. Diese wurden dann in konkrete Formate übersetzt, die parallel zur Arbeit der Kommissi-
8 on durchgeführt wurden und deren Ergebnisse in die Empfehlungen der Kommission – dem
9 hier vorliegenden Gesamtbericht – einfließen sollten. Änderungen, die sich im Zuge der
10 Kommissionsarbeit durch neue Erkenntnisse ergaben, wurden im Sinne eines „lernenden
11 Verfahrens“ laufend in das Konzept eingearbeitet.

12 Die Ziele und Leitlinien der Beteiligung an der Arbeit der Kommission unterschieden sich im
13 Wesentlichen nicht von denen der eigentlichen Endlagersuche, die zu Beginn dieses Kapitels
14 beschrieben wurden. Zum einen galt der Anspruch, Beteiligung von neuer Qualität zu
15 erreichen und die Bereitschaft möglichst Vieler zu wecken. Außerdem wurde die Bedingung
16 formuliert, alle Elemente der Beteiligung transparent und nachvollziehbar darzustellen und
17 ihren Einfluss auf den Bericht deutlich zu kennzeichnen. Externe Moderatoren sorgten für die
18 nötige Neutralität und waren verpflichtet, die Grundsätze guter Beteiligung im Prozess
19 umzusetzen.

20 Die Inhalte und Themen der Beteiligung leiteten sich dabei direkt aus dem StandAG ab, in
21 dem der Auftrag zur Beteiligung an der Arbeit der Kommission direkt formuliert ist. Die
22 AG 1 hat sich dafür ausgesprochen, die Empfehlungen gemäß § 4 Absatz 2 StandAG zum
23 Gegenstand der Beteiligung an der Arbeit der Kommission zu machen. Auch hier lautete die
24 übergeordnete Fragestellung: „Wer wird wie zu welchen Themen beteiligt?“ Zu den Ziel-
25 gruppen, die erreicht werden sollten, gehörten unter anderem die breite Öffentlichkeit, Jugend
26 und junge Erwachsene, Vertreter der regionalen Öffentlichkeit sowie die kritische und die
27 Fachöffentlichkeit. Für all diese Teilöffentlichkeiten galt es, zum richtigen Zeitpunkt geeigne-
28 te Formate zu finden und so ein möglichst breites Interesse und gute Ergebnisse zu erzielen,
29 die dann in den hier vorliegenden Bericht Eingang finden sollten.

Abbildung #10

Beteiligungsformat	Formate	Status
(1) Bürgerdialog Standortsuche	Plenarveranstaltung mit Arbeitsgruppen	durchgeführt
(2) Informationskampagne	Information der breiten Öffentlichkeit über Kerninhalte des Entwurfs	zurückgestellt
(3) Workshops mit den Regionen	3 Workshops (je eintägig)	durchgeführt
(4) Workspace und Fachkonferenz mit der Fachöffentlichkeit	Online-Workspace und Fachkonferenz	durchgeführt
(5) Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker	3 Workshops (je zweitägig)	durchgeführt
(6) Dialogangebote kritische Gruppen	Dokumentenanalyse	durchgeführt

¹⁷ K-Drs. 108 neu

(7) Zuschriften und Online-Format	Kommentierung des Entwurfs im Web	durchgeführt
(8) Kommissionsbericht im Entwurf	World Café mit vernetzter Dokumentation und Plenarphasen	durchgeführt

1 Neben den in Tabelle 1 aufgelisteten primären Formaten gab es weitere, unabhängige Formate
2 – wie das ENTRIA Bürgergutachten –, die nicht Teil des Kommissionskonzeptes waren, aber
3 dennoch in den Empfehlungen der Kommission benannt und berücksichtigt werden sollten.
4 Schließlich einigte sich die Kommission außerdem auf einige optionale Formate, die bei
5 Bedarf zusätzlich durchgeführt werden sollten.

6 Jedes der durchgeführten Formate wurde von mindestens zwei Botschaftern aus den Reihen
7 der Kommissionsmitglieder begleitet. Diese hatten die Aufgabe, die wichtigsten Ergebnisse
8 aus den Beteiligungsformaten in die jeweilige Arbeitsgruppe der Kommission einzubringen,
9 umgekehrt aber auch den aktuellen Diskussionsstand in der Kommission bzw. Arbeitsgruppe
10 in die jeweilige Zielgruppe hineinzutragen. Zudem wurden alle Formate von externen
11 Dienstleistern konzipiert, moderiert und durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte durch
12 unabhängige Institute nach sozialwissenschaftlichen Standards¹⁸. Am Ende flossen viele der
13 Empfehlungen aus den einzelnen Formaten in diesen Bericht ein, die gesammelten Ergebnisse
14 sind in der Beteiligungstabelle im Anhang dieses Berichtes festgehalten. Bei einigen Formaten
15 erstellten die neutralen Moderatoren zusätzlich Dokumentationen bzw. Ergebnisprotokolle,
16 in denen die zentralen Botschaften festgehalten wurden.

17 Im Folgenden werden die einzelnen Formate kurz vorgestellt und deren Ablauf skizziert.
18 Dabei kann an dieser Stelle nur oberflächlich auf diese eingegangen werden. Eine detaillierte
19 Beschreibung aller Formate findet sich einerseits im Beteiligungskonzept und zum anderen
20 im Evaluationsbericht.

(1) Bürgerdialog Standortsuche¹⁹

21 Der Bürgerdialog Standortsuche fand am 20.06.2015 statt, in dessen Mittelpunkt das Beteili-
22 gungskonzept stand. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutierten in Fokusgrup-
23 pen und im Plenum anhand der World-Café-Methode zu wichtigen Themen in Bezug auf die
24 Standortsuche. Beim Bürgerdialog handelte es sich um eine Mischform aus Informations- und
25 Beteiligungsveranstaltung²⁰. Inhaltlich wurden bei der Veranstaltung zum einen wichtige
26 Fragestellungen in Bezug auf die Endlagersuche diskutiert, zum anderen war auch das
27 Beteiligungskonzept selbst Inhalt der Diskussionen. Dadurch wurde der Rahmen für die
28 weitere Arbeit der Kommission gesetzt.

29 Leider gelang es – trotz einiger Versuche im Vorfeld – nicht, auch mit kritischen Gruppen in
30 Dialog zu treten und diese zu einer Teilnahme an der Veranstaltung zu motivieren. Auch die
31 Ansprache der „breiten Öffentlichkeit“ konnte nicht wie gewünscht gelingen. Zu einem derart
32 frühen Zeitpunkt der Beteiligung konzentrierte sich das Interesse bei einem kleinen Teil der
33 Bevölkerung, der entweder fachlich mit der Thematik befasst war oder sich seit längerem
34 engagiert mit dieser beschäftigte. Dennoch konnten viele wichtige Themen adressiert werden
35 und eine gute Diskussionskultur während der Veranstaltung etabliert werden.

¹⁸ Die Gesamtergebnisse der Evaluation sind nachzulesen in K-Drs.230

¹⁹ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 30

²⁰ Vgl. K-Drs. 230, S. 11

1 Die Ergebnisse sind in der Beteiligungstabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und
 2 mit dem Kürzel BD markiert, die wissenschaftliche Auswertung dieses Formats findet sich im
 3 Gesamtbericht zur Evaluation der Beteiligungsformate wieder (K-Drs. / AG 1-67).

(2) Informationskampagne²¹

4 Die Informationskampagne wurde auf Anregung der Teilnehmenden des Bürgerdialog
 5 Standortsuche in das Konzept aufgenommen, jedoch zum Ende der Kommissionsarbeit
 6 wieder zurückgestellt.

7 Als Teil einer umfassenden Information der Bevölkerung war im Beteiligungskonzept auch
 8 eine Informationskampagne vorgesehen, um die breite Öffentlichkeit über die Inhalte der
 9 Kommissionsarbeit zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwar ist
 10 die Lagerung radioaktiver Abfallstoffe ein grundsätzlich bekanntes und kontrovers diskutier-
 11 tes Thema, eine wirkliche Beteiligungsbereitschaft setzt jedoch in den meisten Fällen erst
 12 dann ein, wenn eine unmittelbare Betroffenheit besteht. Eine bundesweite Informationskam-
 13 pagne sollte einerseits Aufmerksamkeit erregen, vor allem aber auch die Gelegenheit bieten,
 14 die Kerninhalte des Berichtsentwurfs zu kommentieren. Leider geriet die Kommission aber
 15 bei der Berichtserstellung in Zeitverzug, sodass einige wichtige Inhalte deutlich später
 16 Gegenstand der Diskussion wurden als ursprünglich geplant.

(3) Workshops mit Vertretern der Regionen²²

17 Insgesamt fanden drei Workshops mit Vertretern der Regionen zwischen Oktober 2015 und
 18 Januar 2016 statt. Vertreter regionaler Verwaltungen sowie interessierte Bürgerinnen und
 19 Bürger kamen aus der gesamten Bundesrepublik zusammen, um vor allem Themen mit
 20 regionalem Bezug zu diskutieren. Im Vordergrund standen dabei die Beteiligung der regiona-
 21 len Öffentlichkeit während der Standortsuche sowie die Diskussion planungswissenschaftli-
 22 cher Kriterien und mögliche Konsequenzen eines Endlagers für die jeweilige Region. Dabei
 23 sollten alle Regionen, die in der Vergangenheit oder in Zukunft potenziell von der Einrich-
 24 tung eines Endlagers betroffen waren oder sein könnten, die Möglichkeit erhalten, Vertreter
 25 für die Veranstaltungsreihe zu entsenden.²³ Eingeladen wurden schließlich alle Landkreise.
 26 Erwartet war eine Gruppengröße von 40-60 Personen, die jedoch weit überschritten wurde
 27 und sich bei allen drei Workshops zwischen 80 und ca. 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 28 bewegte.

29 Leider gelang es nicht vollständig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertreterinnen und
 30 Vertretern von Politik, Verwaltung und Bürgergruppen bzw. –initiativen herzustellen.
 31 Letztere waren dabei deutlich in der Minderheit. Dennoch waren alle drei Termine von guter
 32 Diskussionsqualität gekennzeichnet. Auch die Zielsetzung, konkrete Empfehlungen dafür zu
 33 erarbeiten, wie die regionale und überregionale Öffentlichkeit bei der Suche nach einem
 34 Endlager einbezogen werden könnte, wurde erreicht. In allen drei Workshops wurden in
 35 Arbeitsgruppen sowie Plenarteilen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet, die Eingang
 36 in die AGen und in den Gesamtbericht fanden. Einige der regionalen Gremien, die in Kapitel
 37 7.3 beschrieben sind, wurden während der Workshopreihe ins Leben gerufen und – wenn
 38 auch teilweise in veränderter und weiterentwickelter Form – von der Kommission aufge-
 39 nommen.

²¹ Vgl. K.-Drs. 108 neu., S. 31 ff.

²² Vgl. ebd., S. 34 f.

²³ vgl. ebd., S. 23

1 Die Ergebnisse im Einzelnen sind in einer Dokumentation zusammengefasst sowie in der
 2 Ergebnistabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und mit dem Kürzel RE 1-3 markiert.
 3 Alle drei Workshops wurden zudem evaluiert und sind im Gesamtbericht zur Evaluation aller
 4 Beteiligungsformate nachzulesen.

(4) *Workspace und Fachkonferenz mit der Fachöffentlichkeit*²⁴

5 Die Präsenzveranstaltung sowie die dazugehörige Online-Kommentierung durch die Fachöf-
 6 fentlichkeit befasste sich mit den Ausschlusskriterien, den Mindestanforderungen sowie den
 7 Abwägungskriterien bei der Standortauswahl. Diese wurden gemeinsam mit Fachleuten aus
 8 den Bereichen Endlagerung, Geowissenschaften, Bergbau und Planungswissenschaften
 9 während einer zweitägigen Fachtagung diskutiert. Im Vorfeld sowie im Anschluss an die
 10 Veranstaltung gab es die Möglichkeit, den Entwurf im Rahmen einer Online-Konsultation zu
 11 kommentieren. Das Format konzentrierte sich dabei auf wissenschaftliche Dokumente, die als
 12 Kommissionsdrucksachen zuvor eingebracht wurden²⁵.

13 Ziel der Veranstaltung war es, eine ergebnisorientierte Diskussion auf hohem fachlichen
 14 Niveau zu ermöglichen und so direkt auf die Arbeit der AG 3 „Gesellschaftliche und tech-
 15 nisch-wissenschaftliche Entscheidungskriterien sowie Kriterien für Fehlerkorrekturen“
 16 Einfluss nehmen zu können, bevor deren Berichtsentwurf in den Gesamtentwurf des Kom-
 17 missionsberichts einfließen konnte. Bei der zweitägigen Konferenz wurden die ca. 200
 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in parallel arbeitende Arbeitskreise eingeteilt, welche von
 19 Expertinnen und Experten und neutralen Moderatoren begleitet und betreut wurden. An-
 20 schließend wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und diskutiert. Während der Online-
 21 Kommentierung wurden knapp 200 Kommentare abgegeben. Diese sind ebenso wie die
 22 zentralen Ergebnisse aus der Präsenzveranstaltung in der Beteiligungstabelle festgehalten und
 23 mit dem Kürzel FOE versehen. Außerdem wurde ein Ergebnisdokument durch den zuständi-
 24 gen Dienstleister erstellt.

(5) *Workshopreihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern*²⁶

25 Bei diesem Format handelte es sich um eine Workshopreihe, die sich in erster Linie mit der
 26 Frage auseinandersetzte, wie eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche
 27 aussehen könnte. Die Teilnehmenden – junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren –
 28 setzten sich dabei mit den Ansprüchen künftiger Generationen an einen fairen, transparenten
 29 Prozess auseinander. Unterstützt wurden sie dabei von erfahrenen Beteiligungspraktikern, die
 30 mit ihnen diskutierten und gemeinsam Vorschläge ausarbeiteten. Insgesamt fanden zwischen
 31 Oktober 2015 und März 2016 drei Workshops mit je 25-30 Teilnehmenden statt, in denen
 32 verschiedene Fragen nach einer gelungenen Öffentlichkeitsbeteiligung Schritt für Schritt
 33 erörtert und vertieft wurden. Dabei wechselten sich Barcamp- bzw. Arbeitsgruppen-Einheiten
 34 mit Diskussionen im Plenum und fachlichen Inputs ab. Bei allen Workshops kamen zudem
 35 auch innovative Methoden zum Einsatz, um die Inhalte zielgruppengerecht übermitteln zu
 36 können und die Vernetzung der Teilnehmer untereinander zu befördern. Während der erste
 37 Workshop einen Überblick zur Arbeit der Kommission und die wichtigsten Themen der
 38 Öffentlichkeitsbeteiligung gab, wurden im zweiten Workshop bereits konkrete Handlungse-
 39 mpfehlungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeitet. Der dritte Workshop
 40 war zunächst optional, wurde jedoch durch die Teilnehmer ausdrücklich gewünscht und
 41 schließlich auch durchgeführt. In dessen Rahmen äußerten die Teilnehmenden Kritik an dem

²⁴ Vgl. ebd., S. 36 f.

²⁵ U.a. K-Drs. 157 und K-Drs. / AG 3-69A

²⁶ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 38 f.

1 bis dahin vorgelegten Entwurf der AG 1, in dem aus ihrer Sicht zentrale Themen des Jugend-
 2 workshops noch nicht ausreichend behandelt wurden. In einem Brief an die Vorsitzenden der
 3 AG 1 formulierten sie den Wunsch, ihre Anliegen deren Mitgliedern direkt vorzutragen. Am
 4 1. April 2016 wurde dieser Bitte entsprochen und Vertreter der jungen Erwachsenen und
 5 Beteiligungspraktikern zu einer der Sitzungen eingeladen, wo sie ihre zentralen Forderungen
 6 den Mitgliedern vortrugen und mit diesen gemeinsam diskutierten.

7 Eine der Besonderheiten dieser Workshopreihe war die Benennung von zwei Jugendbotschaf-
 8 tern. Deren Aufgabe bestand darin, sowohl zentrale Ergebnisse aus den einzelnen Workshop-
 9 terminen in die AG 1 zu übermitteln und umgekehrt auch den Teilnehmern des Beteiligungs-
 10 formates von den Diskussionen sowie dem jeweils aktuellen Arbeitsstand aus der AG zu
 11 berichten.

12 Da sich der Teilnehmerkreis sowohl aus jungen Erwachsenen als auch aus Beteiligungsprak-
 13 tikern zusammensetzte, galt es hierbei vor allem auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen
 14 Rücksicht zu nehmen. Diese waren zwar nicht – wie ursprünglich geplant – deutlich in der
 15 Überzahl, dennoch entstand nicht der Eindruck, dass deren Vorstellungen und Meinungen
 16 dadurch zu kurz gekommen waren. Im Gegenteil: Bei allen Workshops lag die Zufriedenheit
 17 der Teilnehmer anschließend im überdurchschnittlichen Bereich.²⁷ Die Ergebnisse der
 18 Workshopreihe sind in Dokumentationen zusammengefasst und finden sich außerdem in der
 19 Ergebnistabelle im Anhang dieses Berichts mit dem Kürzel JE 1-3 wieder. Die Evaluation
 20 fand auf Grund der zeitlichen Gegebenheiten nur für die ersten beiden Workshops der Reihe
 21 statt.

(6) Dialogangebote kritische Gruppen²⁸

22 Ein zentraler Anspruch an die Arbeit der Kommission war es, die Fehler der Vergangenheit
 23 im Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung von Atommüll aufzuarbeiten und so
 24 einen Neustart im Umgang mit hoch radioaktiven Abfällen und der Suche nach einem
 25 Endlager zu ermöglichen. Viele Umweltverbände und Anti-Atom-Initiativen haben die
 26 Kommission zunächst sehr kritisch gesehen. Insbesondere nach dem Entschließungsantrag
 27 des Bundestages vom 10. April 2014 gab es dann unterschiedliche Sichtweisen. Während
 28 etwa der Deutsche Naturschutzring und mehrere Umweltverbände einer Zusammenarbeit mit
 29 der Kommission offen gegenüber standen, haben viele Gruppen aus der Anti-Atom Bewe-
 30 gung dies weiter abgelehnt und auch ausführlich begründet, warum aus ihrer Sicht keine
 31 Zusammenarbeit mit der Kommission möglich ist.²⁹ Um dennoch die Impulse aus dieser
 32 Öffentlichkeit aufnehmen zu können, hat die Kommission in Form einer Dokumentenanalyse
 33 die Stellungnahmen der sogenannten „kritischen Gruppen“ der Anti-Atom Bewegung
 34 bearbeitet. Gemeint sind jene Gruppen der Bevölkerung, die sich in der Vergangenheit
 35 besonders kritisch sowohl zum Einsatz von Atomenergie generell als auch zum Vorgehen bei
 36 der Suche nach einem Endlager geäußert hatten. Bei der Analyse wurden gezielt Websites
 37 von Bürgerinitiativen, NGOs und anderer zivilgesellschaftlicher Gruppen nach Stellungnah-
 38 men in Bezug auf die Arbeit der Kommission durchsucht, sowie Blogbeiträge³⁰ analysiert.
 39 Vor allem die Glaubwürdigkeit eines Neustarts wurde von diesen Gruppen grundsätzlich
 40 kritisch betrachtet und Befürchtungen ausgesprochen, der Zeitdruck sowie die Zusammenset-
 41 zung der Kommission könnten die Probleme der Vergangenheit nicht lösen. Die Ergebnisse

²⁷ Vgl. K-Drs. 230, S. 33-44

²⁸ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 40 ff.

²⁹ Vgl. K-Drs. 46 und K-Drs. 88a

³⁰ Vgl. K-Drs. 230, S. 7

1 der Dokumentenanalyse finden sich in der Ergebnistabelle und sind mit dem Kürzel DOK
2 gekennzeichnet.

(7) Zuschriften und Online-Formate³¹

3 Auf der Internetseite der Endlagerkommission gab es nach den ersten Monaten die Möglich-
4 keit, Zuschriften an die einzelnen Arbeitsgruppen oder die Gesamtkommission zu senden.
5 Dieses Angebot wurde erwartungsgemäß nur von wenigen Bürgerinnen und Bürgern wahrgে-
6 nommen, die Zuschriften wurden nach anfänglichen Schwierigkeiten (Vgl. K-Drs. 77) den
7 betreffenden Arbeitsgruppen bzw. allen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

8 Ergänzend dazu wurde nach etwa 10 Monaten Kommissionslaufzeit ein Internetforum
9 freigeschaltet. Innerhalb der Kommission war die Wahl dieses Formates umstritten, Kritiker
10 sahen ein Forum, das noch dazu zunächst alle Beiträge vor Freischaltung prüfte, als wenig
11 geeignet, um eine intensive Befassung mit dem Thema zu gewährleisten. Dies führte auch
12 rasch zu Unmut innerhalb des Forums selbst. (Vgl. K-Drs. AG1-34). Obgleich die Freischal-
13 tungspflicht nach einigen Wochen entfiel, gelang es in der Folge nicht, eine umfassende
14 Diskussion im Forum zu etablieren.

15 Im Sinne des selbst auferlegten lernenden Verfahrens evaluierte die Kommission die Erfah-
16 rungen aus dem Forum und entschied sich, zur Begleitung der Erstellung des Gesamtberichts-
17 entwurfs eine eigenständige Online-Konsultationsplattform zu etablieren.

18 Je nach Fertigstellung und Beschlussfassung der Kommission wurde Kapitel für Kapitel zur
19 Kommentierung freigegeben. Dabei gab es sowohl die Möglichkeit bezogen auf einzelne
20 Absätze des Berichts ein positives oder negatives Votum abzugeben als auch diese zu
21 kommentieren sowie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen.

22 Für die Geschäftsstelle erwies sich die Auswertung der Kommentare als besondere Heraus-
23 forderung, was insbesondere an ihrer großen Fülle lag (statistische Daten siehe Beteiligungs-
24 bericht).

25 Die Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Online-Konsultation wurde in den einzelnen
26 Arbeitsgruppen unterschiedlich gehandhabt. In einigen Fällen, insbesondere im besonders
27 intensiv diskutierten Berichtsteil „Zum Umgang mit Konflikten“ gelang es der zuständigen
28 Arbeitsgruppe, jeden einzelnen Vorschlag zu diskutieren und bei der Überarbeitung des
29 Entwurfes zu berücksichtigen bzw. bei Nichtberücksichtigung im Rahmen der Online-
30 Konsultation selbst zu beantworten. Dies hätte die Kommission gerne bei allen Berichtsteilen
31 umgesetzt, aufgrund des hohen Zeitdrucks und zahlreicher erst spät fertig gestellter Bericht-
32 steile war dies aber in den meisten Fällen nicht möglich. Die Kommission bedauert insbeson-
33 dere, dass dies auch den Berichtsteil zur Bürgerbeteiligung betrifft. Sie schätzt aber das
34 Instrument der Online-Konsultation als grundsätzlich gelungen ein und empfiehlt die Prüfung
35 solcher Instrumente auch im späteren Endlagersuchverfahren. Sie sind reinen Internetforen
36 vorzuziehen, wie auch die eigene Erfahrung der Kommission belegt.

37 Die Kommission hat Vorbereitungen getroffen, die Online-Konsultation auch nach Übergabe
38 des Abschlussberichtes bis Ende August weiterzuführen und auszuwerten.

³¹ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 44 f.

(8) *Kommissionsbericht im Entwurf*³²

1 Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 29./30. April 2016 in Berlin konnte sich die
2 interessierte Öffentlichkeit über Teile des Berichtsentwurf der Kommission informieren und
3 dazu Feedback geben. Das Teilnehmerspektrum war breit: Behörden, Wissenschaft, Bürger-
4 initiativen, nicht-organisierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, u.a. arbeiteten mit,
5 insgesamt rund 150 Interessierte. Die Veranstaltung litt daran, dass Teile des Berichts,
6 insbesondere zu den Kriterien noch nicht vorlagen.

7 Zunächst wurden Informationen zu Kernbotschaften des Berichts im Rahmen eines Info-
8 Marktes zur Verfügung gestellt. Dort standen Mitglieder der Kommission den Teilnehmerin-
9 nen und Teilnehmern für Rückfragen zur Verfügung. Die anschließenden Dialogrunden
10 bildeten an beiden Tagen den Schwerpunkt der Veranstaltung. Hier saßen jeweils 5 Personen
11 an einem Tisch und diskutierten über die vorgelegten Kernthesen des Berichts bzw. gaben ihr
12 Feedback dazu, vor dem Hintergrund folgender Fragestellungen: „Wir stimmen überein,
13 weil...“ oder „Wir stimmen (mit Teilaspekten) nicht überein, weil...“. Die Rückmeldungen
14 der Teilnehmenden wurden „in Echtzeit“ über ein Redaktionssystem gesammelt, das an jedem
15 Tisch zur Verfügung stand. Am Vormittag des zweiten Tags gab es außerdem eine Ausspra-
16 che mit den Arbeitsgruppen der Kommission, bei der auch noch einmal direkt Fragen an die
17 Kommission adressiert werden konnten. Im Ergebnis liegt nun eine Liste mit Pro- und
18 Contra-Argumenten zu den Kernbotschaften aus dem Berichtsentwurf vor, zudem finden sich
19 die Ergebnisse mit dem Kürzel KON versehen in der Beteiligungstabelle wieder. Außerdem
20 wurde in der Sitzung der AG 1 am 11.05. beschlossen, analog zum Verfahren bei der Online-
21 Kommentierung, auch bei diesem Format auf Originalzitate zurückzugreifen. Auch hier wird
22 durch die Quellenangabe – optisch sofort sichtbar – die Vielfalt der Kommentare zu den
23 jeweiligen Textstellen deutlich.

1.6.2 Wissenschaftliche Bewertung

24 Die Institute *Dialogik gemeinnützige GmbH* und das *European Institute for Public Participa-*
25 *tion* haben gemeinsam die Aufgabe übernommen, den Beteiligungsprozess wissenschaftlich
26 auszuwerten und Impulse für das laufende Beteiligungsverfahren zu geben. Ziel der prozess-
27 begleitenden Evaluation war es, die Stärken und Schwächen des Beteiligungskonzeptes
28 theoretisch und empirisch zu identifizieren. Ebenso sollen Empfehlungen für die Gestaltung
29 zukünftiger Beteiligungsverfahren gegeben werden. Die empirische Analyse beruht auf
30 kriteriengeleiteten qualitativen Beobachtungen und quantitativen Befragungen der Teilnehme-
31 rinnen und Teilnehmer bei ausgewählten Veranstaltungen. Insgesamt wurden folgende
32 Veranstaltungen in die Evaluation einbezogen:

- 33 – Bürgerdialog: Veranstaltung am 20. Juni 2015 in Berlin
- 34 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen
35 der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil I: 12. Oktober 2015
- 36 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen
37 der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil II: 20. November 2015³³
- 38 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen
39 der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil III: 15. Januar 2016

³² Vgl. ebd., S. 46

³³ Bei dieser Veranstaltung wurden die Teilnehmenden quantitativ befragt, allerdings keine qualitative Beobachtung durchgeführt.

- 1 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit jungen Erwach-
 2 senen und Beteiligungspraktiker/innen - Teil I: 10.-11. Oktober 2015
- 3 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit jungen Erwach-
 4 senen und Beteiligungspraktiker/innen - Teil II: 28./29. November 2015
- 5 – Fachveranstaltung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe: 29. - 30.
 6 Januar 2016

7 Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus Sicht der beauftragten Institute über den von der
 8 Kommission initiierten und als „lernendes Verfahren“ konzipierten Beteiligungsprozess aus
 9 den evaluierten sieben Veranstaltungen ziehen?³⁴

10 Bürgerbeteiligung wird von allen Teilnehmenden als sinnvoll, problemgerecht und notwendig
 11 begrüßt. Auch die erfreulich hohen Teilnehmer/innenzahlen – die meisten Veranstaltungen
 12 hatten rund doppelt so viele Anmeldungen wie ursprünglich geplant – zeugen von einem
 13 großen Interesse am Thema Endlager und dem Wunsch, sich über den Suchprozess zu
 14 informieren und diesen selbst mitzugestalten. Diesem Wunsch der Öffentlichkeit trugen die
 15 unterschiedlichen Veranstaltungskonzepte Rechnung. Obwohl die Resonanz der Veranstal-
 16 tungen insgesamt erfreulich hoch war, gibt es doch im Hinblick auf den Aspekt der *fairen und*
 17 *ausgewogenen Selektion der Teilnehmenden* einige kritische Punkte anzumerken. So ist z. B.
 18 fraglich, ob man tatsächlich von einem „Bürger“-Beteiligungsprozess sprechen kann, wenn in
 19 erster Linie Fachpublikum und Vertreter/innen von (regionalen) Behörden und Verwaltungen
 20 durch die Veranstaltungen angesprochen wurden. Zudem waren Männer mittleren Alters
 21 (40+) überrepräsentiert. Einen auch nur annähernd repräsentativen Querschnitt der Bevölke-
 22 rung konnten die Veranstaltungen somit nicht abbilden.

23 Die Gründe für die unzureichende Repräsentanz der Bevölkerung sind vielfältig. Neben
 24 knappen zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Teilnehmenden spielt das Thema *aktive*
 25 *Rekrutierungspolitik (Resonanz und Transparenz im Einladungsverfahren)* eine zentrale
 26 Rolle. Es erscheint fraglich, inwieweit die Kommission ihre „Bringschuld“ erfüllt hat, das
 27 Interesse am Thema Endlager und somit ein Problembewusstsein in der breiten Bevölkerung
 28 zu wecken. Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Öffentlichkeitsarbeit auf der jungen
 29 Generation liegen, die in besonderer Weise betroffen ist, deren Interesse am Thema vielfach
 30 aber erst angeregt werden muss, was sich bei der Rekrutierung von Teilnehmer/innen für den
 31 Jugendworkshop auch gezeigt hat.

32 Insgesamt war die *Prozess- sowie Moderationsqualität* relativ hoch. Eine angenehme
 33 Atmosphäre für Veranstaltungen herzustellen ist wichtig, auch wenn es auf den ersten Blick
 34 trivial klingt. Nur wenn die Teilnehmenden sich wohl fühlen, können sie sich auf die Diskus-
 35 sionen und Inhalte der Formate einlassen. In dieser Hinsicht schneiden alle Veranstaltungen
 36 recht gut ab, und es herrschte durchweg eine qualitativ hochwertige Diskussionskultur.
 37 Allerdings ist es wichtig, ausreichend Zeit für Diskussionen einzuplanen: Empfehlenswert ist
 38 es daher, die „Informationsblöcke“ bei den Veranstaltungen möglichst kurz zu halten und die
 39 Diskussionszeit auszudehnen. Zudem gilt es, durchgängig auf eine professionelle Durchfüh-
 40 rung der Veranstaltungen zu achten. Die Moderationsleistungen variierten zwischen den
 41 diversen Veranstaltungen z. T. recht stark. Methodisch gut ausgebildete, erfahrene und
 42 fachlich versierte Moderationsteams spielen für das Gelingen von Bürgerbeteiligung eine
 43 zentrale Rolle.

³⁴ Die gesamte Methodik, alle Erhebungen und eine Bewertung der einzelnen Veranstaltungen wie des Gesamtprozesses finden sich im *Evaluationsbericht zum Beteiligungsverfahren der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe* (K-Drs.230).

1 Bei zukünftigen Beteiligungsprozessen muss mehr Zeit investiert und mehr Bedacht auf
2 *Erwartungssicherheit und Feedback-Kultur* gelegt werden. Die schnelle Abfolge der einzel-
3 nen Workshops ließ zu wenig Zeit für eine umfassende und reflektierte Ergebnisaufbereitung,
4 besonders im Hinblick auf eine prozessbegleitende Feedbackkultur. Die Empfehlungen des
5 Bürgerdialogs im Juni konnten beispielsweise nur zum Teil umgesetzt werden, da die
6 Zeitspanne bis zum Beginn der folgenden Veranstaltungen zu knapp war, um die entspre-
7 chenden Abstimmungsprozesse in die Wege zu leiten. Auch für interne Abstimmungsschlei-
8 fen sowie verwaltungstechnische Prozesse muss Zeit eingeplant werden, damit die geplante
9 Abfolge der Veranstaltungen und die Umsetzung der damit erzielten Verpflichtungen
10 zeitgerecht umgesetzt werden können. Auch die Anschlussfähigkeit *an politische Entschei-*
11 *dungsprozesse* muss für den weiteren Prozess dringend geklärt werden, um eine Verbindlich-
12 keit des Gesamtprozesses sicherzustellen. So wurde z. B. auf der Fachtagung die Sorge
13 geäußert, dem Bericht der Kommission könne es so gehen wie dem Bericht des AK End – er
14 könne „in der Schublade verschwinden“. Dies würde enorme Enttäuschung und Frustration
15 bei den Teilnehmer/innen am bisherigen Prozess erzeugen, die ihren Einsatz an Mühe und
16 Zeit nicht wertgeschätzt sähen. Für den weiteren Suchprozess wäre dies ein fatales Signal –
17 hier stehen insbesondere die politischen Entscheidungsträger/innen aus Bundestag und
18 Bundesrat in der Pflicht.

19 Dem Thema *Aufarbeitung der Vergangenheit* hat sich die Kommission – trotz Empfehlung im
20 Nachgang zum Bürgerdialog – nicht ausreichend gewidmet. Weder konnte eine Annäherung
21 an die kritischen Gruppierungen noch eine erhöhte Gesprächsbereitschaft erreicht werden. Die
22 Akzeptanz des weiteren Prozesses wird aber ganz entscheidend davon abhängen, inwieweit es
23 gelingt, auch die Bevölkerung in bereits betroffenen Gebieten und die dort ansässigen
24 zivilgesellschaftlichen Initiativen und Verbände „mit ins Boot zu holen“. Will man Kritik wie
25 „ex post Legitimierung“, „Schein- oder Alibiveranstaltung“ zukünftig entkräften, müssen die
26 zentralen Interessengruppen aus allen Lagern frühzeitig ins Boot geholt werden, d.h. bereits
27 im Vorfeld der Veranstaltungen, bei deren Planung und Konzeption.

28 Dies führt zu einem pointierten Überblick über die Faktoren, die bei weiteren Beteiligungs-
29 verfahren zur Standortsuche für eine Lagerung radioaktiver Abfallstoffe aus Sicht der
30 Evaluation besonders relevant sind, um einen erfolgreichen und fairen Prozess auszugestalten.

31 Um einen möglichst repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung abzubilden, sollte zukünftig
32 noch stärker auf eine *faire und ausgewogene Selektion* der Teilnehmer/innen der Beteili-
33 gungsformate geachtet werden. Hierfür ist eine zielgruppenspezifische Ansprache und
34 Rekrutierung unerlässlich. Hierfür ist eine aktive Rekrutierungspolitik und Intensivierung der
35 Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Insbesondere gilt es, ein Augenmerk auf die breite Öffent-
36 lichkeit, zivilgesellschaftliche Gruppierungen (insbesondere kritische Gruppen der Anti-
37 Atom-Bewegung) und Jugendliche zu richten, die bislang auf den Veranstaltungen unterre-
38 präsentiert waren. Zudem wäre es wünschenswert, auch den Frauenanteil zu erhöhen.

39 Um mehr Akteure zu einer Teilnahme am Beteiligungsprozess zu bewegen, sollte möglichst
40 bald eine bundesweite *Informationskampagne* gestartet werden, mit dem Ziel, die breite
41 Öffentlichkeit umfassend zu informieren, ein Problembewusstsein zu erzeugen und sie zu
42 mobilisieren. Hierbei sind vielfältige Formate denkbar (wie beispielsweise kurze Informati-
43 onsfilme die im Fernsehen gesendet werden, die Integration des Themas in die Lehrpläne
44 usw.). Mit Blick auf die junge Generation sollten hierbei verstärkt auch soziale Medien zum
45 Einsatz kommen. Auch ein Einsatz innovativer Formate (wie z. B. von Zukunftswerkstätten
46 oder Open Space Konferenzen) kann neue, produktive Perspektiven befördern. Diese eignen
47 sich auch, um die Perspektive der zukünftigen Generationen stärker als bislang zu berücksich-
48 tigen.

1 Wichtig ist auch das Stichwort „*Transparenz*“. Diesbezüglich gab es viel Kritik an der Arbeit
 2 der Kommission und ihrer Internetseite. Unterstützend zur Informationskampagne wäre es
 3 daher sinnvoll, eine zentrale *Informationsplattform* einzurichten, auf der alle relevanten
 4 Informationen gut aufbereitet und leicht verständlich (z. B. in Form von Unterrichtsmaterial
 5 für Schulen) bereitgestellt werden.

6 Eine zentrale Erkenntnis der Evaluation ist zudem, dass ein „*lernendes Verfahren*“ *ausrei-*
 7 *chend Zeit zur Aufbereitung und Verarbeitung* der jeweils gewonnenen Ergebnisse benötigt,
 8 denn nur so sind Rückschlüsse für den weiteren Prozess möglich. Zukünftig sollte daher bei
 9 der Planung darauf geachtet werden, zwischen den einzelnen Veranstaltungen Reflexionspha-
 10 sen einzuplanen, die es allen beteiligten Akteuren ermöglichen, sich mit den jeweils gewon-
 11 nenen Erkenntnissen auseinanderzusetzen.

12 Nichtsdestotrotz gilt es, die *Kontinuität* des Beteiligungsprozesses – insbesondere auch mit
 13 Blick auf die Phase nach Beendigung der Kommissionsarbeit – zu gewährleisten. Nur so kann
 14 der vielfach auf den Veranstaltungen thematisierten Befürchtung eines „schwarzen Lochs“ im
 15 weiteren Vorgehen begegnet werden.

16 Die Phase nach dem Abschluss der Kommissionsarbeit sollte zudem für einen wirklichen
 17 „*Neustart*“ genutzt werden, da es bislang nicht gelungen ist, Gruppierungen der Anti-Atom-
 18 Bewegung, die der Kommission und dem StandAG kritisch gegenüberstehen, zur Mitarbeit zu
 19 bewegen. Es gilt Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergangenheit aufzuarbeiten, Misstrauen
 20 abzubauen und eine konstruktive Kommunikationskultur zu etablieren. Nur so können alle
 21 relevanten Akteure zukünftig ins Boot geholt werden, was für den Erfolg des Gesamtprozes-
 22 ses „Endlagersuche“ unabdingbar ist.

23 In diesem Zusammenhang ist es auch von entscheidender Bedeutung, zukünftig ein einseitig-
 24 es „*Agenda-Setting*“ zu vermeiden. Anstelle von Vorfestlegungen durch die Politik sollte
 25 die Agenda des Endlagersuchprozesses von allen beteiligten Zielgruppen in Politik, Verwal-
 26 tung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsam geplant werden. Dazu gehört
 27 z. B. auch, Mandat, Zielsetzung und Formate der angedachten Regionalorganisationen (wie
 28 der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ und den Regionalkonferenzen) nicht einseitig
 29 festzulegen. Hier müssen ausreichend Gestaltungsspielräume bestehen, um eine Beteiligung
 30 (insbesondere auch für Kritiker/innen des bisherigen Prozesses) sinnvoll erscheinen zu lassen.

31 Schließlich bleibt zu sagen: *Der Anfang ist gemacht* – aber ein erfolgreicher Dialog braucht
 32 Zeit und eine sorgfältige Planung. Zudem braucht ein erfolgreicher Dialog eine wertschätzen-
 33 de Kommunikation, die allen Teilnehmenden das Gefühl gibt, mit ihren Anliegen ernst
 34 genommen zu werden und tatsächlich etwas im Prozess der Standortauswahl bewirken zu
 35 können. Die hohe Zahl der Anmeldungen zu den Veranstaltungen hat gezeigt, dass es viele
 36 interessierte Bürgerinnen und Bürger gibt, die an diesem herausfordernden Prozess mitarbei-
 37 ten möchten und können. Wenn diese Gruppe durch eine entsprechende Ansprachestrategie
 38 mobilisiert werden kann, und durch sorgfältig geplante Verfahren Inhalte in den weiteren
 39 Suchprozess einbringen kann, sollte der erfolgreiche Anfang auch langfristig einen guten und
 40 stabilen Weg zu einer qualitativ hochwertigen Beteiligung bereiten.

41 **Hinweise zur Evaluation**

42 Die Evaluation wurde im Februar 2016 abgeschlossen, so dass die Tätigkeiten zum
 43 Ende der Kommissionsarbeit nicht mehr in die Untersuchung einfließen konnten. Die
 44 Kommission konnte die Schlussfolgerungen der Evaluation in der Schlussphase ihrer
 45 Arbeit und bei den Empfehlungen für das Standortauswahlverfahren nutzen. So wurde
 46 z.B. das Thema „Aufarbeitung der Vergangenheit“ eingehender behandelt (vgl. u.a.

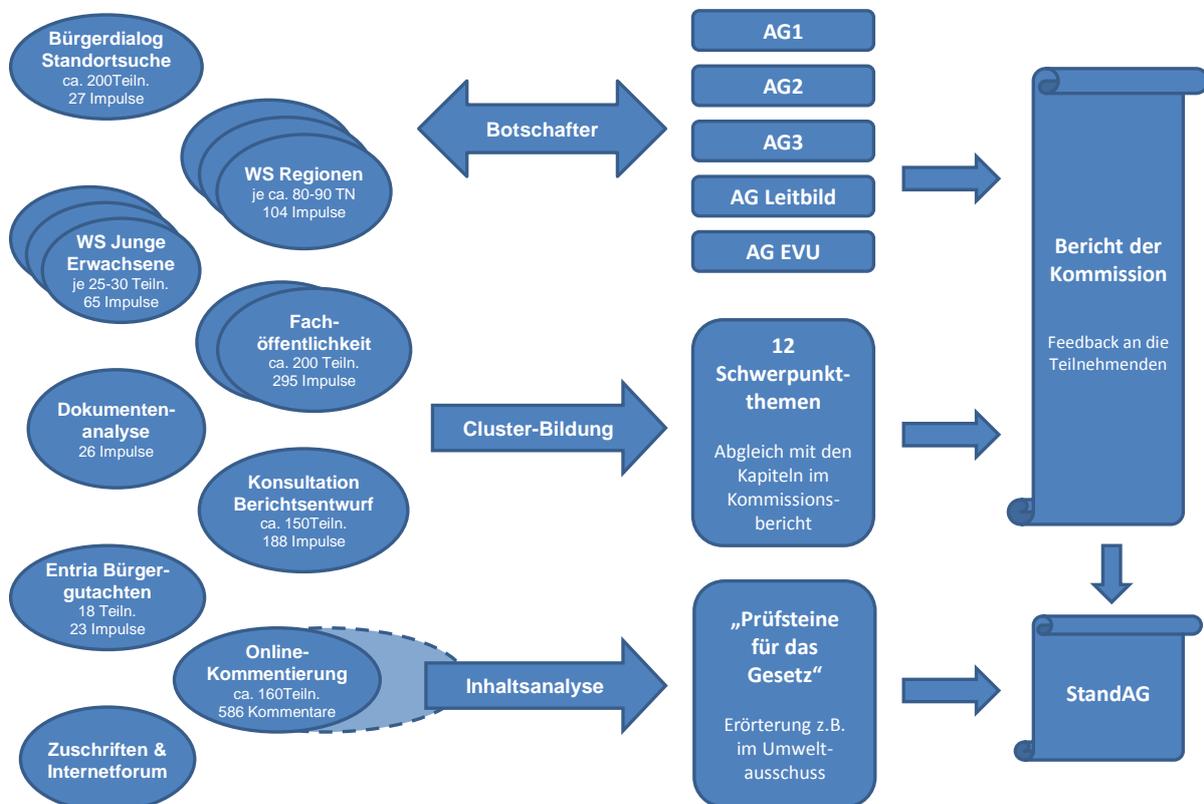
Kapitel 2.1 und 3.8). In der Konzeption der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Eckpunkte für die Informationspolitik (vgl. 7.2.4 - 7.2.5) und die ausgewogene Rekrutierung von Teilnehmenden u.a. durch gewichtete Zufallsauswahl (vgl. 7.3.1) definiert. Auch die Verbesserung der Feedback-Kultur und politischen Anschlussfähigkeit wurde adressiert, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung verlängert und deren Auswertung geordnet in den politische Prozess übergeben wurde (vgl. 7.6.1 Punkt 7).

1.7 Schwerpunktthemen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Breite der zu behandelnden Themen kam jedes der Formate zu eigenen Ergebnissen, aus denen Handlungsempfehlungen und offene Fragen an die Kommission abgeleitet wurden. Diese wurden über die jeweiligen Botschafterinnen und Botschafter sowie über entsprechende Ergebnisdokumentationen in die Arbeitsgruppen transportiert und dort diskutiert. Schwerpunktthemen, die über verschiedene Formate hinweg intensiv behandelt wurden, wurden durch Cluster-Bildung identifiziert und in den Abschnitten 7.7.1 ff dargestellt. Darüber wird der gesamte Kommissionsbericht zur öffentlichen Kommentierung gegeben, deren Ergebnisse in den politischen Prozess eingespeist werden. Abbildung 11 zeigt die Auswertungswege im Überblick.

Abbildung #11

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung



Umgang mit den Ergebnissen

1 Der Anspruch der Kommission bestand darin alle Ergebnisse aus den jeweiligen Betei-
 2 gungsformaten umfänglich und in einheitlicher Form festzuhalten, um einen detaillierten
 3 Überblick zu den durchgeführten Formaten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde eine
 4 Ergebnistabelle angefertigt, in die die Moderatoren alle Forderungen, Botschaften, Fragen
 5 und Anmerkungen aus den Formaten möglichst neutral aufgenommen haben. Diese Tabelle
 6 ist Teil des Beteiligungsberichtes im Anhang des Kommissionsberichtes und enthält neben
 7 den zentralen inhaltlichen Aussagen auch den jeweiligen Grad an Zustimmung. Jede Aussage
 8 ist zudem mit einer eigenen ID gekennzeichnet, auf die im Text referenziert werden kann
 9 sowie mit einem Verweis auf die Textstelle(n), in der oder denen das jeweilige Thema
 10 behandelt wird.

11 Dadurch können auch die Beteiligten dezidiert nachvollziehen, an welchen Stellen sich der
 12 Bericht mit dem jeweiligen Ergebnis aus dem Format auseinandersetzt. Die übergreifende
 13 Auswertbarkeit dieser Daten ist ein wertvoller Datenschatz auch für die zukünftigen Ent-
 14 scheidungen. Viele Antworten für neu auftretende Fragen sind vermutlich bereits in den
 15 Dokumentationen enthalten. Im Laufe des gesamten Standortauswahlverfahrens können so
 16 Fragen an die historische und jeweils aktuelle Öffentlichkeit gestellt und beantwortet werden.
 17 Der Nutzen des jeweiligen Beteiligungsformats kann auf diese Weise weit über die jeweils
 18 aktuelle Auswertung hinausreichen.

19 Weiterhin wurde als zentrale Erfolgsbedingung des Beteiligungskonzeptes formuliert, dass
 20 sich zentrale Ergebnisse aus den Formaten nicht nur im Beteiligungsbericht wiederfinden
 21 sollten, sondern direkt in die Empfehlungen der Kommission – also den hier vorliegenden
 22 Bericht – einfließen sollten. Dabei sollte auch die Position der Kommission zu den jeweiligen
 23 Themen deutlich werden und der Abwägungsprozess nachvollziehbar dargestellt werden.
 24 Dies war aus verschiedenen Gründen mit großen Herausforderungen verbunden. Zum einen
 25 war die Fülle an Aussagen enorm, zum anderen handelte es sich um äußerst heterogene
 26 Ergebnisse, die teils aus Diskussionen in Kleingruppen, teils aus Abstimmungen oder gar aus
 27 Aussagen Einzelner resultierten. Bei einigen Beteiligungsformaten konnten sich die Teilneh-
 28 menden über mehrere Wochen hinweg intensiv mit bestimmten Themen beschäftigen, bei
 29 anderen nur über einige Stunden. Ebenso wie die Konzeption war auch die Zusammensetzung
 30 der Teilnehmenden äußerst vielfältig und bestand sowohl aus Experten verschiedener
 31 Fachrichtungen, interessierten Laienbürgern, jungen Erwachsenen, Vertretern von kommuna-
 32 len Gebietskörperschaften oder Mitgliedern atomkritischer Gruppen. Hinzu kam, dass die
 33 Inhalte, zu denen beteiligt wurde wie auch das dabei verwendete Vorgehen stark voneinander
 34 abwichen. Auch die Ergebnisse aus den jeweiligen Formaten waren nicht einheitlich, sondern
 35 entwickelten sich im Laufe eines Formates weiter, wurden teils als Konsens formuliert, teils
 36 als Einzelmeinung und wurden auch innerhalb des Teilnehmerkreises oft kontrovers disku-
 37 tiert.

38 Es galt demnach Selektionskriterien zu finden, die dieser Heterogenität und Fülle Rechnung
 39 tragen und gleichzeitig nachvollziehbar ausgewertet werden konnten. Schließlich einigte sich
 40 die Kommission darauf, sowohl quantitative wie auch qualitative Gesichtspunkte zu berück-
 41 sichtigen. Themen, die über verschiedene Formate hinweg wiederkehrend diskutiert wurden,
 42 wurden anhand des Ergebnismaterials aus den Formaten – Dokumentationen der Dienstleis-
 43 ter, Ergebnistabelle, Evaluationsbericht durch wissenschaftliche Institute – identifiziert und zu
 44 sogenannten Schwerpunktthemen zusammengefasst. Auch Themen, die ganz besonders
 45 kontrovers diskutiert wurden oder bei denen ein eindeutiger Konsens bzw. Dissens festgestellt
 46 werden konnte, fanden so Eingang in dieses Kapitel. Die einzelnen Aspekte, aus denen ein
 47 solches Schwerpunktthema besteht, sind mit Originalzitaten aus den jeweiligen Formaten
 48 belegt und zeigen so dessen vielfältige Interpretationen und Möglichkeiten des Umgangs.

1 Durch die Verwendung von Originalzitatzen aus den Ergebnisdokumentationen und Kommen-
 2 taren wird gleichzeitig die Authentizität erhöht. Im Folgenden sind die Schwerpunktthemen
 3 im Einzelnen aufgeführt, mit Textstellen aus den Formaten untermauert und schließlich durch
 4 die Kommission bewertet. Bei der Abwägung wird dabei auf die entsprechenden Textstellen
 5 im Kommissionbericht verwiesen, in denen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den
 6 jeweiligen Themen stattgefunden hat.

1.7.1 Aufarbeitung Fehler der Vergangenheit

7 Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und das Eingeständnis von Fehlern als
 8 zentrale Erfolgsbedingung für die Endlagersuche. Wie kann ein Neustart gelingen?

Bezug zu Kapitel:

9 B 3.8 Zehn Grundsätze für die Arbeit der Kommission

Anregungen aus den Formaten:

- 10 a) *Dokumentenanalyse*: Es gab keinen wirklichen Neustart, da keine Aufarbeitung der
 11 Vergangenheit stattgefunden hat und die Bedingungen für den "Neustart" einseitig gesetzt
 12 und nicht gemeinsam erarbeitet wurden, gefordert wird daher ein "Neustart des Neustarts"
 13 (DOK358). Insbesondere die Tatsache, dass Gorleben weiterhin als eine mögliche Option
 14 der Endlagerung im Verfahren gehalten wird, erregt harsche Kritik und ist einer der
 15 Hauptgründe für die Verweigerung mit der Kommission zu kooperieren und das StandAG
 16 anzuerkennen (DOK297). Die mangelnde Auseinandersetzung mit den Fehlern der Ver-
 17 gangenheit und die mangelnde Übernahme von Verantwortung verhindern den (Wieder-)
 18 aufbau von Vertrauen und eine konstruktive Zusammenarbeit (DOK935)
- 19 b) *Workshop Regionen*: Um Vertrauen zu schaffen, ist es notwendig, die Historie der
 20 Kernenergie aufzuarbeiten und offen und ehrlich mit vergangenen Schwierigkeiten und
 21 Problemen umzugehen. Ein offener und ehrlicher Umgang mit den Inhalten und Personen
 22 ist auch für das Gelingen des zukünftigen Standortauswahlverfahrens eine wesentliche
 23 Voraussetzung. Den Teilnehmenden war es wichtig, dass die jeweiligen Akteure bereit
 24 seien, Zugeständnisse zu machen und Fehler eingestehen. (RE3836). Konkret vorgeschla-
 25 gen wurde, die bestehenden Infozentren an Zwischenlagerstandorten zu nutzen, um einen
 26 Austausch zwischen deren Betreibern und Nichtregierungsorganisationen und kritischen
 27 Akteuren zu führen. In diesen regional angesiedelten Dialogprozessen kann sowohl die
 28 Vergangenheit aufgearbeitet als auch die zukünftige Standortauswahl gemeinsam begleitet
 29 werden. (RE3718)
- 30 c) *Bürgergutachten ENTRIA*: Alle Entscheidungen und Fakten der Vergangenheit werden
 31 geprüft. Die Endlagersuche muss einen Neustart darstellen (BG1373). Fehler der Vergan-
 32 genheit müssen aufgearbeitet und kritische Stimmen ernst genommen werden (BG1410).
- 33 a) *Online-Konsultation*: „Aus der Sicht der Gegenwart sind Entscheidungen und Bewertun-
 34 gen aus der Vergangenheit leicht zu verurteilen. Wirklich unnötige Absätze.“ (2.1.007),
 35 Nochmals, ein breit angelegter Konsens hinsichtlich Endlagerung ist m. E. viel eher zu
 36 erreichen, wenn man die Auseinandersetzungen über die Kernenergie dabei heraus lässt.
 37 (2.1.007), Es braucht zur Befriedung der Gesellschaft eine Würdigung und Danksagung
 38 an die kritischen Stimmen der AKW-Bewegung für ihr jahrelanges Engagement (2.1.008).

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission

- 1 (1) *Kapitel 3.8, Grundsatz Nr. 9:* „Die Kommission betrachtet und bewertet frühere Versuche
2 und Vorhaben zur dauerhaften Lagerung radioaktiver Abfallstoffe. Sie versucht aus den
3 Konflikten um die Kernenergie und um Endlager oder Endlagervorhaben zu lernen und
4 die Wiederholung früherer Fehler zu vermeiden. Sie zollt dem vielfältigen und langfristi-
5 gen Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger, vieler Wissenschaftler sowie der
6 Umwelt- und Antiatomkraftbewegung für den Ausstieg aus der Kernkraft großen Respekt.
7 Ihre Anerkennung gilt ebenfalls dem Einsatz der Beschäftigten der Kernkraftwerke, den
8 sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und Risiken zu minimieren. Ebenso gilt
9 der Dank der Kommission gesellschaftlichen und betriebsbezogenen Bemühungen, den
10 Ausstieg aus der Kernkraft sozialverträglich zu gestalten.“
- 11 (3) *Kapitel 2.1 ff:* Um in Bezug auf die bestmögliche Lagerung radioaktiver Abfallstoffe zu
12 einer neuen Vertrauensbildung in der Gesellschaft zu kommen, ist ein Lernen aus den
13 Fehlern der Vergangenheit unbedingt notwendig. Die Kommission ist sich dessen bewusst
14 und geht auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes davon aus, dass ein grundsätzli-
15 cher Neustart notwendig war, um zu einer breiten gesellschaftlichen Verständigung in
16 Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu kommen. Dazu gehört zunächst ein
17 umfassender geschichtlicher Rückblick, der die Entstehung der Kernenergie nachzeichnet
18 und sich kritisch und reflektiert mit deren Geschichte auseinandersetzt.
- 19 (4) *Kapitel 5.1 ff:* Zum anderen bedeutet Neustart für die Kommission auch, dass grundsätz-
20 lich neu über die Art und Weise des Umgangs mit radioaktiven Abfällen nachgedacht
21 wird. Daher wurden alternative Entsorgungsmöglichkeiten gründlich geprüft und Optio-
22 nen jenseits der bisher favorisierten Verbringung in einem Endlagerbergwerk in einer
23 tiefen geologischen Formation genau betrachtet.

1.7.2 Soll die Möglichkeit zur Rückholbarkeit bestehen?

Bezug zu Kapitel:

- 24 B 5.2 Überblick über die Entsorgungsoptionen und ihre Einstufung
25 B 5.5 Priorität: Endlagerbergwerk mit Reversibilität/Rückholbarkeit/Bergbarkeit

Anregungen aus den Formaten:

- 26 a) *Bürgerdialog Standortsuche:* Die Gruppe sieht derzeit bestehenden Konsens, dass die
27 Einordnung des Entsorgungspfades 5.2 "Endlagerung im Bergwerk, im Salz oder Tonstein
28 oder Kristallingestein ohne die Möglichkeit der Rückholung" in die Kategorie C nochmals
29 überdacht werden sollte. Eine Einstufung in die Kategorie B erscheint der Fokusgruppe
30 sinnvoller (BD1144). Das Kriterium der Rückholbarkeit und Bergbarkeit sollte von der
31 Kommission sehr viel spezifischer ausarbeitet werden, um Sicherheit und Fehlertoleranz
32 im zeitlichen Verlauf besser beurteilen zu können (BD1615).
- 33 b) *Konsultation Fachöffentlichkeit:* Zum Thema „Zielkonflikt zwischen Rückholbarkeit,
34 Langzeit-Monitoring und Betriebssicherheit“: Nach Abschluss der Einlagerung sollte das
35 Bergwerk nicht mehr zugänglich sein (siehe Abänderung Etappe 4 S. 1) - Wenn teilweise
36 Zugänglich gibt es Konflikt zwischen Bergung und Rückholung. Nur Schacht sollt noch
37 zugänglich sein (FOE5862). Möglichkeit auf Rückholbarkeit ist abhängig vom ausge-
38 wählten Standort auszulegen. Qualitative Ziele sind vorzugeben aber revidierbar für zu-
39 künftige Generationen Beispielkonzepte sind als solche, also als Beispiele, zu sehen Über-

1 tägige Strukturen für Rückholbarkeit sind nicht im Betrieb vorzusehen, sie müssen aber
 2 möglich sein und sind konzeptuell zu planen (Zwischenlager, Infrastruktur...) (Bergungs-
 3 zugang...) Hauptanspruch im Endlagerkonzept im Rahmen der Rückholbarkeit wird an
 4 Behälter gestellt „Sortierung“ der Behälter und Wissensmanagement: Im Eintrittsfall der
 5 Bergung muss Wissen über bergendes Material vorhanden sein (FOE6522)

6 c) *Bürgergutachten ENTRIA*: Rückholbarkeit minimiert das Misstrauen der Bevölkerung.
 7 Die Überwachung der Anlage kann einen Kontrollmechanismus darstellen und gesell-
 8 schaftliche Akzeptanz fördern (BG873). Rückholbarkeit erhält die nötige Offenheit, um
 9 auf veränderten wissenschaftlichen Kenntnisstand zu reagieren (BG935). Rückholbarkeit
 10 bedingt einen erheblichen erweiterten Aufwand beim Bau des Endlagers, um gefahrloses
 11 Betreten auf Jahrhunderte hinweg gewährleisten zu können. Dadurch entstehen erhebliche
 12 Kostensteigerungen (BG1048).

13 d) *Online-Konsultation*: „Weder das Kriterium ‚bestmöglich‘ noch das Kriterium ‚1 Million
 14 Jahre‘ muss gespiegelt werden können und jeder weiß, dass dafür kein Spiegel, kein wis-
 15 senschaftlich begründeter Maßstab, zeitlich unabhängiger Maßstab, gefunden werden
 16 kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass nach 1.000 Jahren nicht mal mehr der Endlagerstand-
 17 ort genau nachvollzogen werden kann dürfte gegen 1 gehen und da einen Betrachtungs-
 18 zeitraum von 1 Million Jahren zu postulieren ist schon harter Tobak.“ (1.4.001)
 19 „Es ist davon auszugehen, dass die Korrosion der Behälter im Bohrlochfluid (Salzgehalt,
 20 Temperatur, Druck) zu einer Situation führt, in der nach wenigen Jahren Behälter und
 21 Verrohrung eine kompakte Einheit bilden, die nur noch durch Anwendung mechanischer
 22 Gewalt wieder zu lösen ist“ (5.4.3.5.082).

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission

23 (1) *Kapitel 5.2*: Im Zuge der Diskussion verschiedener Entsorgungsoptionen stand auch die
 24 Rückholbarkeit der Abfälle immer wieder im Fokus. Vor allem ein möglicher Zielkonflikt
 25 zwischen einem langzeitsicheren Zustand eines Endlagers ohne Rückholbarkeit und der
 26 Möglichkeit zur Fehlerkorrektur unter gleichzeitiger Erhöhung eines Sicherheitsrisikos
 27 wurde kontrovers diskutiert.

28 (2) *Kapitel 5.3.5*: Die Kommission hat sich nach intensiver Auseinandersetzung mit dem
 29 Thema dafür ausgesprochen, eine Rückholbarkeit der Abfälle bei der Lagerung in tiefen
 30 geologischen Formationen vorzusehen. Zugunsten eines schnellen Verschlusses zur Errei-
 31 chung eines langzeitsicheren Zustands waren hierbei in der Vergangenheit Möglichkeiten
 32 zur Fehlerkorrektur in Bezug auf die eingelagerten Abfälle, also Rückholbarkeit oder
 33 Bergbarkeit, nicht vorgesehen. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine geologische
 34 Endlagerung ohne Vorkehrungen, die eine Rückholung oder Bergung der Abfälle zur
 35 Fehlerkorrektur ermöglichen, nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem Bedürfnis
 36 nach Kontrollierbarkeit entspricht und empfiehlt daher, Überlegungen zur Endlagerung
 37 ohne solche Fehlerkorrekturmöglichkeiten nicht weiter zu verfolgen.

38 (3) *Kapitel 5.5.2*: Im Hinblick auf Reversibilität von Entscheidungen soll die Option der
 39 Rückholbarkeit und Bergbarkeit vorgesehen werden, jedoch ausschließlich in Hinblick auf
 40 die dauerhaft sichere Lagerung der Abfälle und keinesfalls als Möglichkeit zur Nutzung
 41 als Wertstoffe. Selbstverständlich setzt Rückholbarkeit dabei voraus, dass alle Vorkeh-
 42 rungen getroffen werden, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit zu vermeiden. Die
 43 Sicherstellung von Reversibilität im Prozess sowie Rückholbarkeit und Bergbarkeit der
 44 Abfälle bedeutet nicht, dass irgendetwas davon zum heutigen Zeitpunkt bereits beabsich-
 45 tigt wäre. Es geht ausschließlich darum, diese Möglichkeiten offen zu halten.

1.7.3 Einbeziehen der Zwischenlagerstandorte

1 Wie wird mit den Standortgemeinden für die Zwischenlagerung umgegangen? Wie können
 2 diese in den Standortauswahlprozess einbezogen werden? Welche gesetzlichen Herausforde-
 3 rungen sind damit verbunden?

Bezug zu Kapitel:

4 B 5.7 Notwendige Zwischenlagerung vor der Endlagerung

Anregungen aus den Formaten:

- 5 a) *Workshop Regionen:* Die Arbeitsgruppe spricht der Kommission die Empfehlung aus, das
 6 Zwischenlager-Konzept auf Basis der voraussichtlich längeren Endlagersuche neu zu
 7 überdenken. Ein Ziel könnte es dabei sein, die Zahl der Zwischenlager zu reduzieren
 8 (RE22776). Es wurde ohne Gegenrede empfohlen, die Sicherheitsanforderungen an die
 9 Zwischenlager neu zu diskutieren, was in Anlehnung an den Prozess der Endlagersuche
 10 geschehen könne (RE22960). Daneben sollten auch an den Zwischenlagerstandorten Bür-
 11 gerbüros eingerichtet werden wie sie auch für die Endlagerstandorte vorgesehen, um zu
 12 informieren, (§ 9 Abs. 3 StandAG) (RE23294). Daneben sollten die Zwischenlagerge-
 13 meinden sowie die Standortgemeinden von Atomkraftwerken einen Sitz als vollwertiges
 14 Mitglied im Gesellschaftlichen Begleitgremium sowie im Rat der Regionen bekommen
 15 (RE23658). Weitere: RE22856, RE22610, RE22574, RE3718
- 16 b) *Konsultation Endlagerbericht:* Frage: Rolle der Länder bei der Neuorganisation und
 17 Beteiligung bei der Zwischenlagerung? These: Die Konzentration der Regulierungsaufga-
 18 ben in einer nationalen Behörde ist sinnvoll, weil es sich um eine nationale Aufgabe han-
 19 delt. Nicht sinnvoll ist es, zwei Behörden zu schaffen (BfS und BfE). Die Konzentration
 20 der Aufgaben sollte in einer Behörde erfolgen (Name ist egal), auch weil damit ökonomisch
 21 mit Steuermitteln umgegangen wird. Abweichendes Votum: Die Regulierungsaufga-
 22 ben insbesondere bei der Zwischenlagerung soll bei den Ländern verbleiben. (KON
 23 17712). Kommunen mit vorhanden Zwischenlager müssen bereits jetzt auf eine Verlänge-
 24 rung der Zwischenlager vorbereitet werden. Der Dialog mit Gemeinden und LA muss
 25 diesbezüglich bereits jetzt geführt werden (KON7273). Der Prozess des Standortauswahl-
 26 verfahrens führt dazu, dass die Zwischenlager vermutlich deutlich länger als bisher ge-
 27 plant genutzt werden (KON 7382). Contra: Die Diskussion über die Zwischenlager muss
 28 separat geführt werden und deshalb aus dem StandAG gelöst werden. (KON7546), PRO:
 29 „Zwischenlagerkommission“ Es sollte für die Zwischenlager eine ähnliche Kommission
 30 wie für die Endlagerkommission geben, die den Prozess frühzeitig steuert und besonders
 31 die Standortkommunen einbindet (KON7480). Weitere: KON7624, KON7765,
 32 KON7874, KON7984, KON8074 uvm.)
- 33 c) *Online-Konsultation:* „Wie kann man zu einer Formulierung kommen, dass sich Zwi-
 34 schenlagergenehmigungen grundsätzlich verlängern lassen? Das wäre dann wohl ein ein-
 35 facher Verwaltungsakt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und der Politik willkürlich über-
 36 lassen. Solche Entscheidungen hatten wir in der Vergangenheit genug. Ich halte die beste-
 37 henden Zwischenlager für ein großes Sicherheitsrisiko, weil sie keinem Terrorangriff
 38 standhalten würden und auch keinem Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges. Es stellt
 39 sich eigentlich nicht die Frage das Delta zwischen Auslaufen der Genehmigung und Be-
 40 reitstehen eines Endlagers zu füllen - wir müssen schon heute wesentlich sicherere Zwi-
 41 schenlager errichten, die auch Terrorangriffen standhalten. Die Diskussion eines Endla-
 42 gers ist nicht von der Situation mit den Zwischenlagern zu trennen, wenn man glaubwür-

1 dig sein will und Akzeptanz in der Bevölkerung sucht. Die Einlagerung der letzten Gebin-
 2 de bis 2075 ist für mich völlig unrealistisch.“ (18.04.2016)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission

- 3 (1) *Kapitel 2.2.5:* Die Kommission sieht ebenso wie viele Teilnehmende die Herausforde-
 4 rung, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs erster Zwischenlagergenehmigungen das Endlager
 5 am gesuchten Standort mit bestmöglicher Sicherheit noch nicht zur Verfügung stehen
 6 wird. Die dadurch entstehenden Zielkonflikte müssen adressiert werden.
- 7 (2) *Kapitel 5.7, 7.3.1 und 7.3.4:* Endlagersuche und Zwischenlagerkonzept sind eng mitei-
 8 nander verzahnt. Das zeitliche Delta zwischen dem Auslaufen der derzeitigen Genehmi-
 9 gungen für die Zwischenlager und der Einlagerung der ersten Behälter in das Endlager
 10 kann von einem halben Jahrzehnt bis hin zu mehreren Jahrzehnten dauern. Die notwendi-
 11 ge Zwischenlagerung bis zur Endlagerung soll auf der einen Seite zeitlich minimiert wer-
 12 den, auf der anderen Seite darf das Primat der Sicherheit bei der Standortauswahl für das
 13 Endlager nicht unterlaufen werden. Mit einer regelmäßigen Überprüfung der Belastbarkeit
 14 des aktuellen Zwischenlagerungskonzepts muss dieser Zielkonflikt bearbeitet werden. Im
 15 Rahmen der gesellschaftlichen Unterstützung der Standortauswahl sollen die Vertreter der
 16 Zwischenlagergemeinden in der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ mitwirken und auf die
 17 Lösung der Zielkonflikte hinwirken. Auch der Partizipationsbeauftragte sowie das Natio-
 18 nale Begleitgremium stehen als Ansprechpartner für die Betroffenen der Zwischenlager-
 19 standorte zur Verfügung und können jederzeit adressiert werden.

1.7.4 Veränderbarkeit von Kriterien und dem Verfahren selbst

20 Wie kann gewährleistet werden, dass das Verfahren einerseits vorab stabil definiert wird und
 21 andererseits einem Veränderungsbedarf durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder
 22 veränderte Werte nachgekommen werden kann?

Bezug zu Kapitel:

23 B 6.3 Der empfohlene Entsorgungsweg im Überblick

Anregungen aus den Formaten:

- 24 a) *Workshop Junge Erwachsene:* Generationengerechtigkeit: Das Verfahren soll auch in
 25 Zukunft durch künftige Generationen angepasst werden können an veränderte Werte und
 26 Situationen. (JE21196). Das Verfahren soll auch in Zukunft durch künftige Generationen
 27 angepasst werden können an veränderte Werte und Situationen. Hierzu bedarf es hoher
 28 Hürden. (JE21233), Diskussion der Kriterien: Vor Abgabe des Berichts und auch in der
 29 Vorphase müssen die Kriterien intensiv mit allen Akteursgruppen diskutiert werden.
 30 (JE21882). Prüfung der Kriterien auf Aktualität und Gültigkeit in Regionalkonferenzen
 31 jeweils zu Beginn der Phasen (JE31145). Anpassung(smöglichkeit) des Prozesses an sich
 32 und Kriterien, wenn bessere und sichere technische Innovationen (JE31233)
- 33 b) *Bürgergutachten ENTRIA:* Das Gremium Endlager hat das Recht und die Pflicht, Rück-
 34 sprünge im Verfahren durch- zuführen, wenn Konsultationsprozesse des Gremiums zei-
 35 gen, dass der eingeschlagene Weg gesellschaftlich nicht mehr vermittelbar ist oder vorher
 36 aufgestellte Kriterien der Standortauswahl nicht mehr erfüllt werden können (BG2015)

- 1 c) *Fachöffentlichkeit*: Veränderbarkeit der Kriterien müssten abgewogen werden. Entscheidung für einen Standort ist Status-Quo. Nicht die Kriterien an sich zur Standortsuche müssen verändert werden, sondern nach der Entscheidung muss in der „Not“ im Falle von neuen Erkenntnissen (FOE9640). FOE: Planungskriterien sind Momentaufnahmen. Wie geht man mit Veränderungen in der Zukunft um? Wie macht man es im Auswahlverfahren deutlicher, dass man bei Planungswissenschaftlichen Themen schärfer rangehen muss? (FOE9590). Regelmäßige Überprüfung der Annahmen (Information) Rücksprünge müssen sachlich / objektiv begründet sein -> sicheres Endlager in angemessener Zeit. Oberstes Ziel: Sicheres Endlager (FOE7242)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 10 (1) *Kapitel 6.3.6.1*: Eine zentrale Herausforderung bei der Suche nach einem Endlager besteht darin, einerseits vorab festzulegende Parameter zu definieren und sich andererseits flexibel auf veränderte Gegebenheiten einzustellen. Auch die Kommission hat sich mit diesem Dilemma intensiv beschäftigt. Dazu müssen heute schon Kriterien für die Eingrenzung auf bestimmte Gebiete festgelegt werden, um zu vermeiden, dass diese bei späterer Betroffenheit wieder geändert werden können. Gleichzeitig muss im Sinne des Zukunftsvorbehalts möglich sein, unerwartete Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und so Fehler korrigieren zu können. Daher spricht sich die Kommission für das permanente Monitoring des Prozesses, seine Evaluierung und ggf. Optimierung aus. Dies schließt die Evaluierung der institutionellen Situation wie auch die Reflexion der selbst gesetzten Ziele und die Einbeziehung der im Beteiligungsverfahren vorgesehenen Schritte und Formate ein. Auch die regelmäßige Erhebung des Wissensstandes und die Prüfung, ob die vorgesehene Technik noch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht, sind dafür notwendig. Dies setzt den Zugriff auf die jeweils relevanten Daten unbedingt voraus.
- 24 (2) *Kapitel 7.3.1, 7.3.3*: Das Nationale Begleitgremium (NBG) nimmt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle ein. Im Sinne lernenden Verfahrens obliegt es dem NBG, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es dabei zu dem Schluss, Verfahrensteile oder Entscheidungen seien neu zu bewerten oder Modifikationen seien notwendig, hat es die Pflicht, dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen zu empfehlen. Dies setzt voraus, dass sich das NBG regelmäßig und umfassend über den aktuellen Stand der Suche zu informieren und auch Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate zu ziehen. Durch das Instrument der Nachprüfung erhalten die Regionalkonferenzen das Recht, bei wahrgenommenen Mängeln auf BGE und BfE zuzugehen und diese zur Prüfung bereits durchgeführter Arbeiten aufzufordern. Diese Möglichkeit besteht pro Auswahlphase einmal. Bevor ein solcher Nachprüfauftrag erteilt werden kann, muss dem Bundesamt und dem Vorhabenträger vorab in Beratungen die Gelegenheit gegeben werden, den gerügten Fehler zu beheben. Im Gegensatz zu vorab definierten Rücksprüngen, ist die Nachprüfung ein optionaler Bestandteil des Verfahrens, von dem nur bei Bedarf Gebrauch gemacht wird. Es ersetzt dabei nicht das permanente Monitoring des Prozesses (s. Kapitel 6.3.6.1), sondern senkt zusätzlich das Risiko eines Abbruchs oder einer dauerhaften Verzögerung des Prozesses, indem es den betroffenen Regionen starke Einflussmöglichkeiten zubilligt.

1.7.5 Prioritätensetzung für den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit

1 Welche Kriterien haben Vorrang und warum? Welche Entscheidungsgrundlagen werden bei
2 der Suche herangezogen? Wie wird mit planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien
3 verfahren?

Bezug zu Kapitel:

4 B 6.5 Entscheidungskriterien für das Auswahlverfahren

Anregungen aus den Formaten:

- 5 a) *Fachöffentlichkeit*: Vorschlag: Vergleichbar etwa der geplanten Bundeskompensations-
6 verordnung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ein bundeseinheitliches
7 Bewertungsschema für alle relevanten Güter. Zur Vereinfachung einen Katalog auf-
8 stellen, welche Kriterien von vorneherein beim weiteren Verfahren keine Rolle spielen
9 [...]. Wie ist die Wirkung von Planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien auf die
10 Öffentlichkeit? Fazit: Es bedarf einer objektiven Matrix für Oberflächenkriterien der Ist-
11 Zeit; die konkrete Standortbewertung erfolgt, nachdem aufgrund geologischer Kriterien
12 potentiell geeignete Flächen ausgewiesen worden sind, die dann näher untersucht werden
13 müssen. Der methodische Ansatz bei den Planungswissenschaftlichen Abwägungskrite-
14 rien sollte ähnlich sein wie bei den geologischen (FOE10333). Planungswissenschaftliche
15 Abwägungskriterien sollen eine Einengungsmöglichkeit darstellen, um die Vielzahl an
16 geologisch geeigneten Flächen zu reduzieren, die Matrix grenzt das weiter ein - Intensität
17 der AG3 bisherigen Beschäftigung der AG3 mit den planwissenschaftlichen Kriterien
18 bisher noch zu wenig - Appell: nicht zu viele Ausschlusskriterien zu definieren [...] (FOE10191).
19 Weitere FOE8764, FOE8997, FOE10213, FOE8570, FOE9073, FOE9590
20 uvm.
- 21 b) *Konsultation Endlagerbericht*: Zustimmung zur Kernbotschaft: ... unter der Berücksichti-
22 gung, dass der Sicherheitsaspekt fortlaufend diskutiert und definiert werden muss. Der
23 Sicherheitsbegriff ist technisch, kulturell und systemisch zu klären. Die Bedingungen für
24 eine fortlaufende Diskussion des Sicherheitsaspekten sind Wissenstransfer, Qualifikation
25 von Nachwuchs und ein kulturelles Bewusstsein für die Notwendigkeit. Sicherheit heißt
26 auch, sich den Unsicherheiten stellen zu müssen. (KON18414). Wir Verantwortung haben
27 für 1 Mio. Jahre. wir Verantwortung haben für tausende Folgegenerationen. es ein klares
28 Entwicklungsziel ist. (Kon18817).
- 29 Ablehnung zur Kernbotschaft: Wir vermissen in der Kernbotschaft, dass der bestmögliche
30 Standort in einem vergleichenden Verfahren nach geologischen und wissenschaftlichen
31 Kriterien ermittelt wird. 2. Teil A klingt gut, aber bestmögliche Sicherheit - von der ein
32 bestmöglicher Standort abhängt - ist mangelhaft definiert. -> Geologische Kriterien (wie
33 sicheres Deckgebirge) werden bislang nur in den Abwägungskriterien genannt. Die ge-
34 nannten Kriterien sind "aufgeweicht", These: damit Gorleben nicht rausfliegt -> dies führt
35 dazu, dass wir nur "bestmögliche" Standorte haben (Kon18630)
- 36 c) *Workshop Regionen*: Es war Konsens, dass eine Ergänzung und Differenzierung der
37 Planungskriterien insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Dimension des Verfahrens
38 und die Verfahrensschritte notwendig ist. Dabei sind die folgenden Aspekte in die Über-
39 legung mit einzubeziehen: Zu welchem Zeitpunkt des Prozesses werden welche planeri-
40 schen Kriterien angewendet und welche Detailtiefe ist jeweils erforderlich (Stichwort:
41 absichten)? Für welche Phase sind einzelne planerische Kriterien von Bedeutung: Bau,
42 Betrieb und/ oder Endlagerzeitraum? Welche planerischen Kriterien müssen gesetzt sein,

1 um die Daseinsvorsorge und um die Sicherheit zu gewährleisten? Sind das auch Mindest-
 2 anforderungen, also Kriterien mit Ausschlusscharakter, oder nicht? (RE33368, RE33479,
 3 RE33550, RE33668)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 4 (1) *Kapitel 6.2:* Die Aufgabe der Kommission lautet, Kriterien festzulegen, um den Standort
 5 mit der bestmöglichen Sicherheit zu finden. Diese Formulierung beinhaltet auch die Fest-
 6 stellung, dass es möglicherweise mehrere Standorte gibt, die eine sichere Endlagerung
 7 versprechen, jedoch keine absolute Klarheit über alle möglichen Standorte erreicht werden
 8 kann. Daher bleibt nur in einem mehrstufigen Verfahren, den unter Sicherheitsaspekten
 9 bestmöglichen Standort aus der Menge der möglichen Standorte zu finden. So kann
 10 (durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen) zunächst
 11 zwischen möglichen und ungeeigneten Standorten unterschieden werden und anschlie-
 12 ßend verschiedene mögliche Standorte miteinander verglichen werden. Dies geschieht im
 13 Rahmen von vergleichenden Sicherheitsuntersuchungen und entsprechenden Abwägung-
 14 gen.
- 15 (2) *Kapitel 6.5.8:* Die Kommission stellt demnach fest, dass die Langzeitsicherheit Vorrang
 16 vor anderen Erwägungen hat. Dennoch werden im Verlauf des Verfahrens auch pla-
 17 nungswissenschaftliche Kriterien zur Eingrenzung von geologisch als gleichwertig anzu-
 18 sehenden Teilgebieten bzw. Standortregionen herangezogen. Nach Auffassung der Kom-
 19 mission darf jedoch wegen des Vorrangs der Sicherheit nie eine Abwägung von pla-
 20 nungswissenschaftlichen gegen geowissenschaftliche Kriterien erfolgen.

1.7.6 Durch Veto oder Referenden das Verfahren legitimieren?

21 Soll an einer oder mehreren Stellen im Verfahren ein Referendum durchgeführt werden, um
 22 ein Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger einzuholen?

Bezug zu Kapitel:

23 B 7.1

Anregungen aus den Formaten:

- 24 a) *Bürgergutachten ENTIRA:* Der abgestimmte Verfahrensvorschlag muss Inhalt eines
 25 Volksentscheids sein. Dieser sollte die Möglichkeit enthalten, den Vorschlag abzulehnen.
 26 Das Verfahren der Suche und die im Verfahren handelnden Institutionen müssen durch
 27 einen Volksentscheid legitimiert werden. Dies ist eine Möglichkeit, dem bestehenden
 28 Misstrauen entgegenzuwirken, öffentliche Aufmerksamkeit für das Verfahren zu gewin-
 29 nen und schließlich die Akzeptanz des Suchverfahrens zu sichern. (BG1642)
- 30 b) *Workshop Junge Erwachsene:* Befragung der regionalen Bevölkerung: wie sieht diese
 31 genau aus? Wer führt diese durch? Wer formuliert die Frage? Alternative zu Ja/Nein-
 32 Frage! Quoren? Alternative: Nationales Referendum zu Beginn über Prozess und Krite-
 33 rien (JE21033). Dissens bzgl. Nationalem Referendum: Nationales Referendum zu Beginn
 34 des Verfahrens über die Kriterien und den Prozess – inkl. vorhergehender intensiver Be-
 35 teiligung. (JE22183) oder Nationales Referendum am Ende zur endgültigen Auswahl des
 36 Standortes (JE22252).

- 1 c) *Bürgerdialog Standortsuche*: Die Gruppe war sich nicht einig, ob die Instrumente
 2 Volksentscheid und regionales Vetorecht dazu beitragen kann, den Standort mit bestmög-
 3 licher Sicherheit zu finden. Vetorecht: - Auf der einen Seite kann ein Vetorecht die gesell-
 4 schaftliche Akzeptanz steigern, auf der anderen Seite besteht das Risiko im Prozess der
 5 Standortsuche nicht weiter zu kommen. - Ist ein Vetorecht bei einem gesellschaftlichen
 6 Konsens noch notwendig? Volksentscheid: - Es sollte kein Volksentscheid über die Stan-
 7 dortsuche geben, sondern über den Prozess der Standortsuche. - Für einen Volks-
 8 entscheidung besteht die Herausforderung breite Teile der Bevölkerung für den Entscheid zu
 9 aktivieren. Jedoch ist in Deutschland die Kultur einer direkten Beteiligung noch nicht sehr
 10 ausgeprägt. (BD931)
- 11 d) *Workshop Regionen*: Es wurde recht früh deutlich, dass alle Beteiligten es ablehnten,
 12 Kommunen oder Regionen (eine Definition blieb offen) ein vollumfängliches Recht ein-
 13 zuräumen, eine Standortentscheidung für die Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
 14 durch ein „Veto“ zu blockieren. Ergebnis: Die Teilnehmenden waren sich darin einig,
 15 dass die Entscheidung für einen Standort immer zuvorderst auf der Prämisse „Sicherheit“
 16 beruhen müsse. Ein Veto dürfe nicht zu einer Blockade einer Standortfestlegung führen.
 17 (RE11074)
- 18 b) *Online-Konsultation*: Kapitel wurde noch nicht zur Kommentierung gestellt; „Die "breite
 19 gesellschaftliche Lösung" bzw. Entscheidung für das gefundene Endlager wird von den
 20 unmittelbaren Betroffenen nicht toleriert werden, weil diese betroffene Bevölkerung im
 21 Vorfeld generell kein Vetorecht zugesprochen bekommen hat.“ (2.4.001); „Man braucht
 22 kein Vetorecht, wenn man eine gute Beteiligung macht. Aber was bisher als Entwurf in
 23 der Kommission diskutiert wird, ist nicht überzeugend. Einrichtungen wie der "Rat der
 24 Regionen" oder die "Teilgebietskonferenz" beteiligen nicht wirklich Bürger sondern
 25 Kommunalpolitiker, noch dazu überwiegend aus Kommunen, die am Ende nicht betroffen
 26 sein werden. Zusammen mit den "Regionalkonferenzen" ist das ein bunter Strauß an un-
 27 verbindlichen, funktions- und einflusslosen Formaten. Das Beteiligungskonzept und die-
 28 ser eigentlich gute Passus zum Umgang mit Konflikten scheinen von ganz unterschiedli-
 29 chen Kommissionen zu stammen. Sie passen nicht zusammen!“ (2.4.001)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 30 (1) *Kapitel 7.1.3*: Die Kommission hat sich – vor allem vor dem Hintergrund des Berichts des
 31 AKEnd – intensiv mit der Möglichkeit eines (regionalen) Votums beschäftigt und sich
 32 schließlich gegen diese entschieden. Durch ein solches Votum hätte die jeweilige Region
 33 die Möglichkeit, sich gegen weitere Erkundungen auszusprechen und würde damit im
 34 Auswahlverfahren zurückgestellt. Das Hauptargument gegen ein solches Votum, besteht
 35 nach Meinung der Kommission im formulierten Anspruch, ein wissenschafts- und kriterien-
 36 basiertes, nachvollziehbares Verfahren anzuwenden, das zum Ziel hat, den Standort mit
 37 der bestmöglichen Sicherheit zu finden. Durch ein Vetorecht der unmittelbar Betroffenen
 38 würden die Belange der Allgemeinheit nicht berücksichtigt werden und der gesamtgesell-
 39 schaftliche Auftrag der Endlagerung könnte verhindert werden. Auch ein nationales Refe-
 40 rendum zur Legitimierung des Verfahrens wurde wiederholt diskutiert, jedoch angesichts
 41 der operativen Unwägbarkeiten wieder verworfen. Stattdessen sollen die eingesetzten
 42 regionalen Gremien mit Nachprüfungsrechten ausgestattet werden, durch die sie in die
 43 Lage versetzt werden, festgestellte oder vermeintliche Mängel, die in der Arbeit von BGE
 44 und BfE aufgetreten sind, genau zu bezeichnen. Dadurch können Fehler frühzeitig und im
 45 Dialog mit der Vorhabenträgerin oder dem Bundesamt identifiziert und behoben werden,
 46 ohne das Verfahren insgesamt zu gefährden. Die Nachprüfung kann von den Regional-

- 1 konferenzen jeweils einmal pro Phase gefordert werden und muss innerhalb einer festge-
2 legten Frist bearbeitet werden.
- 3 (2) *Kapitel 7.3.3*: Die Belange der regionalen Bevölkerung von Beginn an in die Entschei-
4 dung nach einem Standort einzubeziehen, ist nach Auffassung der Kommission eine zent-
5 rale Erfolgsbedingung für die Endlagersuche. Die frühzeitige und permanente Einbezie-
6 hung soll es der jeweiligen Region ermöglichen, Kritik qualifiziert und lösungsorientiert
7 zu äußern, die eigenen Belange zu verfolgen und Belastungen abzuwehren. Zu diesem
8 Zweck empfiehlt die Kommission, Regionalkonferenzen als starke regionale Gremien
9 einzusetzen, um die Bürgerinnen und Bürger zu qualifizieren und Toleranz und Vertrauen
10 in den Prozess zu stärken.

1.7.7 Kompensation für potentielle Endlagerstandorte

- 11 Wie können die Menschen in potentiellen Endlagerregionen frühzeitig vorbereitet werden?
12 Welche Entwicklungspotentiale der einzelnen Regionen müssen dabei bedacht werden?
13 Welche Anreize müssen geboten werden und welche nicht (Vorwurf der Bestechung)?

Bezug zu Kapitel:

- 14 B 7.1, insbesondere 7.1.2 Langfristige Vereinbarung zur Stärkung der regionalen Potenziale

Anregungen aus den Formaten:

- 15 a) *Workshop Junge Erwachsene*: Konsequenzen eines Endlagers müssen frühzeitig in den
16 Regionen diskutiert werden (JE21932). Auch Chancen und Vorteile (strukturell, wirt-
17 schaftlich, finanziell und ideell) sollten dargelegt werden.
- 18 b) *Dokumentenanalyse*: Kritik an Debatte um Kompensation, weil diese immer mit dem
19 Vorwurf der Bestechung einhergeht (Geld als Schmiermittel für Akzeptanz). (DOK2062)
- 20 c) *WS Regionen*: Regionale Entwicklungsprogramme fördern die Beteiligungsbereitschaft.
21 Mögliche Maßnahmen sollen mit bestehenden regionalen Bedarfen verschränkt werden.
22 Kompetenzaufbau muss eruiert werden, mittels SWOT Analysen sollen diese mit bisheri-
23 ger Regionalplanung abgeglichen werden (RE1433). Auftrag an die Kommission lautet,
24 einen wie auch immer gearteten Ausgleichmodus nicht nur für einen Endlagerstandort zu
25 diskutieren, sondern auch für die Zwischenlagerstandorte (RE23814)
- 26 d) *Bürgerdialog Standortsuche*: Es muss Ausgleichsmaßnahmen geben, die die Nachteile der
27 Endlagerregion kompensieren. Sie müssen aber vollständig transparent vergeben werden.
28 (BD828)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 29 (1) *Kapitel 7.1.2*: Das Thema Entwicklungspotenziale für die Regionen wurde in verschiede-
30 nen Formaten ausgiebig diskutiert. Einhelliges Fazit war dabei, dass die Konsequenzen
31 für potenzielle Endlagerstandorte frühzeitig und vor allem transparent kommuniziert wer-
32 den sollten. Uneinigkeit herrschte bisweilen darüber, wie eine solche Vereinbarung zur
33 Sicherung langfristiger regionaler Potenziale im Detail aussehen könnte und ob mit dieser
34 nicht automatisch der Vorwurf der Bestechung einhergehen würde.
- 35 Die Kommission hat sich – wie auch bereits der AkEnd – intensiv mit dem Thema der
36 Kompensation beschäftigt. Sie schließt sich der Aussage an, dass ein solcher Ausgleich im

1 Interesse der betroffenen Region erfolgen muss. Um dem Vorwurf der Akzeptanzbeschaf-
 2 fung zu begegnen, plädiert die Kommission für eine langfristige, generationenübergrei-
 3 fende Vereinbarung, die den Bedürfnissen der jeweiligen Region individuell angepasst
 4 ist. Dabei darf es sich nicht um eine kurzfristige Ausgleichszahlung oder rein finanzielle
 5 Anreize handeln. Vielmehr muss gemeinsam mit der betroffenen Region eine Strategie
 6 entwickelt werden, die den Umgang mit dem Bau des Endlagers auf lange Sicht gewähr-
 7 leistet und dabei sowohl die Anliegen der Bevölkerung wie auch Expertenwissen und
 8 Prognosen über zukünftige Entwicklungen einbezogen werden. Dabei müssen vielfältige
 9 Aspekte wie die Wertschätzung der Verantwortungsübernahme sowie eine umfassende
 10 Unterstützung der regionalen Entwicklung mit einbezogen werden.

1.7.8 Nationales Begleitgremium als Garant für Unabhängigkeit

11 Welche Voraussetzungen muss das NBG erfüllen, um eine solche Rolle erfüllen zu können?

Bezug zu Kapitel:

12 B 7.3 Akteure und Gremien, insbesondere 7.3.1 Nationales Begleitgremium

Anregungen aus den Formaten:

- 13 a) *Workshop der Regionen:* Es wird für unbedingt erforderlich gehalten, das Begleitgremi-
 14 um mit mehr als den bisher im Arbeitspapier vorgeschlagenen vier Fachexperten zu be-
 15 setzen. Zu den zusätzlich erforderlichen Fachdisziplinen gehören Chemie, Geo-Physik,
 16 Biologie, Soziologie, Klimaforschung, Zukunftsentwicklung und später auch Betriebssi-
 17 cherheit.
- 18 – Die Fachexperten sollen eine möglichst hohe Unabhängigkeit besitzen und Interessens-
 19 konflikte sollen durch Offenlegung ihres Werdegangs ausgeschlossen werden (RE24090,
 20 RE23965). Daneben sollten die Zwischenlagergemeinden sowie die Standortgemeinden
 21 von Atomkraftwerken einen Sitz als vollwertiges Mitglied im Gesellschaftlichen Begleit-
 22 gremium sowie im Rat der Regionen bekommen (RE23658)
- 23 b) *Bürgergutachten ENTRIA:* Das Gremium soll eine möglichst breite gesellschaftliche
 24 Basis der Bevölkerung repräsentieren. Dabei sind Partikularinteressen und Überrepräsen-
 25 tationen zu vermeiden (BG1864). Das Gremium Endlager hat folgende Aufgaben: Finale
 26 Erarbeitung und Festlegung der Kriterien zur Standortsuche, Sammlung / Verwaltung und
 27 Verteilung allen in diesem Zusammenhang vorhandenen Wissens und aller Erkenntnisse
 28 auf nationaler und internationaler Ebene, Einrichtung von Expertengruppen etc. je nach
 29 Bedarf, Umsetzung von Kommunikation zur Endlagersuche und intensiver Bürgerbeteili-
 30 gung, Formulierung einer abschließenden Entscheidungsvorlage für Bundestag und Bun-
 31 desrat (BG2187)
- 32 c) *Workshop Junge Erwachsene:* Bürgeransatz statt Expertenansatz. Wir betrachten die
 33 Bürger als unabhängiger in der Bewertung, weniger interessensgeleitet in der Sache und
 34 besser geeignet, die Bürgerschaft zu repräsentieren (2. Bericht für die Kommission. Zent-
 35 rale Botschaften der drei Workshops mit jungen Erwachsenen und Teilnehmungspraktike-
 36 rInnen, S.5). Das NBG soll folgende Kriterien erfüllen: es besteht [überwiegend] aus Bür-
 37 gerinnen und Bürger und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, Bürgerinnen und Bürger
 38 werden nach einem Zufallsverfahren ausgewählt, die Gesellschaftlichen Gruppen vom
 39 Bundestag und Bundesrat benannt, die dann wiederum Personen in das Gremium entsen-
 40 den, kein Mitglied im NBG ist Mandatsträger im Bundestag, dem Bundesrat oder einem

1 deutschen Landesparlament, das Gremium wird extern moderiert, Arbeitsfähigkeit: es
2 sollte daher neben den SprecherInnen nicht mehr als 20 Mitglieder enthalten. (JE32317)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

3 (1) *Kapitel 7.3.1:* Die Kommission ist – ebenso wie die Teilnehmenden der Beteiligungsformate – der Ansicht, dass das Nationale Begleitgremium ein zentraler Akteur der Standortauswahl ist, dessen Aufgabe darin besteht, das Standortauswahlverfahren zu überwachen und vermittelnd zu begleiten. Das Nationale Begleitgremium ist Ombudsstelle für die Öffentlichkeit und Ansprechpartner für alle Beteiligten des Standortauswahlverfahrens, ebenso wie für die Betroffenen der Zwischenlagerstandorte. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben dieses Gremiums wurden umfassend diskutiert. Die Kommission schließt sich dabei der Auffassung aus den Formaten an, dass das NBG über eine größtmögliche Unabhängigkeit verfügen und frei von Partikularinteressen sein muss. Dazu soll es sich sowohl aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als auch aus Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen. Letztere werden über bewährte Verfahren qualifiziert. Eine Besetzung mit Experten aus Fachdisziplinen hält die Kommission dabei nicht für zielführend.

16 Stattdessen schlägt sie vor, dem NBG die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit wissenschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und einen wissenschaftlichen Beirat einzuberufen. Wenn es dabei auf Verfahrensfehler stößt oder Modifikationen für notwendig hält, hat das NBG die Pflicht, diese dem Gesetzgeber vorzutragen und entsprechende Änderungen zu empfehlen. Es benennt zudem einen Partizipationsbeauftragten, der zur Beilegung und Schlichtung von Konflikten beiträgt.

1.7.9 Frühzeitigkeit und Transparenz als Voraussetzung für spätere Toleranz

22 Bereits von Beginn des Auswahlverfahrens an muss die Bevölkerung auf verschiedenen
23 Ebenen informiert und beteiligt werden. Auch Zwischenschritte und Kontroversen dürfen
24 dabei nicht tabuisiert werden, um Vertrauen zu stärken und spätere Akzeptanz zu ermöglichen.
25

Bezug zu Kapitel:

26 B 7.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

27 B 7.2, Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere 7.2.4, 7.2.5

Anregungen aus den Formaten:

28 a) *Workshop Regionen:* Gerade hinsichtlich des Vertrauensaufbaus war sich die Arbeitsgruppe einig, dass frühzeitig kontinuierliche und nachvollziehbare Informationen erforderlich und äußerst wichtig sind. Von Beginn an müssen sämtliche Informationen leicht zugänglich bereitgestellt und stetig aktualisiert werden. Eine übergreifende Plattform dient nach Etablierung der Regionalkonferenzen als Informationsquelle und gibt Einsicht in die Arbeit der jeweiligen Regionalkonferenz. Diese noch genauer zu definierende Plattform dient dann als öffentliches Medium für Interessierte, aber auch als Austauschmöglichkeit zwischen den einzelnen Regionalkonferenzen(RE21126). Zu Beginn der Phase 1 im Standortauswahlverfahren gehe man zwar noch von einer „weißen Landkarte“ aus, doch unmittelbar darauf konkretisieren sich bereits erste regionale Betroffenheiten. Die Standortsuche müsse mithin von Beginn an ausreichend legitimiert sein, andernfalls hätten

- 1 spätere Festlegungen und Standortentscheidungen nach Überzeugung der Teilnehmer
 2 kaum Chancen auf Akzeptanz. (RE32075). Die Teilnehmenden erkannten die Notwendig-
 3 keit einer frühzeitigen Einbindung der regionalen Öffentlichkeit, die über die gesetzlichen
 4 Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgeht, an. Es solle keine Lücke im
 5 Beteiligungsprozess entstehen, so die Grundaussage. (RE31915)
- 6 b) *Bürgerdialog Standortsuche*: Die Gruppe sieht derzeit als bestehende Konsense in der
 7 Gesellschaft und auch in der Kommission: - Es gibt die nationale Verantwortung, den
 8 Atommüll in Deutschland zu lagern. - Die Öffentlichkeit muss früh an der Standortsuche
 9 beteiligt werden (z.B. Organisation regelmäßiger Veranstaltungen wie den Bürgerdialog).
 10 - Die Kriterien für die Auswahl eines langfristigen Standorts müssen wissenschaftlich
 11 basiert entwickelt werden. - In der Debatte müssen gegensätzliche Meinungen akzeptiert
 12 und ein konstruktiver Umgang damit gefunden werden (BD377)
- 13 c) *Workshop Junge Erwachsene*: Neben konkreten Beteiligungsmöglichkeiten bedarf es
 14 auch Qualitätskriterien, die die Kommission mit der Beteiligung erreichen möchte (bsp.
 15 frühzeitige Beteiligung, Zielgruppen der Beteiligung; Transparenz über Verfahren und
 16 Inhalte; Laienverständliche Informationen; etc. (JE1229). Frühzeitige Partizipation: Kon-
 17 sequent versuchen viele Personen auch schon zu Beginn des Prozesses zu informieren und
 18 einzubinden. (Anti-Beteiligungsparadoxon) (JE22020). Der Prozess der
 19 (Nicht)Beteiligung beginnt mit Abgabe des Berichtes der Kommission. Zu diesem Zeit-
 20 punkt muss aus unserer Sicht die Beteiligung in Form von Information (Kommunikati-
 21 onsplattform und Informationskampagne) und in der Konsultation über die Kriterien er-
 22 folgen (JE3628), weitere: JE3559, JE3721, JE3852, JE3923)
- 23 d) *Online-Konsultation*: Kapitel wurde noch nicht zur Kommentierung gestellt; „Ich denke
 24 es ist ein wichtiger Schritt offen einzugestehen, dass absoluter Konsens nicht möglich sein
 25 wird. Transparenz ist denke ich oberstes Gebot für Beteiligung und Akzeptanz. Aber wie
 26 legt man fest, an welchen Punkten gesellschaftlicher Konsens zu 100 Prozent erreicht sein
 27 muss und an welchen Stellen es "okay" ist, dass die 100 Prozent nicht zu schaffen sein
 28 werden?“ (2.4.005); „Richtig wäre ein "Partizipatives Suchverfahren" nicht mit zwei Be-
 29 teiligungsverfahren (dem ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen z.B. bei Planfeststellungen,
 30 Umweltverträglichkeitsprüfungen,etc. sowie einem zusätzlichen "informellen" Verfahren)
 31 sondern ein "Partizipatives Suchverfahren" mit einem überzeugenden "Beteiligungssys-
 32 tem", das durch klare Strukturen und Rollen Partizipation sicherstellt, ohne sie mit detail-
 33 lierten Formatkonstruktionen zuzukleistern. Nicht deren Titel sind wichtig, sondern ob die
 34 Partizipation von Anfang an gründlich und gut organisiert wird. Welche der über 300
 35 bekannten und bewährten Formate dann in 10 oder 20 Jahren wirklich wo angewendet
 36 werden, kann man heute gar nicht sinnvoll planen...“ (2.4.011)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 37 (1) *Kapitel 7.2.5*: In beinahe allen Beteiligungsformaten wurde der Anspruch an die Kommis-
 38 sion formuliert, alle Schritte, die zur Auswahl bestimmter Regionen oder Gebiete führen,
 39 transparent darzustellen. Der Vertrauensverlust, den die Geschichte der Kernenergie in
 40 Deutschland zur Folge hat, kann – so das Fazit der Teilnehmenden – nur ausgeglichen
 41 werden, wenn ein offener und ehrlicher Umgang mit vorhandenen Informationen gepflegt
 42 wird und eine Tabuisierung vermieden wird. Dieser Meinung schließt sich die Kommissi-
 43 on vorbehaltlos an. Sie empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Un-
 44 terlagen der BGE und des BfE zu erstellen und sich dabei an den Erfahrungen des Ham-
 45 burgischen Transparenzgesetzes zu orientieren. Dabei genügt es nicht, die Information nur
 46 zur Verfügung zu stellen. Es gilt vielmehr, das Wissen über die Existenz der Information,

den Zugriff auf die Information und die Fähigkeit zur Analyse und wissenschaftlichen oder politischen Einordnung der Information zu ermöglichen. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind wie auch beim Transparenzgesetz neben personenbezogenen Daten auch jene Dokumente, die sich noch im Entwurf befinden und deren vorzeitige Veröffentlichung den Erfolg der Entscheidungen und bevorstehenden Maßnahmen vereiteln würde.

- (2) *Kapitel 7.2.4, 7.3.1, 7.4.1:* Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang von den Teilnehmenden gefordert wurde, ist die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit. Diese sollte, so auch die Auffassung der Kommission, nahtlos an die Informationsarbeit anknüpfen und bereits vor der Veröffentlichung des ersten Vorschlags durch die BGE – und damit ohne jede unmittelbare regionale Betroffenheit – beginnen (s. Kapitel 7.4.1). Anders als zunächst geplant, empfiehlt die Kommission, dass die BGE bereits in einer sehr frühen Phase die Benennung von Teilgebieten veröffentlicht. Um diesen Zwischenbericht zu erörtern, lädt das BfE zur Fachkonferenz Teilgebiete ein, deren Beratungsergebnisse anschließend der BGE zur Verfügung gestellt werden. Die Fachkonferenz stellt eine Weiterführung der erfolgreich realisierten Beteiligungsformate dar und hilft dabei, die Phase der bloßen Information zu verkürzen. Vielmehr wird dadurch sichergestellt, dass eine frühzeitige und fachkundige Befassung mit der Thematik stattfindet, bevor regionale Interessen bedeutsam werden. Das Nationale Begleitgremium und die Informationsplattformen begleiten diese frühe Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung.

1.7.10 Wie kann das Verfahren institutionell abgesichert werden?

Diskussion von Kontrollinstanzen, Einberufung neuer Institutionen, Institutionelle Trennung, Behördenstruktur

Bezug zu Kapitel:

B 8.2 Behördenstruktur

Anregungen aus den Formaten:

- a) *Workshop der Regionen:* Als Grundvoraussetzung für Vertrauen und Akzeptanz in der Öffentlichkeit müssen die Institutionen der Aufsicht, Genehmigung und Bau etc. von unterschiedlichen, unabhängigen Behörden/Institutionen sowie Baufirmen und Betreibern ausgeführt werden. Die Unabhängigkeit aller beteiligten Behörden bzw. Institutionen und Firmen muss gewährleistet sein. (RE31234). Die Mehrheit der Teilnehmenden hielt jedoch dagegen, dass der Vorhabenträger zwar eine wichtige Rolle als „Wissensträger“ spiele, sich aber nicht für die Umsetzung der Beteiligung eigne. Dafür mangle es ihm an Neutralität und Unabhängigkeit. (RE32257) Die meisten Teilnehmenden sprachen sich für die Einrichtung einer neuen Institution aus. Diese solle eine frühzeitige Beteiligung und einen kritischen Dialog verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zur Standortsuche ermöglichen. (RE32333)
- b) *Dokumentenanalyse:* Einrichtung einer Wahrheitskommission, Einrichtung eines Kontrollgremiums/Ombudsmanns, Fonds zur Finanzierung der Endlagerung, gemeinschaftliche Gestaltung der Prozesse, Vertreter/in der Interessen zukünftiger Generationen (DOK 2746)
- c) *Workshop Junge Erwachsene:* Einrichtung einer/eines Beteiligungsbeauftragten mit Prüfauftrag und eigener Geschäftsstelle. Der/Die Beteiligungsbeauftragte fungiert als eine Ombudsstelle, die mit vergleichbaren Befugnissen/Kompetenzen wie die des/der Bundes-

1 datenschutzbeauftragten ausgestattet ist. Eine wichtige Aufgabe dieser Person/Stelle ist
 2 das Konfliktmanagement. (JE32440). Es bedarf einer Koordination der verschiedenen
 3 Informations- und formellen und informellen Beteiligungsprozesse außerhalb des BfE.
 4 (JE21421)

5 d) *Bürgerdialog Standortuche*: Es war keine Einigung zu erzielen, wo die Kontrollfunktion
 6 anzusiedeln sei. Aspekte der Diskussion waren u.a.: - Die Betreibergesellschaft soll nicht
 7 beim gleichen Ministerium liegen wie die Genehmigungsbehörde, damit die Kontrollfunk-
 8 tion wirksam wahrgenommen werden kann. - Die Betreibergesellschaft soll nicht beim
 9 Finanzministerium liegen, da der Bund hier als größter staatlicher Abfallbesitzer in einen
 10 Interessenkonflikt geraten würde. (BD2868)

11 e) *Online-Konsultation*: „Die hier vorgelegte Behördenstruktur scheint wenig geeignet, die
 12 anstehenden Aufgaben zu bewältigen, sowohl von der wissenschaftlich-technischen Seite
 13 und der Prozesssteuerung als auch genehmigungsseitig. So bleiben die Leistungen der
 14 BGR als auch die in öffentlicher Hand befindlichen EWN (Rückbau der Kraftwerksblöcke
 15 in Lubmin etc.) unberücksichtigt. Die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des BfS ist
 16 schon mehrfach kritisiert und angezweifelt worden. Dies fand seinen Gipfel (seine Bestä-
 17 tigung) im Urteil des BVG vom 16.01.2015 als die ausgereichte Genehmigung des Zwi-
 18 schenlagers Brunsbüttel für nichtig erklärt wurde und damit die Lagerung der abgebrann-
 19 ten Brennelemente für rechtswidrig. Ein Mehr an unabhängiger Kontrolle des Prozesses
 20 ist wünschenswert.“ (8.2.10)

21 „Die im Organisationsrahmen dargestellte Ansiedelung der Beteiligungsverwaltung der
 22 BGE im gleichen Bundesressort (BMUB), in dem auch das BfE angesiedelt ist, wider-
 23 spricht eklatant dem Trennungsgrundsatz der in der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates
 24 vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und si-
 25 chere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gefordert wird.
 26 Demnach wäre die aufsichtführende Regulierungsbehörde BfE im gleichen Bundesressort
 27 angesiedelt und seiner Fachaufsicht unterstellt, das auch für die Errichtung und den Be-
 28 trieb von Endlagern radioaktiver Abfälle zuständig ist. (...) Daher wäre entweder das BfE
 29 oder die Beteiligungsverwaltung der BGE einschließlich der Ressortzuständigkeit für
 30 Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle in einem anderen
 31 Bundesressort anzusiedeln.“ (8.2.021)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

32 (1) *Kapitel 2.1*: Die Kommission war sich bei ihren Beratungen bewusst, dass auf Grund der
 33 konfliktreichen Vergangenheit ein Vertrauensverlust bei der Suche nach einem Endlager
 34 entstanden ist. Um diesen – zumindest teilweise – wieder auszugleichen, schließt sich die
 35 Kommission den Vorschlägen aus den Beteiligungsformaten in Teilen an, eine neutrale
 36 Kontrollinstanz zur Ergänzung der behördlichen Struktur einzusetzen.

37 (2) *Kapitel 7.2*: Den Vorschlag, eine Institution nach dem Modell einer Stiftung o.ä. vorzuse-
 38 hen und diese dem BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüberzustellen,
 39 lehnt die Kommission dabei ab. Vielmehr soll ein einheitliches Verfahren unter alleiniger
 40 Trägerschaft des BfE klare Strukturen und Verantwortlichkeiten ermöglichen und Kon-
 41 flikte vermeiden. Nur ein solch definierter Rahmen eröffnet alle notwendigen Gestal-
 42 tungsmöglichkeiten, um neben den gesetzlich definierten auch weitere, informelle Beteili-
 43 gungsformate umzusetzen. Diese, zu denen auch die regionalen Gremien gehören, sind
 44 mit umfänglichen Rechten und Einflussmöglichkeiten ausgestattet und sind damit in der
 45 Lage, die von BfE und BGE durchgeführten Schritte zu überprüfen. Zur Absicherung des
 46 Verfahrens und als Unterstützung im Umgang mit Konflikten, empfiehlt die Kommission

1 zusätzlich, die Stelle eines Partizipationsbeauftragten einzuberufen. Dieser hat die Aufga-
 2 be, auftretende Spannungen im Prozess zu analysieren und möglichst aufzulösen. Auch
 3 das Nationale Begleitzentrum übernimmt als unabhängiges Gremium die Rolle einer
 4 neutralen Kontrollinstanz.

- 5 (3) *Kapitel 8.2:* Die Ausgestaltung des BfE als Regulierungsbehörde und dem BfS als
 6 Vorhabenträger und Betreiber für Endlagerprojekte wurde auf Grund vieler möglicher
 7 Überschneidungen auch von der Kommission kritisch gesehen. Sie empfiehlt daher, die
 8 Betreiberaufgaben des BfS herauszulösen und mit den Aufgaben der Betriebsführungsge-
 9 sellschaften DBE mbH und Asse GmbH in einem neuen bundeseigenen Unternehmen –
 10 der Bundes-Gesellschaft für Kerntechnische Entsorgung (BGE) – zusammenzuführen.

1.7.11 Das Prinzip der weißen Landkarte

11 Wie kann gewährleistet werden, dass allein nach unabhängigen wissenschaftlichen Kriterien
 12 ausgewählt wird? Muss Gorleben im Sinne der weißen Landkarte in die Auswahl mit
 13 einbezogen werden auf Grund politischer Fehlentscheidungen in der Vergangenheit ausge-
 14 schlossen werden?

Bezug zu Kapitel:

15 B 8.4 Veränderungssperren

Anregungen aus den Formaten:

- 16 a) *Dokumentenanalyse:* Es besteht die Sorge, dass Kriterien auf Gorleben zugeschnitten
 17 werden (Stichwort "Deckgebirge") (DOK1477)
- 18 b) *Fachöffentlichkeit:* Zusammenführung von Abwägungskriterien und Sicherheitsuntersu-
 19 chungen (Methodik) Umgang mit wissenschaftlich nicht belastbaren „nenn“ Kriterien
 20 gegenüber AKEnd mit dem einzigen Ziel, den Standort Gorleben auszuschließen. Ist dies
 21 langfristig wissenschaftlich haltbar? Tiefenlage (FOE3678). "Es darf nicht der Verdacht
 22 entstehen, dass Kriterien aus anderen als wissenschaftlichen Gründen gewählt wurden"
 23 (GRS) Die Notwendigkeit eines Deckgebirges (insbesondere seine Funktion beim Wirts-
 24 gestein Salz) würde meines Erachtens als zu erfüllendes Mindestkriterium (mindestens
 25 jedoch als Abwägungskriterium mit hoher Gewichtung) aus wissenschaftlichen Gründen
 26 außer Frage stehen, stünde nicht mit Gorleben ein potentieller Standort im Verfahren, der
 27 dieses Kriterium nicht erfüllt. Deshalb wird offensichtlich, dass diejenigen, die die An-
 28 wendung dieses Kriteriums ablehnen aus anderen als wissenschaftlichen Gründen han-
 29 deln. Ein Deckgebirge erfüllt in geradezu exemplarischer Weise zwei in der Kerntechnik
 30 übliche Prinzipien, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen: Multibarri-
 31 erenprinzip und Diversität. Ein Verzicht auf die Einhaltung dieser Prinzipien verletzt m.E.
 32 die vom BVerfG in seinem Kalkar-Urteil geforderte "bestmögliche Gefahrenabwehr und
 33 SchADVorsorge". Ein Verzicht auf die Forderung nach dieser Barriere gefährdet die
 34 Gerichtsfestigkeit des Standorts und stellt damit mutwillig den notwendigen Erfolg bei der
 35 Suche nach einem Endlager aufs Spiel. (FOE21377).

36 Dass die Themen mit Gorleben-Bezug ausschließlich von erklärten Gorleben Gegnern der
 37 Politik bzw. von Bürgerinitiativen bestritten werden, verleiht der Veranstaltung eine Ein-
 38 seitigkeit, die zu erkennen gibt, dass eine ergebnisoffene Sachdiskussion dieser speziellen
 39 Thematik offenkundig nicht zugelassen werden soll. Die politische Zielsetzung, dass
 40 "Gorleben sterben muss" (s. FAZ vom 21.07.2014 Gorleben muss sterben) ist offenkun-

1 dig. Kann eine wissenschaftsbasierte Diskussion um ein Endlager für radioaktive Abfälle
 2 einschließlich des Standortes Gorleben nach den Kriterien einer redlichen Wissenschaft
 3 noch geführt werden? (FOE29271).

- 4 c) *Konsultation Endlagerbericht*: Kernbotschaft: Wir empfehlen, die Suche nach dem
 5 Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ohne Vorfestlegungen auf bestimmte Standorte
 6 und ohne Ausschluss bestimmter Standorte neu zu beginnen. Potenziell als geeignet iden-
 7 tifizierte Standortregionen oder Planungsgebiete sind unverzüglich durch gesetzliche Re-
 8 gelungen gegen Veränderungen zu sichern, welche die Einrichtung eines Endlagers ver-
 9 hindern könnten. Übereinstimmung weil: „sie im Sinne einer Gleichbehandlung aller
 10 möglichen Standorte und einer "weissen Landkarte" unumgänglich ist (KON15513). Wir
 11 stimmen überein, weil „Gorleben und andere mögliche Standorte gleich behandelt werden
 12 sollen. Aber: Was bedeutet frühzeitig? Welcher Zeitpunkt in welcher Phase der Standort-
 13 auswahl ist der richtige zur Sicherung? Wenn vor der Auswahl der Teilgebiete gesichert
 14 werden soll, müssten sehr große Gebiete unter eine Veränderungssperre gestellt werden.
 15 Das hätte regional große wirtschaftliche Auswirkungen und würde Investitionen stark
 16 erschweren. Wird aber erst zum Zeitpunkt der Auswahl der Teilgebiete gesichert, ist die
 17 Veränderungssperre in Gorleben auf jeden Fall ausgelaufen. Soll also Gorleben vorher
 18 gesichert werden, wird das Prinzip der Gleichbehandlung dieses Standorts erneut gebro-
 19 chen. Oder der Standort geht womöglich verloren, ohne dass Gorleben am vereinbarten
 20 Verfahren mit seinen Kriterien gemessen werden kann. (KON16285)
- 21 d) *Online-Konsultation*: „Der Salzstock Gorleben ist bereits ausreichend untersucht, was
 22 ergeben hat, dass er geologisch nicht zur Endlagerung geeignet ist. Weiterhin gibt es in
 23 der Nähe Gasvorkommen. Das Interesse der Nuklearindustrie ist, dass es beim Standort
 24 Gorleben bleibt, da dort bereits Millionen verbaut sind.“ (8.4.004); „Es ist vor allem einen
 25 Frage der Regressansprüche der EVU`s, wenn Gorleben aus politischen Gründen ausge-
 26 schlossen werden würde. Es liegt also im Interesse des Staates, dass Gorleben im Verfah-
 27 ren bleibt, damit Regressansprüche nicht wirksam gestellt werden können. Ob dies für das
 28 Verfahren insgesamt günstig ist, wird sich weisen. Es könnte auch sein, dass Gorleben
 29 Bestandteil des Deals mit den EVU`s im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen
 30 der EVU`s wird. Solange wird man den Schein, Gorleben im Verfahren zu belassen, noch
 31 wahren.“ (8.4.004)

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 32 (1) *Kapitel 8.4*: Das Prinzip der weißen Landkarte besagt, dass der Standort in einem
 33 wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren gefunden werden muss, der die
 34 bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet. Dies
 35 bedeutet zum einen, dass kein Gebiet der Bundesrepublik vor Anwendung der vorge-
 36 schlagenen Kriterien ausgeschlossen werden darf. Es bedeutet jedoch auch, dass ein frü-
 37 hestmöglicher Schutz aller potenziellen Standortregionen erfolgen muss, um diese vor
 38 Veränderungen zu bewahren. Solche Veränderungen könnten beispielsweise aus Über-
 39 planung oder Unbrauchbarmachung resultieren, den potenziellen Standort dadurch für ein
 40 Endlager unbrauchbar machen und so – im schlimmsten Fall – den bisher einzig für Ver-
 41 änderungen gesperrten Standort Gorleben zum einzig möglichen Standort machen. Dieser
 42 Befürchtung schließt sich die Kommission an und spricht sich deshalb für die unverzügliche
 43 gesetzliche Regelung für eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Pla-
 44 nungsgebieten an, um der einseitigen Veränderungssperre in Gorleben zu begegnen und
 45 die Ungleichbehandlung aufzulösen.

1.7.12 Fachkonferenz „Rat der Regionen“ und Partizipationsbeauftragter

1 Neben vielen weiteren Hinweisen und Impulsen aus den Formaten der Öffentlichkeitsbeteili-
 2 gung gibt es zwei Anregungen, die unmittelbar Eingang in die Empfehlungen der Kommissi-
 3 on gefunden haben: Zum einen handelt es sich um die Einsetzung der Fachkonferenz „Rat der
 4 Regionen“, die ihren Ursprung in den Workshops mit Vertretern der Regionen hatte, zum
 5 anderen um die Stelle des Partizipationsbeauftragten, der dem Workshop mit jungen Erwach-
 6 senen und Beteiligungspraktikern entstammt.

Bezug zu Kapitel:

7 7.3.4 Fachkonferenz „Rat der Regionen“ und 7.3.1 Nationales Begleitgremium

Anregungen aus den Formaten:

8 a) *Workshops der Regionen:* Die Idee eines Rates der Regionen wurde bereits zu Beginn der
 9 Workshopreihe mit Vertretern der Regionen entwickelt. Im Verlauf der nächsten Treffen
 10 wurde dieser Vorschlag weiterentwickelt und präzisiert. Zentral für die Entwicklung des
 11 Rates war das Spannungsfeld zwischen „der Bündelung regionaler Betroffenheiten einer-
 12 sowie der Orientierung an Gemeinwohl und gesamtgesellschaftlicher Solidarität anderer-
 13 seits“ (K-Drs. 190b, S. 11 ff). Diese Empfehlung wurde von der Kommission aufgegriffen
 14 und diente als Grundlage für die Konzeption der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ (s.
 15 7.3.4). Gerade der Aspekt der Überregionalität und die damit einhergehende Möglichkeit,
 16 Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Sichtweisen zu entwickeln und Kompetenzen zu
 17 bündeln, war ausschlaggebend für die Entwicklung einer solchen Konferenz. Auch der
 18 Zeitpunkt für die Einsetzung des Rates der Regionen wurde in der Workshopreihe disku-
 19 tiert. Während sich die Teilnehmer für eine sehr frühe Einberufung aussprachen, kam die
 20 Kommission zu dem Schluss, die Fachkonferenz solle sich dann einfinden, wenn auch die
 21 Regionalkonferenzen ihre Arbeit aufnehmen.

22 Zuvor soll die Fachkonferenz Teilgebiete angeboten werden, um dem sogenannten Betei-
 23 ligungsparadoxon (umfangreichen Einwirkungsmöglichkeiten zu Beginn eines Prozesses
 24 steht häufig eine kaum vorhandene Beteiligungsbereitschaft gegenüber) zu begegnen. Die
 25 beiden Fachkonferenzen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, decken somit
 26 die zentralen Aspekte des Rates der Regionen ab.

27 b) *Workshop Junge Erwachsene:* Die Funktion des Partizipationsbeauftragten entstammt
 28 dem dritten Workshop mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern. In den zent-
 29 ralen Botschaften der Workshopreihe an die Kommission ist die Einsetzung eines Beteili-
 30 gungsbeauftragten mit Prüfauftrag und eigener Geschäftsstelle gefordert. Neben dem
 31 Nationalen Begleitgremium, das den Prozess gemeinwohlorientiert begleitet und somit
 32 eine wesentliche Voraussetzung für dessen Gelingen schafft, forderten die Teilnehmenden
 33 eine weitere, operative Instanz, die zur Schlichtung und Deeskalation beitragen soll. Zent-
 34 rale Aufgabe dieser Ombudsstelle ist das Konfliktmanagement innerhalb des Auswahl-
 35 prozesses. Auf Grund der Vielzahl an Akteuren und deren unterschiedlicher Belange,
 36 wurde die Notwendigkeit gesehen, eine zentrale Stelle vorzusehen, die „konkrete Anlie-
 37 gen der Öffentlichkeit aufnehmen und allparteilich behandeln soll“ (K-Drs. 194, S. 6).
 38 Dieses Anliegen wird von der Kommission unterstützt und findet sich fast wortgleich im
 39 Bericht in Kapitel 7.3.1 wieder. Der Partizipationsbeauftragte soll beim Nationalen Be-
 40 gleitgremium angesiedelt sein und sich dessen Geschäftsstelle bedienen können. Seine
 41 Aufgabe ist es, auftretende Spannungen innerhalb des Verfahrens frühzeitig zu identifizie-

- 1 ren und zu deren Auflösung beizutragen. Alle Akteure können den Beauftragten bei Be-
- 2 darf hinzuziehen.

Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission:

- 3 (1) *Kapitel 7.3*: Die Anregungen wurden weitgehend übernommen.